

Amt Schönberger Land

Beschlussvorlage Stadt Schönberg	Vorlage-Nr:	VO/4/0332/2016 - Fachbereich IV								
	Status:	öffentlich								
	Sachbearbeiter:	G.Kortas-Holzerland								
	Datum:	11.05.2016								
	Telefon:	038828-330-157								
	E-Mail:	g.kortas-holzerland@schoenbergerland.de								
Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße										
-Abwägungs- und Satzungsbeschluss										
Beratungsfolge				Abstimmung:						
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung Hauptausschuss Stadtvertretung Schönberg				<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="width: 30px; height: 30px;"></td> <td style="width: 30px; height: 30px;"></td> <td style="width: 30px; height: 30px;"></td> </tr> </tbody> </table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.								

Sachverhalt:

Die Stadt Schönberg hat das Verfahren zur Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße geführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in der Zeit vom 05. Januar 2016 bis zum 05. Februar 2016 vorgenommen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde parallel vorgenommen. Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgte.

Im Ergebnis des Beteiligungsverfahrens ergeben sich Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange.

Es ergeben sich:

- zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,
- teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit liegen nicht vor.

Die Abwägungsvorschläge zu den einzelnen Stellungnahmen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Die Abwägungsvorschläge sind durch die Stadtvertretung zu beraten und zu entscheiden.

Im Zusammenhang mit der Abwägung wurde insbesondere die Bewertung von den in Anspruch genommenen Flächen und den bisherigen Rechtsfestsetzungen vorgenommen. Es werden Flächen mit Anpflanzgeboten und Flächen, die in der bisher rechtskräftigen Plansatzung als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Landschaft und Boden festgesetzt sind, in Anspruch genommen. Der Ausgleich für die Einzelbäume, die zum Teil Flächen mit Anpflanzgeboten und Flächen für Maßnahmen sind, erfolgt je nach Erfordernis der Rodung gemäß Antragsverfahren. Hinsichtlich der Anpflanzflächen sind alternative Flächen im adäquaten Umfang im Baugebiet zu nutzen; andernfalls wird der Innenverdichtung Vorrang eingeräumt und eine Herrichtung von Anpflanzflächen in reduziertem Umfang hingenommen. Die Zufahrt zu den Stellplätzen im WA-Gebiet wird entsprechend berücksichtigt und die Zuordnung der Stellplätze zum Wohngebäude erfolgt. Leitungsverläufe sind im zukünftigen Verfahren zu beachten.

Die gegebenen Stellungnahmen und Hinweise finden in den Planunterlagen der Satzung und ihrer zugehörigen Begründung entsprechend der Auswertung der Stellungnahmen (sh. Anlage Abwägungsbeschluss) Berücksichtigung. Die Einarbeitung der Abwägungsergebnisse führt nicht zu einer erneuten Auslegung der Planunterlagen.

Um das Aufstellungsverfahren abzuschließen, ist der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB notwendig. Mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß Hauptsatzung tritt diese Satzung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wurde im Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Die Bebauungsplanänderung ist im Teilbereich 1 nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Somit ist der Flächennutzungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen hat die Stadt Schönberg unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Stellungnahmen der Öffentlichkeit lagen nicht vor.
Es ergeben sich:
 - zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen
 - teilweise zu berücksichtigende Stellungnahmen und Anregungen,Den Abwägungsvorschlag und das Abwägungsergebnis macht sich die Stadt Schönberg zu eigen. Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage (Abwägungstabelle) ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen abgegeben bzw. Anregungen erhoben haben, von dem Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschließt die Stadtvertretung der Stadt Schönberg die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße, bestehend aus Planzeichnung - Teil A und Text - Teil B, als Satzung.
Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 gliedert sich in 2 Teilbereiche.
Der Teilbereich 1 wird wie folgt begrenzt:
 - nordöstlich: durch den äußeren Rand der Lindenstraße,
 - südlich: durch die Parkanlage des Wohngebietes,
 - südwestlich: durch den Böschungsbereich des vorhandenen Teiches,
 - westlich: durch die vorhandene Wohnbebauung Lindenstraße 23.Der Teilbereich 2 betrifft die Regionale Schule mit Grundschulteil in Schönberg, Dassower Straße 10 und wird wie folgt begrenzt:
 - nordöstlich: durch die vorhandene Wohnbebauung Lindenstraße 7-9,
 - südöstlich: durch die Dassower Straße,
 - südwestlich: durch die öffentliche Stellplätze und Stellplätze des vorhandenen Diskounters (Lidl),
 - nordwestlich: durch die 100m-Bahn des Schulsportplatzes.
4. Die Begründung wird gebilligt.
5. Das Amt Schönberger Land wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist auch anzugeben, wo die Satzung mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.
6. Die Amt Schönberger Land wird beauftragt, den Flächennutzungsplan der Stadt Schönberg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 für die Teilfläche 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 zu berichtigen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage:

Abwägungstabelle

Satzung 5. Änderung B 001 (Entwurfsunterlagen, bestehend aus Planteil A, Textteil B, Begründung)

Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße						
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB						
ENTWURF						
Lfd.Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Eingang	Schreiben vom	1	2 3
I. Planungsanzeige						
I.1	Amt für Raumordnung und Landesplanung					
II. Träger öffentlicher Belange						
II.1	Landkreis Nordwestmecklenburg	11.12.2015	01.02.2016	01.02.2016	x	
II.1a	LK NWM, Kataster- und Vermessungsamt	11.12.2015		14.01.2016		x
II.2	Amt für Raumordnung	11.12.2015	21.01.2016	18.01.2016	x	
II.3	StALU	11.12.2015	08.02.2016	03.02.2016	x	
II.4	Bergamt Stralsund	11.12.2015	14.01.2016	12.01.2016		x
II.5	LA f. Umwelt, Naturschutz u. Geologie	11.12.2015				
II.6	Straßenbauamt Schwerin	11.12.2015	14.01.2016	08.01.2016		x
II.7	Industrie- und Handelskammer	11.12.2015				
II.8	Handwerkskammer Schwerin	11.12.2015				
II.9	Deutsche Bahn AG	11.12.2015	22.01.2016	18.01.2016		x
II.10	Deutsche Telekom AG	11.12.2015				
II.11	Ev.-luth. Landeskirche	11.12.2015				
II.12	Zweckverband Grevesmühlen	11.12.2015	11.01.2016	07.01.2016		x
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	11.12.2015				
II.14	WEMAG	11.12.2015	14.01.2016	11.01.2016		x
II.15	E.DIS AG	11.12.2015	29.12.2016	22.12.2016		x
II.16	Hansewerk AG	11.12.2015	28.12.2015	28.12.2015		x
II.17	50 Hertz Transmission GmbH	11.12.2015	07.01.2016	05.01.2016		x
II.18	Deutscher Wetterdienst	11.12.2015	04.01.2016	28.12.2015		x
II.19	Landesamt für innere Verwaltung	11.12.2015	22.12.2015	22.12.2015		x
II.20	GDMcom	11.12.2015	13.01.2016	11.01.2016		x
II.21	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	11.12.2015				
II.22	LA für Kultur und Denkmalpflege	11.12.2015	18.01.2016	15.01.2016		x
II.23	Forstamt Grevesmühlen	11.12.2015	07.01.2016	05.01.2016		x
II.24	BUND	11.12.2015				
II.25	Betrieb f. Bau und Liegenschaften	11.12.2015	20.01.2016	18.01.2016		x
II.26	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	11.12.2015	03.02.2016	03.02.2016		x
II.27	Naturschutzbund Dtschl. e.V.	11.12.2015				
II.28	Wasser- und Bodenverband	11.12.2015	21.01.2016	18.01.2016		x
II.29	Polizeipräsidium Rostock	11.12.2015	23.12.2015	23.12.2015		x
II.30	Bundeswehr	11.12.2015	11.01.2016	11.01.2016		x
II.31	Landgesellschaft M-V	11.12.2015	08.01.2016	04.01.2016		x
II.32	Landesanglerverband	11.12.2015	13.01.2016	12.01.2016		x
II.33	Landesjagdverband	11.12.2015	04.01.2016	28.12.2015	x	
II.34	Schutzgemeinschaft Dt. Wald e.V.	11.12.2015				

III. Nachbargemeinden						
III.1	Stadt Dassow			11.12.2015		
III.2	Gemeinde Selmsdorf			11.12.2015		
III.3	Gemeinde Stepenitztal		11.01.2016	18.12.2016		x
III.4	Gemeinde Menzendorf			11.12.2015		
III.5	Gemeinde Roduchelsdorf			11.12.2015		
III.6	Gemeinde Groß Siemz			11.12.2015		
III.7	Gemeinde Lockwisch			11.12.2015		
1 Abwägungsrelevanz						
2 Hinweise						
3 ohne Anregungen						

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</p>  <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1665 • 23958 Wismar</p> <p>Amt Schönberger Land Für die Stadt Schönberg Dassower Str.4 23923 Schönberg</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Heike Gielow Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer Telefon Fax 2.219 03841/3040-63164 -86314 E-Mail: h.gielow@nordwestmecklenburg.de Ort, Datum: Grevesmühlen, 2016-02-01</p> <p>5. Änderung Bebauungsplan Nr. 1 der Stadt Schönberg, gem. § 13 a BauGB hier: Stellungnahme der betroffenen Behörden des LK NWM auf Grund des Anschreibens vom 14.12.2015, hier eingegangen am 23.12.2015</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Grundlage der Stellungnahme bilden die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung der 5. Änderung B-Plan Nr. 1 der Stadt Schönberg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB, mit Planzeichnung im Maßstab 1:1000, Planungsstand 22.09.2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten des Landkreises NWM:</p> <table border="1" data-bbox="145 866 797 1072"> <tr> <td colspan="2">Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</td> </tr> <tr> <td>FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde</td> <td>FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst</td> <td>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde</td> </tr> <tr> <td>FD Kataster und Vermessung</td> <td>Kommunalaufsicht</td> </tr> </table> <p>Die Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Daraus ergeben sich Hinweise und Ergänzungen, die in der weiteren Bearbeitung zu beachten sind.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Heike Gielow SB Bauleitplanung</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS</p> <p>☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Gläubiger ID: DE46NWM00000033673 Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen		FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde	FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde	FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht	<p>II.1</p> <p>0</p> <p>Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt. Die Stellungnahmen werden nachfolgend behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen											
FD Bauordnung und Umwelt . SG Untere Naturschutzbehörde . SG Untere Wasserbehörde . SG Untere Abfall- und Immissionsschutzbehörde . SG Untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde	FD Bau und Gebäudemanagement . Straßenbauasträger . Straßenaufsichtsbehörde										
FD Öffentlicher Gesundheitsdienst	FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr . Untere Straßenverkehrsbehörde										
FD Kataster und Vermessung	Kommunalaufsicht										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">2</p> <p><u>Anlage</u> <u>Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen</u> <u>Bauleitplanung</u> Mit der vorliegenden Planung sollen im beschleunigten Verfahren Änderungen des Bebauungsplanes 1 in 2 Teilbereichen erfolgen. Teilbereich 1 – eine als öffentliche Grünfläche zum anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche soll nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – hier straßenbegleitende private Stellplätze und als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zugunsten des WA festgesetzt werden. Im Teilbereich 2 wird die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für den Gemeinbedarf erweitert, um zukünftigen Entwicklungen gerecht zu werden. <u>I. Allgemeines</u> Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens wurde begründet. Auch wenn der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, so ist anhand des vorhandenen und im F-Plan dargestellten Gewässers erkennbar, dass nördlich davon Ausgleichsflächen dargestellt sind, die nunmehr den Teilbereich 1 umfassen. Ein Entwicklungsgebot ist nicht gegeben, die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich. Sofern es sich bei der in Anspruch genommenen Grünfläche um eine Ausgleichsfläche handelt, sind die hierauf aus dem Ursprungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle nachzuweisen. <u>II. Planerische Festsetzungen</u> <u>Planzeichnung:</u> Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Grünfläche in den Geltungsbereich der Änderung ist zu prüfen. Die Doppelfestsetzung von WA und GST ergründet sich mir nicht. Ich empfehle WA im Umkreis zu streichen und auf die farbliche Darstellung zu verzichten. Die Festsetzung von Ein- und Ausfahrten kann ich auf der Planzeichnung nicht finden. Die Festsetzung scheint jedoch erforderlich, um den Anschluss der Gemeinschaftsstellplätze über die private Stellplatzfläche an die öffentliche Straße planungsrechtlich sicher zu stellen. Die Zuordnung der Gemeinschaftsstellplätze ist zu ungenau. Sie muss Bezug auf ein konkretes Flurstück haben oder auf Hausnummern bezogen erfolgen. <u>Text – Teil B:</u> Zu 1.(2) Die Festsetzung ist zu prüfen und ggf. zu streichen. Zu 3(1) Ich weise darauf hin, dass die Festsetzung nach § 9 Abs.1Nr.11 BauGB keine Pflicht zur Errichtung der Stellplätze beinhaltet, sondern lediglich die Planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft. Von der Formulierung „sind herzustellen“ ist daher Abstand zu nehmen. Ein Baugebot ist über § 176 BauGB zu prüfen. Zu 3(2) Hier liegt der Rechtsbezug zu Nr.11 nicht vor- auf Nr. 4 oder 22 ist abzustellen. Zur Herstellungspflicht verweise ich auf die zuvor gemachten Aussagen. Die Festsetzung muss eindeutig und zweifelsfrei erfolgen (Zuordnung zu Grundstücken oder Hausnummern). <u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>A</p> <p>Zu 1. Die Zusammenfassung des Sachverhaltes wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung entsprechend angepasst. Auf der östlichen der Fläche für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft im Geltungsbereich des Bebauungsplanes angrenzende Flächen, die für Parkplätze vorgesehen sind, waren Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Die Flächen des WA-Gebietes für Stellplätze und daran östlich anschließende Flächen für Parkplätze waren Flächen mit Anpflanzgeboten. Die Stadt berücksichtigt den entfallenden Ausgleich auf der Fläche für Gemeinschaftsstellplätze in gleicher Größe auf einer anderen Fläche. Für den straßenbegleitenden Bereich, der als Fläche für Maßnahmen oder als Fläche für Anpflanzungen vorgesehen war, auf dem zukünftig Parkplätze vorgesehen sind, werden ohnehin Ausgleichsanforderungen im Zusammenhang mit dem Baumschutz zu erfüllen sein. Für diese Flächen wird kein zusätzlicher Ausgleich erbracht. Bei der überplanten Fläche handelt es sich zum Teil um eine Ausgleichsfläche. Die Fläche war im Ursprungsbebauungsplan überwiegend als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Als Anpflanzungen waren seinerzeit auf 30 % der Fläche Gehölzpflanzungen aus Sträuchern und Bäumen vorgesehen, die verbleibenden Flächen waren mit Wiesensaatgut zu begrünen. Die Festsetzungen wurden umgesetzt. Die Anpflanzfläche wird innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes umgesetzt.</p> <p>Zu 3. Die Grünfläche wurde zur Präzisierung der Planzeichnung in den Geltungsbereich der 5. Änderung aufgenommen. Eine entsprechende Erläuterung wird in die Begründung aufgenommen. Die Grünflächen waren einbezogen worden, um den Sachverhalt klarzustellen und den Übergang von Grünfläche zu Gemeinschaftsstellplätzen unmissverständlich darzustellen.</p> <p>Zu 4. Die Anregung wird berücksichtigt. Die Gemeinschaftsstellplatzanlage wird in der Planzeichnung als selbstständige Festsetzung ohne die Unterlegung der WA-Fläche dargestellt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">2</p> <p>Anlage Stabsstelle Wirtschaftsförderung, Regionalentwicklung und Planen Bauleitplanung</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen im beschleunigten Verfahren Änderungen des Bebauungsplanes 1 in 2 Teilbereichen erfolgen. Teilbereich 1 – eine als öffentliche Grünfläche zum anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzte Fläche soll nunmehr als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – hier straßenbegleitende private Stellplätze und als Fläche für Gemeinschaftsstellplätze zugunsten des WA festgesetzt werden. Im Teilbereich 2 wird die überbaubare Grundstücksfläche der Fläche für den Gemeinbedarf erweitert, um zukünftigen Entwicklungen gerecht zu werden.</p> <p><u>I. Allgemeines</u></p> <p>Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens wurde begründet. Auch wenn der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, so ist anhand des vorhandenen und im F-Plan dargestellten Gewässers erkennbar, dass nördlich davon Ausgleichsflächen dargestellt sind, die nunmehr den Teilbereich 1 umfassen. Ein Entwicklungsgebot ist nicht gegeben, die Anpassung des Flächennutzungsplanes wird erforderlich. Sofern es sich bei der in Anspruch genommenen Grünfläche um eine Ausgleichsfläche handelt, sind die hierauf aus dem Ursprungsplan vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen an anderer Stelle nachzuweisen.</p> <p><u>II. Planerische Festsetzungen</u></p> <p><u>Planzeichnung:</u> Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der Grünfläche in den Geltungsbereich der Änderung ist zu prüfen. Die Doppelfestsetzung von WA und GST ergründet sich mir nicht. Ich empfehle WA im Umkreis zu streichen und auf die farbliche Darstellung zu verzichten. Die Festsetzung von Ein- und Ausfahrten kann ich auf der Planzeichnung nicht finden. Die Festsetzung scheint jedoch erforderlich, um den Anschluss der Gemeinschaftsstellplätze über die private Stellplatzfläche an die öffentliche Straße planungsrechtlich sicher zu stellen. Die Zuordnung der Gemeinschaftsstellplätze ist zu ungenau. Sie muss Bezug auf ein konkretes Flurstück haben oder auf Hausnummern bezogen erfolgen.</p> <p><u>Text – Teil B:</u> Zu 1.(2) Die Festsetzung ist zu prüfen und ggf. zu streichen. Zu 3(1) Ich weise darauf hin, dass die Festsetzung nach § 9 Abs.1Nr.11 BauGB keine Pflicht zur Errichtung der Stellplätze beinhaltet, sondern lediglich die Planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür schafft. Von der Formulierung „sind herzustellen“ ist daher Abstand zu nehmen. Ein Baugebot ist über § 176 BauGB zu prüfen. Zu 3(2) Hier liegt der Rechtsbezug zu Nr.11 nicht vor- auf Nr. 4 oder 22 ist abzustellen. Zur Herstellungspflicht verweise ich auf die zuvor gemachten Aussagen. Die Festsetzung muss eindeutig und zweifelsfrei erfolgen (Zuordnung zu Grundstücken oder Hausnummern).</p> <p><u>IV. Begründung</u> In der Begründung sind die gegebenen Hinweise entsprechend zu berücksichtigen</p>	<p>Zu 5. Die Festsetzung der Ein- und Ausfahrten für die Gemeinschaftsstellplatzanlage wird ergänzt. Die Zuordnung der geplanten Stellplatzanlage zum westlich davon gelegenen Wohngebäude an der Lindenstraße mit den entsprechenden Hausnummern wird im Text Teil B ergänzt. Text Teil B 3.2 wird entsprechend angepasst.</p> <p><i>Vorschlag: Gemeinschaftsanlage Stellplatz (§ 9 Abs. 1 Nr.22 BauGB): Auf der mit GST bezeichneten Fläche ist eine gemeinschaftliche Stellplatzanlage für Kraftfahrzeuge festgesetzt. Die festgesetzte Fläche mitm² wird dem Wohngebäude Lindenstraße Nr. 23-27, Flurstück 263/6 der Flur 1 Bauhof Schönberg zugeordnet.</i></p> <p>Zu 6. Die Festsetzung ist entbehrlich, kann gestrichen werden.</p> <p>Zu 7. Die Formulierung wird in „sind zulässig“ geändert.</p> <p>Zu 8. Die Formulierung wird in „sind zulässig“ geändert.</p> <p>Die Zuordnung der geplanten Stellplatzanlage zum westlich davon gelegenen Wohngebäude an der Lindenstraße mit den entsprechenden Hausnummern wird im Text Teil B ergänzt. Text Teil B 3.2 wird entsprechend angepasst. Der Rechtsbezug wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 9. Die Begründung wird entsprechend der vorangegangenen Absätze angepasst.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">3</p> <p><u>FD Bauordnung und Umwelt</u></p> <p>Untere Naturschutzbehörde: Frau Meißner</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center; vertical-align: middle;">X</td> </tr> </table> <p>Gegen die vorgelegte Planung gibt es von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände. Es werden die folgenden Hinweise gegeben.</p> <p>1. Baum- und Alleenschutz: Frau Meißner</p> <p>Ausnahmen vom gesetzlichen Baumschutz bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Genehmigung für die Fällung gesetzlich geschützter Bäume ist vor Satzungsbeschluss bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen. Für die Pflanzung von Einzelbäumen sind Pflanzqualitäten von 16 – 18 cm Stammumfang gemäß "Hinweisen zur Eingriffsregelung" und Baumschutzkompensationserlass festzusetzen.</p> <p>Innerhalb des Plangeltungsbereiches der Satzung sind Ersatzpflanzorte für Baumpflanzungen gemäß Planzeichenverordnung als Einzelbäume darzustellen.</p> <p>2. Artenschutz: Herr Dr. Podelleck</p> <p>Mit dem Hinweis auf artenschutzrechtliche Belange unter "II. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise" im Textteil des Bebauungsplanes besteht Einverständnis.</p> <p>Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) NatSchAG Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVBl. M-V S 66)</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>B</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass auf keine entgegenstehenden Belange hingewiesen wird und keine grundsätzlichen Einwände zur vorliegenden Planung bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise zu Ausnahmen zum gesetzlichen Baumschutz werden zur Kenntnis genommen. Nach erneuter Überprüfung ist kein von der Rodung betroffener Einzelbaum nach § 18 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Die Gewöhnliche Rosskastanie, um die es sich handelt, ist zweistämmig ausgebildet. Die Stammumfänge gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden betragen 82 und 78 cm. Demnach erreicht kein Stämmling das Größenkriterium von 1,00 m Stammumfang. Die Stadt Schönberg besitzt eine „Satzung zum Schutz der des Baumbestandes“ (Baumschutzsatzung) vom 18.08.2003, in der Einzelbäume ab einem Stammumfang von 50 cm und mehrstämmige Bäume, bei denen mindestens zwei Stämmlinge jeweils einen Stammumfang von 30 cm aufweisen, geschützt sind. Demnach ist die Rosskastanie nach § 3 der Baumschutzsatzung der Stadt Schönberg geschützt. Es wird ein Antrag auf Ausnahme bei der Stadt Schönberg gestellt. Die Pflanzqualitäten für die Ausgleichspflanzung werden entsprechend § 7 der Baumschutzsatzung festgesetzt.</p> <p>Zu 3. Die Standorte für die Ausgleichspflanzungen werden in der Planzeichnung dargestellt. Ersatzstandorte für Einzelbäume werden gesondert festgesetzt.</p> <p>Zu 4. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass bezüglich des Hinweises auf artenschutzrechtliche Belange im Text Teil B Einverständnis besteht.</p> <p>Zu 5. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen und im Planverfahren berücksichtigt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss																		
4	<p style="text-align: center;">4</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> Untere Abfallbehörde: Herr Scholz </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>Abfallrechtliche Belange sind von der Planänderung nicht betroffen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px; margin-top: 10px;"> Untere Bodenschutzbehörde: Herr Scholz </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>Bodenschutzrechtliche Belange sind von der Planänderung nicht betroffen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px; margin-top: 10px;"> Untere Immissionschutzbehörde: Frau Warda </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%; background-color: #cccccc;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="background-color: #cccccc; text-align: center;">✘</td> </tr> </table> <p>Mit der 5. Änderung des o. g. B-Planes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Herstellung von privaten Stellplatzflächen westlich der Lindenstraße für Anwohner und Besucher geschaffen werden.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘	<p style="text-align: center;">C</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass abfallrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p> <p style="text-align: center;">D</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass bodenschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.</p> <p style="text-align: center;">E</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Die Planungsziele entsprechen den Belangen der Stadt Schönberg.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																					
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																					
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘																				
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																					
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																					
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘																				
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.																					
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.																					
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	✘																				

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss						
	<p style="text-align: center;">5</p> <p>Außerdem soll die Baugrenze der Schule angepasst werden. Die Baugrenze soll in nordöstlicher Richtung erweitert werden, um somit eine Bebauungsmöglichkeit für eine künftige Bebauung zu schaffen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht gibt es zu o. g. Vorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p>Untere Wasserbehörde: Herr Schawe AZ-uWB: 66.11-20/20-74074-009-16</p> </div> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 80%;">Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.</td> <td style="width: 20%;"></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.</td> <td style="text-align: center;">X</td> </tr> </table> <p>Es ergeben sich mit den vorgelegten Unterlagen zur 5. Änderung des B-Plan Nr. 1 keine zusätzlichen wasserrechtlichen Anforderungen. Die Stellungnahme vom 12.03.2007 (Az uWB: 66.11-20-58094-043-07) bleibt bestehen.</p> <p>Die Benutzung eines Gewässers, hierzu gehört auch die Versickerung von Niederschlagswasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde. Ausgenommen hiervon ist der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern, die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers (Regelung der Gemeinde durch Satzung) sowie das breitflächige versickern von nicht gefassten Niederschlagswasser.</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; margin-bottom: 5px;"> <p>Rechtsgrundlagen</p> </div> <p>WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)</p> <p>LWaG Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVObI. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 17.Dezember 2015 (GVObI. M-V S. 683)</p> <p>BauGBBaugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)</p> <p>Brandschutz Brandschutztechnische Stellungnahme Anhand vorliegender Unterlagen in digitaler Form wird hinsichtlich des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen: Da es sich hier explizit um eine Fläche für Stellplätze für PKW handelt, und somit nicht um bauliche Anlagen, können aus baubehörlicher Sicht hinsichtlich des Brandschutzes keine Aussagen getroffen werden.</p>	Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.		Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.		Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X	<p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>F</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine entgegenstehenden Belange vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Der Verweis auf die Stellungnahme vom 12.03.2007 wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 3. Der allgemeine Hinweis zur Versickerung von Niederschlagswasser wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Die Rechtsgrundlagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>G</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Aussagen zum Brandschutz getroffen werden können.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.									
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.									
Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	X								

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">6</p> <p>Untere Denkmalschutzbehörde Es sind keine Bau- und/ oder Bodendenkmale nach heutigem Erkenntnisstand betroffen.</p> <p>Kommunalaufsicht Die Kommunalaufsicht hat keine Bedenken oder Vorbehalte vorzubringen: X</p> <p>Die Kommunalaufsicht nimmt wie folgt Stellung:</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; width: fit-content;"> <p>Zur finanziellen Auswirkung der Planung auf die Gemeinde kann keine Aussage getroffen werden, da Kosten nicht angegeben wurden.</p> </div> <p>Vorstehende Stellungnahme gilt im übrigen unter der Voraussetzung, dass die Stadt/Gemeinde ihre Einnahmemöglichkeiten vollständig ausschöpft, um die mit der Realisierung der Planung verbundenen Kosten weitestgehend zu refinanzieren. Hierzu zählt sowohl die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB bzw. von Beiträgen nach dem KAG als auch die Abwälzung anderer Folgekosten (z.B. für Ausgleichsmaßnahmen, Aufforstung usw.) durch den Abschluss von Folgekostenverträgen.</p> <p>FD Ordnung/Sicherheit und Straßenverkehr Untere Straßenverkehrsbehörde Es bestehen von Seiten der Straßenverkehrsbehörde keine Ergänzungen und Hinweise.</p> <p>FD Bau und Gebäudemanagement Straßenaufsichtsbehörde entsprechend den vorliegenden Planunterlagen ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei Anordnung von PKW-Parkflächen in Senkrechtaufstellung ist gemäß RAST 06 beim Vorwärtseinparken eine Fahrbahnbreite der Lindenstraße von 6,00 m erforderlich. 2. Da die Anordnung der Stellplätze teilweise am Innenradius vorgesehen ist, ist die Haltesichtweite im Zuge der Lindenstraße nachzuweisen. <p>Straßenbaulasträger zur o. a. B-Planänderung gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen.</p> <p>FD Öffentlicher Gesundheitsdienst Mit dem Vorhaben sollen private Parkplätze entlang der Straße zum angrenzenden allgemeinen Wohngebiet geschaffen werden. Des Weiteren soll eine Optimierung der Baugrenze im Bereich der Schule durch Erweiterung in nordöstliche Richtung erfolgen. Nach Durchsicht der Antragsunterlagen bestehen von Seiten des Fachdienstes Öffentlicher Gesundheitsdienst keine Bedenken gegen o. g. Planungsvorhaben.</p> <p>FD Kataster und Vermessung Siehe Anlage</p>	<p>H</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich derzeit keine Bau- und Bodendenkmale bekannt sind. Der Hinweis ist den Planunterlagen enthalten.</p> <p>I</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken und Vorbehalte vorgebracht werden</p> <p>Zu 2. Die Stadt Schönberg ist bestrebt, ihre Einnahmemöglichkeiten weitestgehend auszuschöpfen.</p> <p>J</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>K</p> <p>Zu 1. In der Planzeichnung ist für die private Parkplatzfläche entlang der Lindenstraße eine Fläche mit der Breite von 6,00 m festgesetzt. Dies entspricht den Vorgaben der RAST 06. Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>L</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen und keine Straßen und Anlagen betroffen sind.</p> <p>M</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>N</p> <p>Zu 1. Die Stellungnahme wird nachfolgend unter Punkt II.1a behandelt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landkreis Nordwestmecklenburg Die Landrätin Kataster- und Vermessungsamt</p>  <p style="text-align: right;"><i>D.1a</i></p> <hr/> <p>Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar</p> <p>Auskunft erteilt Ihnen: Herr Wienhold</p> <p>Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen</p> <p>Zimmer 2.415 Telefon 03841 / 3040-6249 Fax 03841 / 3040-86249</p> <p>E-Mail: p.wienhold@nordwestmecklenburg.de</p> <p>Unser Zeichen: 2016-B1-0017</p> <p>Ort, Datum Grevesmühlen, 14.01.2016</p> <p>Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom _____</p> <p>Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001 DER STADT SCHÖNBERG DASSOWER STRAßE BIS MITTLERE FELDSTRASSE</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren</p> <p>Im B-Planbereich befinden sich diverse Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. Auf den Erhalt der Lagenetzkpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. 1</p> <p>Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen.</p> <p>Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft. 2</p> <p>Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Wienhold</p> <p>Anlagen: A4 1x Auszug aus aktueller Liegenschaftskarte; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:2000</p> <p>Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Kreissitz Wismar, Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76</p> <p>Bankverbindung: Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest BLZ: 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549 IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS Glaubiger ID: DE46NWM00000033673</p> <p>(03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040- 6599 E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de</p>  <p>Homepage: www.nordwestmecklenburg.de</p>	<p>II.1a</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes im Geltungsbereich befinden. Die Hinweise zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>



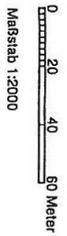
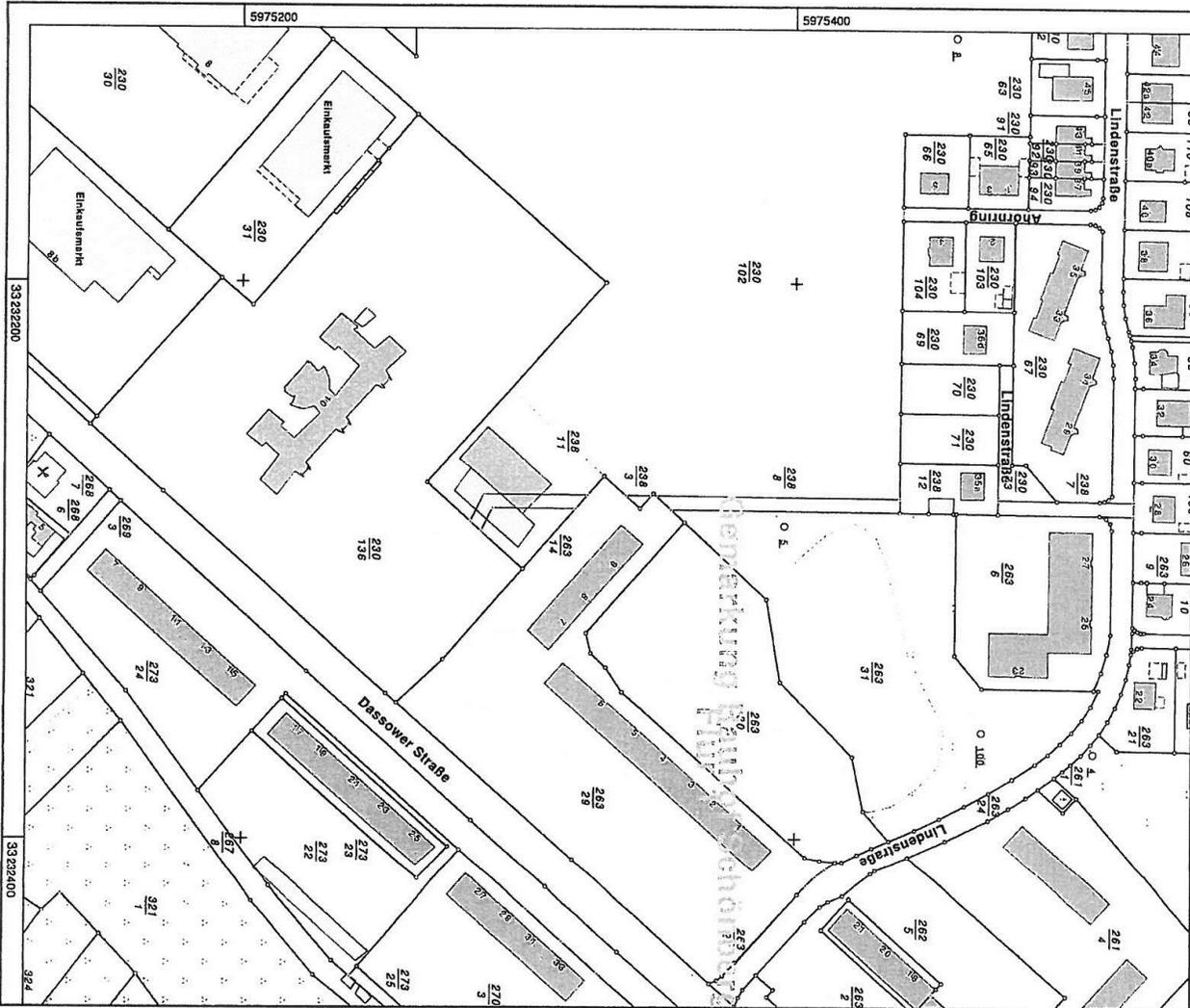
Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

**Auszug aus dem
Liegenschaftskataster**
Liegenschaftskarte MV 1:2000

Erstellt am 14.01.2016

Gemarkung: Bauhof Schönberg
Flur: 1
Flurstück: 230/136
Kreis: Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinde: Schönberg, Stadt
Lage: Dassower Str. Schönberg 10



© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Verfälligkeit, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung
der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu
innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG-M-V).



lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg</p>  <p>Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15</p> <p>23921 Schönberg</p> <p>Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-20/09 Datum: 18.01.2016</p> <p>5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Dassower Straße bis mittlere Feldstraße“ der Stadt Schönberg Hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Ihr Schreiben vom: 14.12.2015 (Posteingang: 18.12.2015) Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz (LPlG), Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.</p> <p>Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele</p> <p>Zur Bewertung hat der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 „Dassower Straße bis mittlere Feldstraße“ der Stadt Schönberg bestehend aus Planzeichnung (Stand 09/2015) und Begründung vorgelegen.</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung von privaten Stellplätzen und zur Optimierung der Baugrenze im Bereich der Schule geschaffen werden.</p> <p>Raumordnerische Bewertung</p> <p>Die 5. Änderung des B-Plans Nr. 001 der Stadt Schönberg betrifft zwei Teilbereiche. Der 0,3 ha große Teilbereich 1 liegt größtenteils im Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans; ein kleiner Teil liegt innerhalb des Ursprungsplanes. Im Teilbereich 1 sollen private Stellplätze für die Bewohner des angrenzenden Wohngebietes errichtet werden. Der Teilbereich 2 mit 1,3 ha betrifft eine Teilfläche der 4. Änderung des B-Plans. Im diesem Teilbereich soll die Baugrenze im Bereich der Schule erweitert werden. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Teilbereich 1 als Grünfläche und Flächen zum</p> <p>Anschrift: Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Telefon: 0385 588 89100 Fax: 0385 588 89190 E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de</p>	<p>II.2</p> <p>Zu 1. Die Beurteilungsgrundlage wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Die vorgelegten Unterlagen und die Planungsziele werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Planungsziele entsprechen den Belangen der Gemeinde.</p> <p>Zu 4. Der Flächennutzungsplan wird auf dem Wege der Berichtigung entsprechend angepasst.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>7 44</p> <p>Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Ich gehe davon aus, dass der F-Plan entsprechend angepasst wird. Die o.g. Planung trägt dem Programmsatz 3.2.2 (2) RREP WM Rechnung.</p> <p>Bewertungsergebnis Der o.g. Planung stehen keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung entgegen.</p> <p>Abschließende Hinweise Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.</p> <p>Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p>  <p>Alexandra Smigiel</p> <p>Verteiler Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung – per Mail Amt Schönberger Land – per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 – per Mail</p> <p>5</p> <p>6</p> <p>7</p> <p>2</p>	<p>Zu 5. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass die Planung den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.</p> <p>Zu 6. Die abschließenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 7. Die Planunterlagen werden durch die Verwaltung übergeben.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

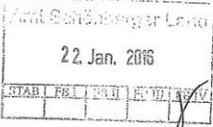
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>STALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land z. Hd. Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße</p> <p>Ihr Schreiben vom 14. Dezember 2015</p> <p>Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten</p> <p>Die o. g. Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Flächen sind von der o.g. geplanten 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 nicht betroffen.</p> <p>Daher werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>2. Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.</p> <p>Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.</p> <p>3. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>3.1 Naturschutz</p> <p>Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2</p> <p><small>Hausanschrift: Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13 19053 Schwerin</small></p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>II.3</p> <p>Telefon: 0385 / 59 58 6-111 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: C.Schotte@staluum.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Schotte</p> <p>AZ: STALU WM-12c-020-16-5122-74074 (bitte bei Schriftverkehr angeben)</p> <p>Schwerin, 3. Februar 2016</p> <p>1</p> <p>2</p> <p>3</p> <p><small>Telefon: 0385 / 59 58 6 - 0 Telefax: 0385 / 59 58 6 - 570 E-Mail: poststelle@staluum.mv-regierung.de</small></p> </div> </div>	<p>II.3</p> <p>Zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass landwirtschaftliche Belange nicht berührt sind und dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und dass keine Anregungen und Bedenken geäußert werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">2</p> <p>Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.</p> <p>3.2 Wasser</p> <p>Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.</p> <p>3.3 Boden</p> <p>Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.</p> <p>Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.</p> <p>4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</p> <p>4.1 Immissions- und Klimaschutz</p> <p>4.1.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)</p> <p>Im Planungsbereich und seiner immissionsschutzrelevanten Umgebung ist folgende Anlage bekannt, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigt oder angezeigt wurde:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zinkower Schönberg GmbH & Co. KG (Anlage zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten) <p>Diese Anlage genießt Bestandsschutz. Davon ist bei allen weiteren Planungsmaßnahmen auszugehen.</p> <p>4.1.2 Lärmimmissionen</p> <p>Zur Gewährleistung des Immissionsschutzes sind die schalltechnischen Orientierungswerte für die städtebauliche Planung entsprechend DIN 18005 im Gebiet selbst wie auch in den angrenzenden Gebieten, je nach ihrer Einstufung gemäß Baunutzungsverordnung einzuhalten und nach Möglichkeit zu unterschreiten.</p> <p>Folgende Immissionsrichtwerte „Außen“ (Lärm) dürfen nicht überschritten werden:</p> <p>Allgemeine Wohngebiete (WA) tags 55 dB (A) nachts 45 dB (A) bzw. 40 dB (A)</p> <p>Der niedrigere Nachtwert gilt für Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Lärm von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Kurzzeitige Geräuschspitzen müssen vermieden werden, wenn sie die o. g. Richtwerte tags um mehr als 30 dB (A) und nachts um mehr als 20 dB (A) überschreiten.</p>	<p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine naturschutzfachlichen Belange, die durch das STALU zu vertreten sind, berührt sind. Die weiteren Behörden, die die Belange des Naturschutzes wahrnehmen, wurden am Planverfahren beteiligt.</p> <p>Zu 4. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine wasserwirtschaftlichen Belange berührt sind.</p> <p>Zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde im Verfahren beteiligt.</p> <p>Zu 6. Der Hinweis ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Zu 7. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass sich in immissionsschutzrelevanter Umgebung des Plangebietes die Anlage Zinkower Schönberg GmbH & Co.KG befindet und diese Bestandsschutz genießt. Der Bestandsschutz wird beachtet und durch die Planung nicht eingeschränkt. Die Zinkower Schönberg GmbH & Co.KG liegt südlich des Geltungsbereiches in ca. 3 km Entfernung. Immissionsschutzrelevante Auswirkungen auf das Plangebiet sind durch die Anlage nicht gegeben. Konkrete Anforderungen wurden im Verfahren auch auf Nachfrage nicht bekannt gegeben.</p> <p>Zu 8. Die schalltechnischen Orientierungswerte werden zur Kenntnis genommen und sind im Genehmigungsverfahren zu beachten. Da es sich um private Stellplätze handelt, die dem Gebiet dienen, sind die damit im Zusammenhang stehenden Auswirkungen durch die davon berührten Anwohner hinzunehmen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: right;">3</p> <p>4.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft</p> <p>Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen und fertiggestellten Objekten eine (sach- und umweltgerechte Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Bestimmungen) gemeinwohlerträgliche und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg erfolgen kann.</p> <p>Sollten bei Erdarbeiten Auffälligkeiten wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg zu informieren. Der Grundstückbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet.</p> <p>Im Auftrag  Thomas Friebe</p>	<p>Zu 9. Der Hinweis zur Abfallentsorgung ist in den Planunterlagen enthalten. Der Hinweis auf die Abfallsatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg wird entsprechend ergänzt.</p>	<p>Teilweise zu berücksichtigen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<div style="text-align: center;">  <p>Bergamt Stralsund</p>  </div> <p style="text-align: center;"><i>II.4</i></p> <p>Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18451 Stralsund</p> <p>Amt Schöberger Land für die Stadt Schönberg Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Schöberger Land</p> <p style="text-align: center;">14. Jan. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center; font-size: small;"> <tr> <td>STA</td><td>B</td><td>E</td><td>H</td><td>P</td><td>B</td><td>H</td><td>B</td><td>E</td><td>V</td> </tr> </table> </div> <p>Reg.Nr. 3868/15 Az. 512/13074/549-15</p> <p>Ihr Zeichen / vom 12/14/2015 61.27</p> <p>Mein Zeichen / vom GÜ</p> <p>Telefon 61 21 41</p> <p>Datum 1/12/2016</p> <p>STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme</p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße</p> <p>berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG) sowie Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). 1</p> <p>Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor. 2</p> <p>Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahren Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. 3</p> <p>Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag</p> <p style="text-align: center;"></p> <p>Olaf Blietz</p> <p>Hausanschrift: Bergamt Stralsund Friedensdamm 17 18438 Stralsund</p> <p>Fon: 03831 / 61 21 -0 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: info@ba.mv-regierung.de</p>	STA	B	E	H	P	B	H	B	E	V	<p>II.4</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass durch die vorliegende Planung keine bergbaulichen Belange sowie Belange nach EnWG berührt sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vorliegen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Bergamt Stralsund keine Einwände oder Anregungen zur vorliegenden Planung vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
STA	B	E	H	P	B	H	B	E	V				

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p style="text-align: center;">Straßenbauamt Schwerin</p> <p style="text-align: center;"><small>Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Bau und Liegenschaften Dassower Straße 4 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Bearbeiter: Herr Backert Telefon: 0385 511 4449 Telefax: 0385 511 4150/4151 E-Mail: Uwe.Backert@sbv.mv-regierung.de Geschäftszeichen: 2441-512-00-2016/005 - 413a (Bitte bei Antwort angeben) Datum: 08. Januar 2016</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  <p style="font-size: 2em; margin: 0;">II.6</p> </div> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center;">14. Jan. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">STA</td> <td style="width: 10%;">B</td> <td style="width: 10%;">F</td> <td style="width: 10%;">B</td> </tr> </table> </div> <p>Stellungnahme zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis mittlere Feldstraße, Stand 22. September 2015 Ihr Schreiben vom 14.12.2015 Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>ich nehme Bezug auf die eingereichten Unterlagen vom 14.12.2015 zum o.g. B-Plan Nr. 001 der Stadt Schönberg.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich an einer kommunalen Straße, der Dassower Straße. Eine direkte Betroffenheit der Landesstraße L 01 und der Bundesfernstraße B 104 ist nicht gegeben.</p> <p>Gegen den Entwurf der Satzung über die 5. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg bestehen aus meiner Sicht daher in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  Greßmann </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%; font-size: 0.8em;"> <p>Postanschrift: Straßenbauamt Schwerin Postfach 16 01 42 19091 Schwerin</p> </div> <div style="width: 30%; font-size: 0.8em;"> <p>Hausanschrift: Straßenbauamt Schwerin Pampower Straße 68 19061 Schwerin</p> </div> <div style="width: 30%; font-size: 0.8em;"> <p>Telefon: 0385 / 511-40 Telefax: 0385 / 511-4150/4151 E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de</p> </div> </div>	STA	B	F	B	F	B	F	B	F	B	<p>II.6</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass Landes- oder Bundesstraßen durch die vorliegende Planung nicht betroffen sind.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
STA	B	F	B	F	B	F	B	F	B				

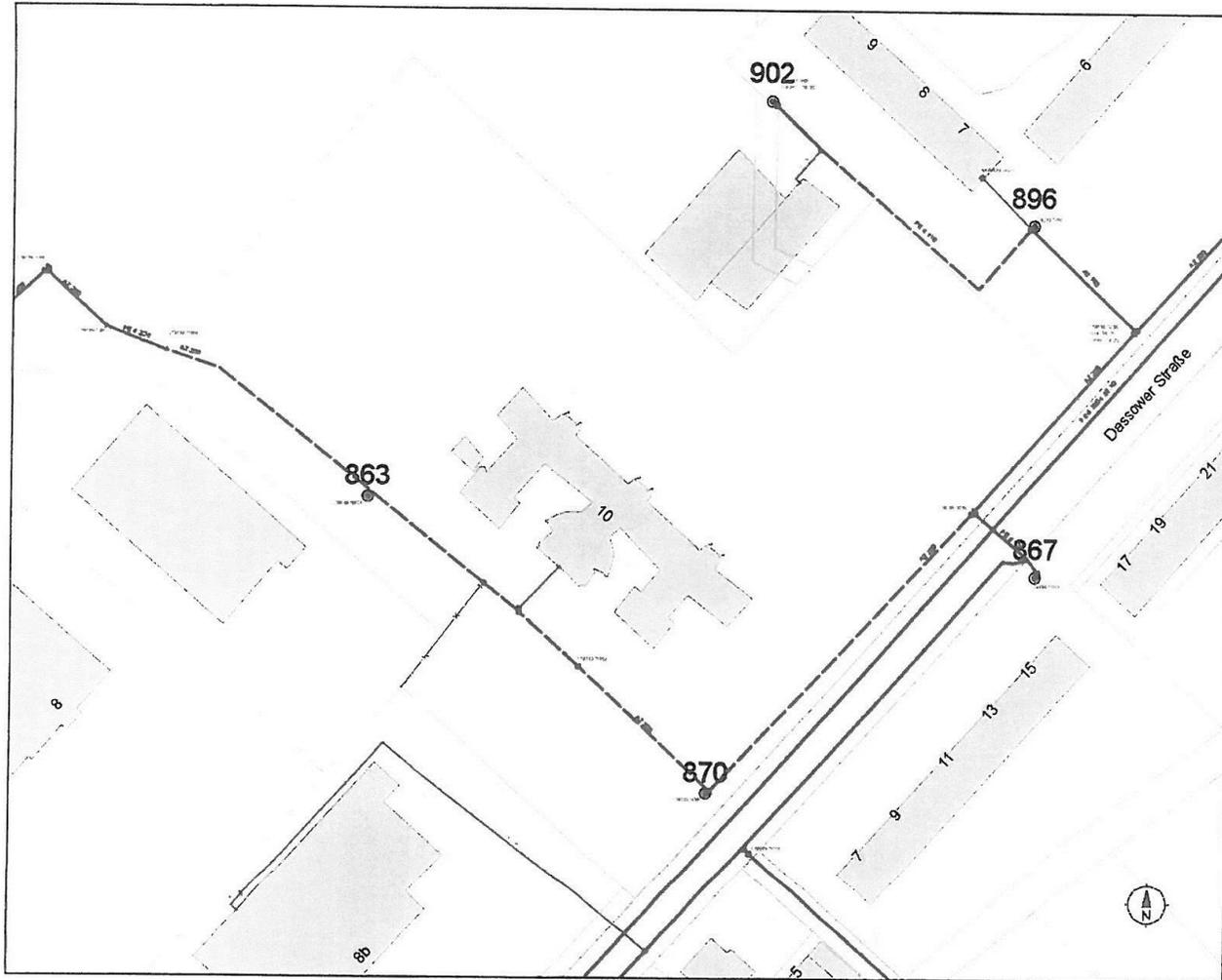
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>Deutsche Bahn AG • DB Immobilien, Caroline-Michaels-Str. 5-11 • 10115 Berlin Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>Deutsche Bahn AG DB Immobilien - Region Ost Liegenschaftsmanagement Caroline-Michaels-Str. 5-11 10115 Berlin www.deutschebahn.com</p> <p>☎ 1, 2, 25 bis Nordbahnhof</p> <p>Olaf Wiesner Telefon 030-297-57242 Telefax 030-297-57245 olaf.wiesner@deutschebahn.com Zeichen FRI-O-L(A) Wie</p> </div> </div> <p style="text-align: right;">18.01.2016</p> <p>Bebauungsplan Nr. 1 „Dassower Straße bis mittlere Feldstraße“ der Stadt Schönberg – 5. Änderung Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange unser Az: TÖB-BLN-16-5003</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>mit Schreiben vom 14.12.2015 haben Sie uns gebeten, zum o. g. Bebauungsplanverfahren eine Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange abzugeben.</p> <p>Innerhalb des beplanten Bereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt.</p> <p>Die DB Immobilien - Region Ost ist Dienstleister des DB-Konzerns für den Immobilienbereich und nimmt die Koordinierungsfunktion wahr. Sie leitet die verfahrensrechtlichen Schritte zur Bewertung von Maßnahmen Dritter auf und im Näherungsbereich von Bahnanlagen ein. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich dieses Planverfahrens wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.</p> <p>Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohler charakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum o. g. Bebauungsplan stellen wir aus Sicht der DB AG fest, dass gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des o. g. Bebauungsplanes in der Nähe (nördlich) der Bahnstrecke: (1122) Lübeck - Strasburg gelegen ist.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div> <p>Deutsche Bahn AG Sitz Berlin Registergericht Berlin-Charlottenburg HRB 50 000 USt-IdNr.: DE 811569869</p> </div> <div> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Prof. Dr. Utz-Hellmuth Felcht</p> </div> <div> <p>Vorstand: Dr. Rüdiger Grube, Vorsitzender</p> </div> <div> <p>Gerd Becht Dr.-Ing. Volker Kefer Dr. Richard Lutz Ulrich Weber</p> </div> </div>	<p>II.9</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Flächen der Deutschen Bahn AG im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg liegen.</p> <p>Zu 2. Der Aufgabenbereich der DB Immobilien und die Interessen im Planverfahren werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Der Aufgabenbereich der DB Netz AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes in der Nähe der Bahnstrecke 1122 Lübeck-Strasburg wird in die Planunterlagen aufgenommen. Aufgrund der Entfernung ergeben sich keine Auswirkungen, die durch die Stadt Schönberg zu beachten sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p style="text-align: center;">2/2</p> <p>Zum vorgenannten Vorhaben gibt es aus Sicht der DB Netz AG grundsätzlich keine Einwände. Eine Betroffenheit von aktiven Bahnanlagen einer Eisenbahn des Bundes bzw. zukünftige Planungen unseres Unternehmens sind aus den vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Deutsche Bahn AG</p> <p><i>[Signature]</i> i.V. Wiesner</p> <p style="margin-left: 150px;"><i>[Signature]</i> i.A. Mensing</p>	<p>Zu 5. Es wird zur Kenntnis genommen, dass von Seiten der DB Netz AG keine Einwände bestehen und Bahnanlagen durch die Planung nicht betroffen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	 <p>Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts</p> <p>- Der Verbandsvorsteher -</p> <p>Zweckverband Grevesmühlen - Karl-Marx-Str. 7/9 - 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land FB IV Am Markt 15 23923 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 16.00 Uhr</p> <p>11. Jan. 2016</p> <p>Mein Aktenzeichen t1/ck Sachkundig Cornelia Kumberruss Durchwahl 757-712 Datum 07.01.2016</p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet „Dassower Straße / Mittlere Feldstraße“ Reg.-Nr. 0716/10-33</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Schreiben vom 14.12.2015 baten Sie um Stellungnahme zum Entwurf des o.g. B-Planes (Planungsstand: Entwurf 22.09.2015). Planungsziele der 5. Änderung sind die Festsetzung einer Fläche entlang der Lindenstraße für private Stellplätze sowie die Optimierung und Erweiterung der Baugrenze im Bereich der Schule für mögliche weitere Bebauungen. Dabei gibt es keine Änderungen in Bezug auf Art und Maß der baulichen Nutzung.</p> <p>Durch den Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) kann dieser Planung auf der Grundlage der gültigen Satzungen des ZVG die grundsätzliche Zustimmung gegeben werden. Die Trinkwasser- und Abwasserentsorgung können über die Anlagen des ZVG gesichert werden. Zur Deckung des Löschwasserbedarfes stehen im Bereich der Schule zwei vertragsgebundene Hydranten Nr. 863 und 870 zur Verfügung. Bei Einzelentnahme bringen sie eine Leistung von mehr als 48 m³/h.</p> <p>Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen.</p> <p>Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen <i>ALC</i> Andreas Lachmann</p> <p>Verteiler: -Empfänger - ZVG, t1</p> <p>Telefon (03881) 7 57-0 Telefax (03881) 75 71 11 e-mail: info@zweckverband-gvm.de Internet: www.zweckverband-gvm.de St.-Nr.: 080/144/02807 USt-Ident-Nr.: DE137441833</p> <p>Bankverbindungen: Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto.-Nr. 1000 044 200 BLZ 140 510 00 IBAN DE88 1405 1000 1000 0442 00 BIC NOLADE21WIS</p> <p>Anlagen: - Bestandspläne TW,AW</p> <p>Commerzbank AG Kto.-Nr. 958 18 116 BLZ 130 400 00 IBAN DE02 1304 0000 0358 1816 00 BIC COBADE33XXX</p> <p>DKB Deutsche Kreditbank AG Kto.-Nr. 20 34 22 BLZ 120 300 00 IBAN DE38 1203 0000 0000 2034 22 BIC BVLADE33001</p> 	<p>II.12</p> <p>Zu 1. Die Planungsziele entsprechen den Belangen der Stadt Schönberg.</p> <p>Zu 2. Die grundsätzliche Zustimmung des ZVG zur vorliegenden Planung und die Absicherung der Trinkwasser- und Abwasserentsorgung des Geltungsbereiches der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001 werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise zur Löschwasserversorgung durch die Hydranten Nr. 863 und 870 wird in die Planunterlagen aufgenommen. Der Grundschutz der Löschwasserbereitstellung ist durch die Stadt Schönberg gesichert.</p> <p>Zu 4. Abstimmungen und Erörterungen finden im erforderlichen Umfang statt, so dass eine rechtssichere Aufstellung der Satzung erfolgen kann.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Schönberg, B-Plan 1, 5.Änderung

Bestandsplan Trinkwasser u. Hydranten



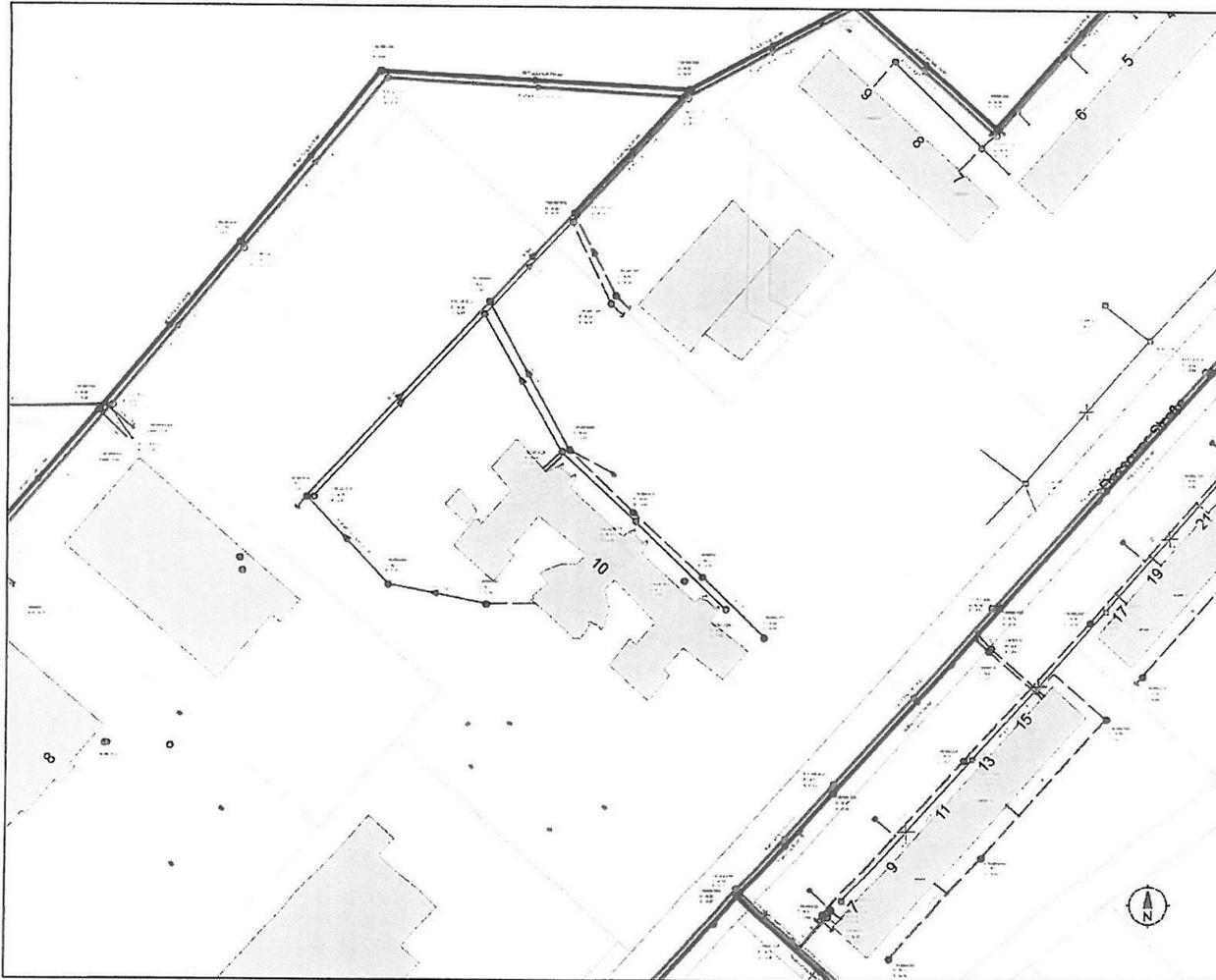
Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserschlossleitung E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Rohwasserleitung E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E°: nicht ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E°: nicht ZVG B°: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E°: nicht ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E°: nicht ZVG B°: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E°: ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E°: nicht ZVG B°: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E°: nicht ZVG B°: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E°: nicht ZVG B°: nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
Material & Dimension	diverse leitungsarten lageunsicher
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Steuer- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flurstück mit Flurstücksnummer
E = Eigentümer B = Betreiber	

30 m 07.01.2016
Maßstab 1:1250

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Schönberg, B-Plan 1, 5. Änderung

Bestandsplan Abwasser



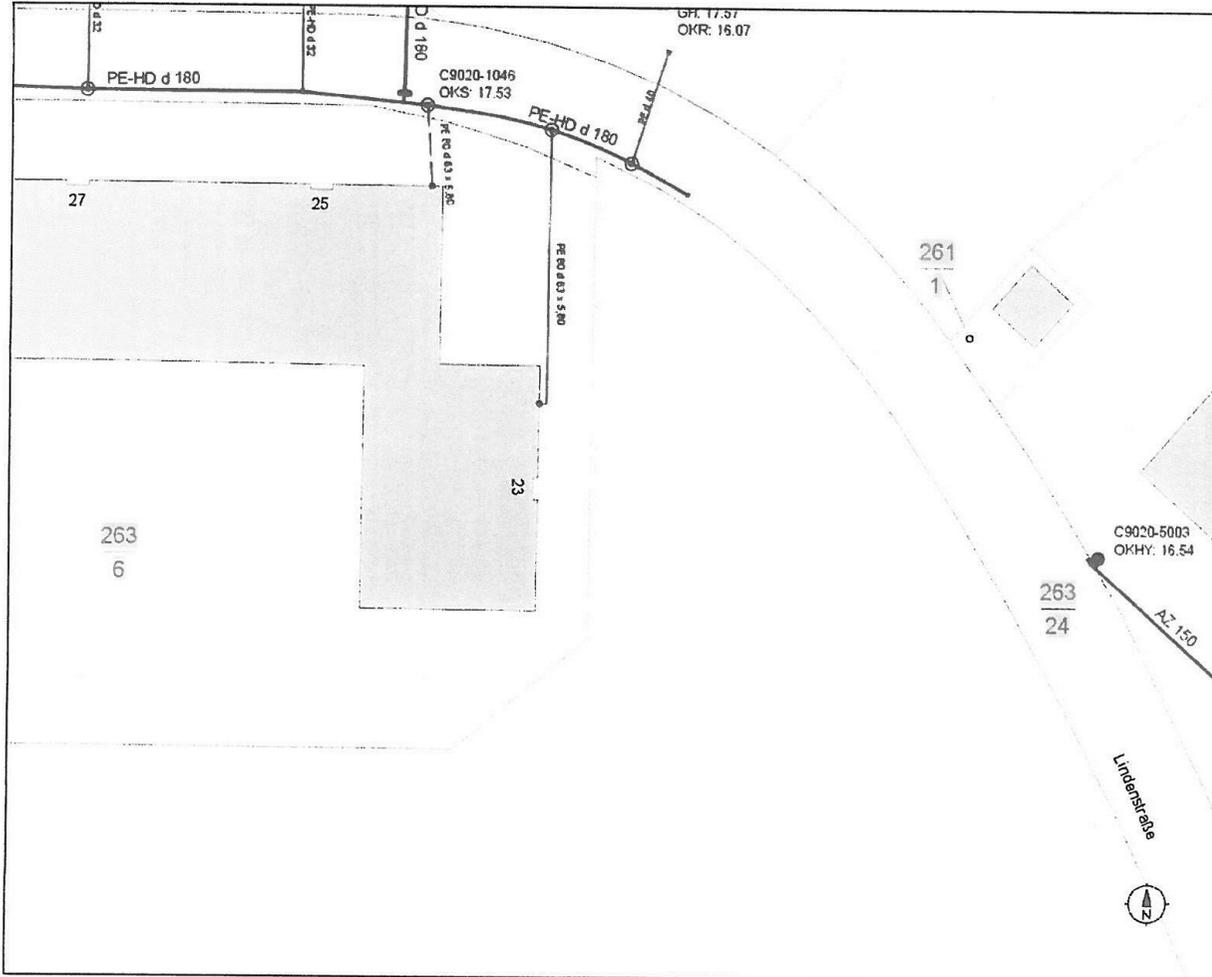
Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasseranschlussleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Robwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
	diverse Leitungsarten lageunsicher
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Steuer- und Informationskabel
Material & Dimension	Leistungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flurstück mit Flurstücksnummer
E = Eigentümer B = Betreiber	

30 m 07.01.2016
Maßstab 1:1250

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Schönberg, B-Plan 1, 5. Änderung

Bestandsplan Trinkwasser



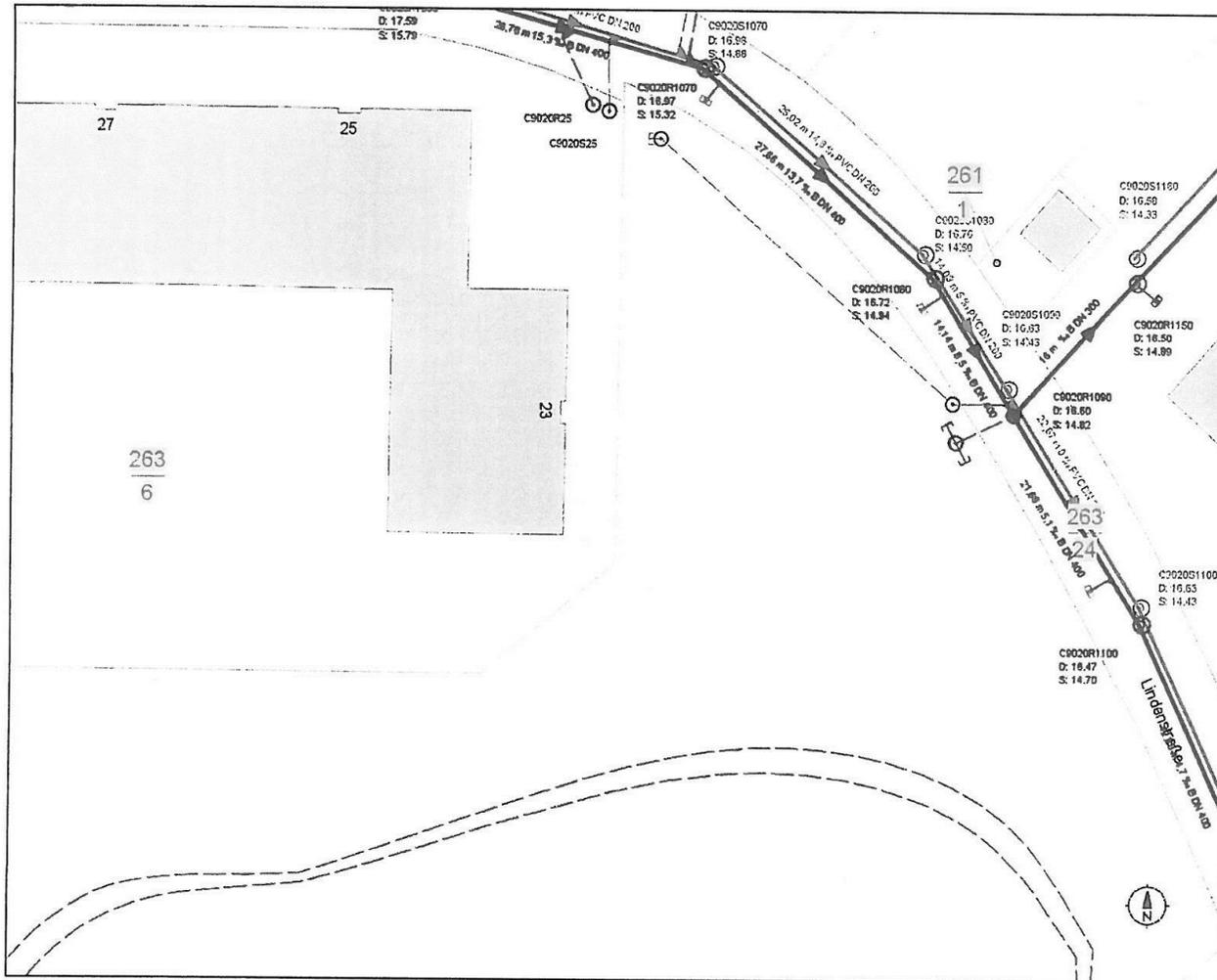
Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwassernschlusleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Rohwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von lageunsicheren Leitungen	
Material & Dimension	diverse leitungsartenlageunsicher
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Steuer- und Informationskabel
Material & Dimension	Leistungskabel
Material & Dimension	Uchtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
Material & Dimension	Gebäude mit Hausnummer
Material & Dimension	Flurstück mit Flurstücksnummer
E = Eigentümar B = Betreiber	

10 m 07.01.2016
Maßstab 1:500

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

Schönberg, B-Plan 1, 5. Änderung

Bestandsplan Abwasser



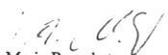
Darstellung der Wasserversorgung	
Material & Dimension	Trinkwasserversorgungsleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Trinkwasserschließleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Roßwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Brauchwasserleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Wasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Schmutzwasserbeseitigung	
Material & Dimension	Schmutzwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Mischwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Abwasserdruckleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Vakuumentleitung E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Schmutzwasserleitung E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung der Niederschlagswasserbeseitigung (Regen)	
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: ZVG
Material & Dimension	Regenwasserkanal E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Gewässern	
Material & Dimension	Gewässer E*: nicht ZVG B*: nicht ZVG
Darstellung von Ingeunsicheren Leitungen	
--- diverse Leitungstypen ungeunsicher	
Darstellung von Kabeln	
Material & Dimension	Steuer- und Informationskabel
Material & Dimension	Leitungskabel
Material & Dimension	Lichtwellenleiterkabel
sonstige Kartendarstellungen	
	Gebäude mit Hausnummer
	Flurstück mit Flurstücksnummer
E	Elgentümer
B	Betreiber

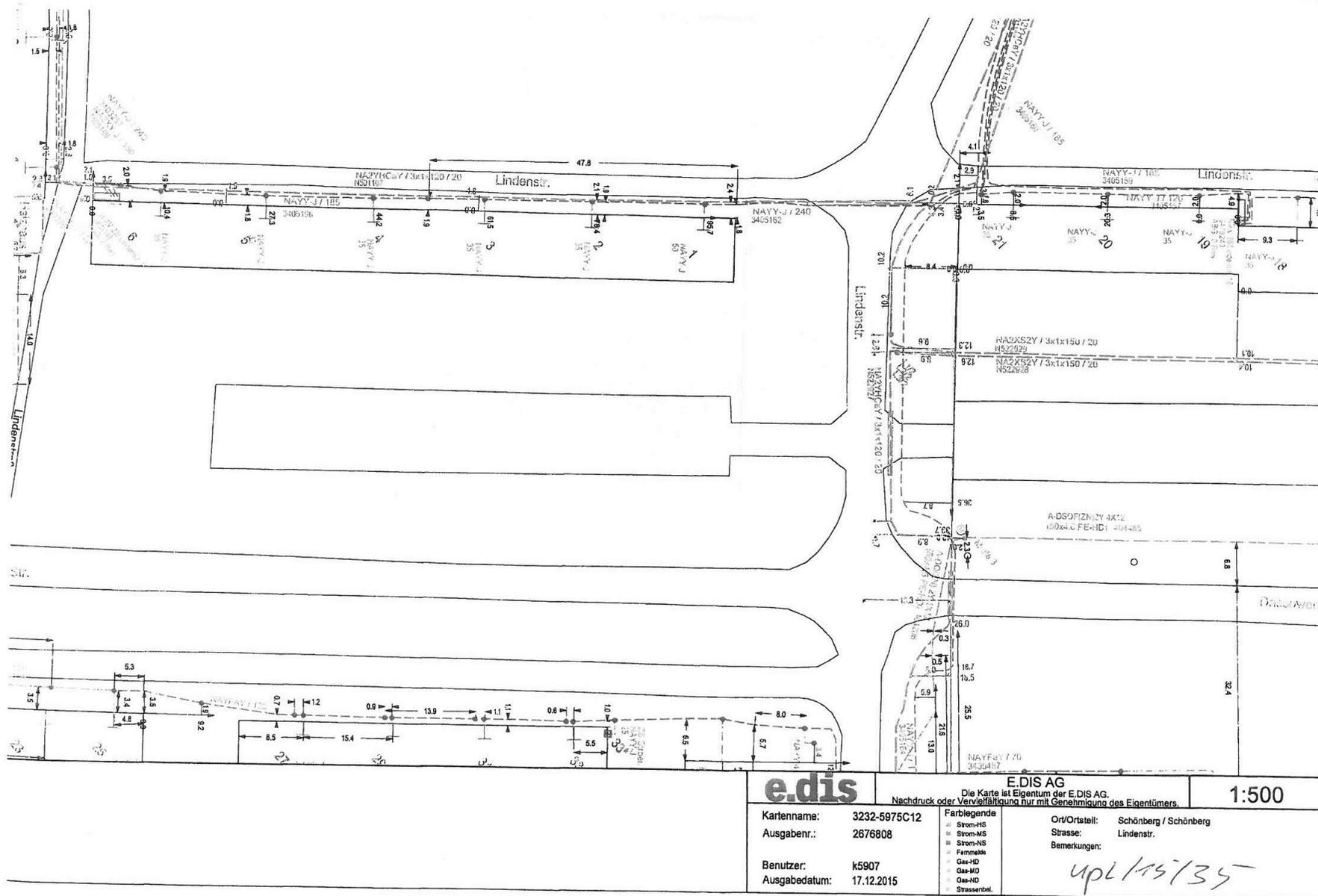
10 m
07.01.2016
Maßstab 1:500

© Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grevesmühlen
Karl-Marx-Str. 7/9, 23936 Grevesmühlen, Telefon: 03881-7570, info@zweckverband-gvm.de

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	 <p>WEMAG AG · Postfach 11 04 54 · 19004 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas- Holzerland Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p style="text-align: center;">II.14 Amt Schönberger Land 14. Jan. 2016</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <tr> <td>STAR</td> <td>FR I</td> <td>FR II</td> <td>FR III</td> <td>FR IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Satzung über die 5. Änderung des B- Planes Nr. 001 der Stadt Schönberg Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas- Holzerland,</p> <p>vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.</p> <p>Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:</p> <p>www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsauskunft</p> <p>Ihre Baumaßnahme befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>WEMAG AG</p> <p><i>id. Korten</i> <i>A. Pätzold</i></p> <p>WEMAG HAUSADRESSE WEMAG AG Obotritenring 40 19053 Schwerin Tel.: 0385 . 755-0 Fax: 0385 . 755-2222 E-Mail: kontakt@wemag.com Internet: www.wemag.com</p> <p>VORSTAND Casper Baumgart Thomas Pätzold</p> <p>VORSITZENDER DES AUF SICHTSRATES Dr. Christof Schulte</p> <p>SITZ DER GESELLSCHAFT Schwerin</p> <p>HANDELSREGISTER Amtsgericht Schwerin B 615</p> <p>BANKVERBINDUNG Commerzbank AG IBAN DE73 1408 0000 0250 7444 00 BIC DRESDEFF140</p>	STAR	FR I	FR II	FR III	FR IV						<p>II.14</p> <p>Zu 1. Die Bearbeitung durch die WEMAG Netz AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Der Verweis auf die allgemeinen Hinweise für das Versorgungsgebiet der WEMAG AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Plangebiet außerhalb des Versorgungsgebietes liegt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
STAR	FR I	FR II	FR III	FR IV									

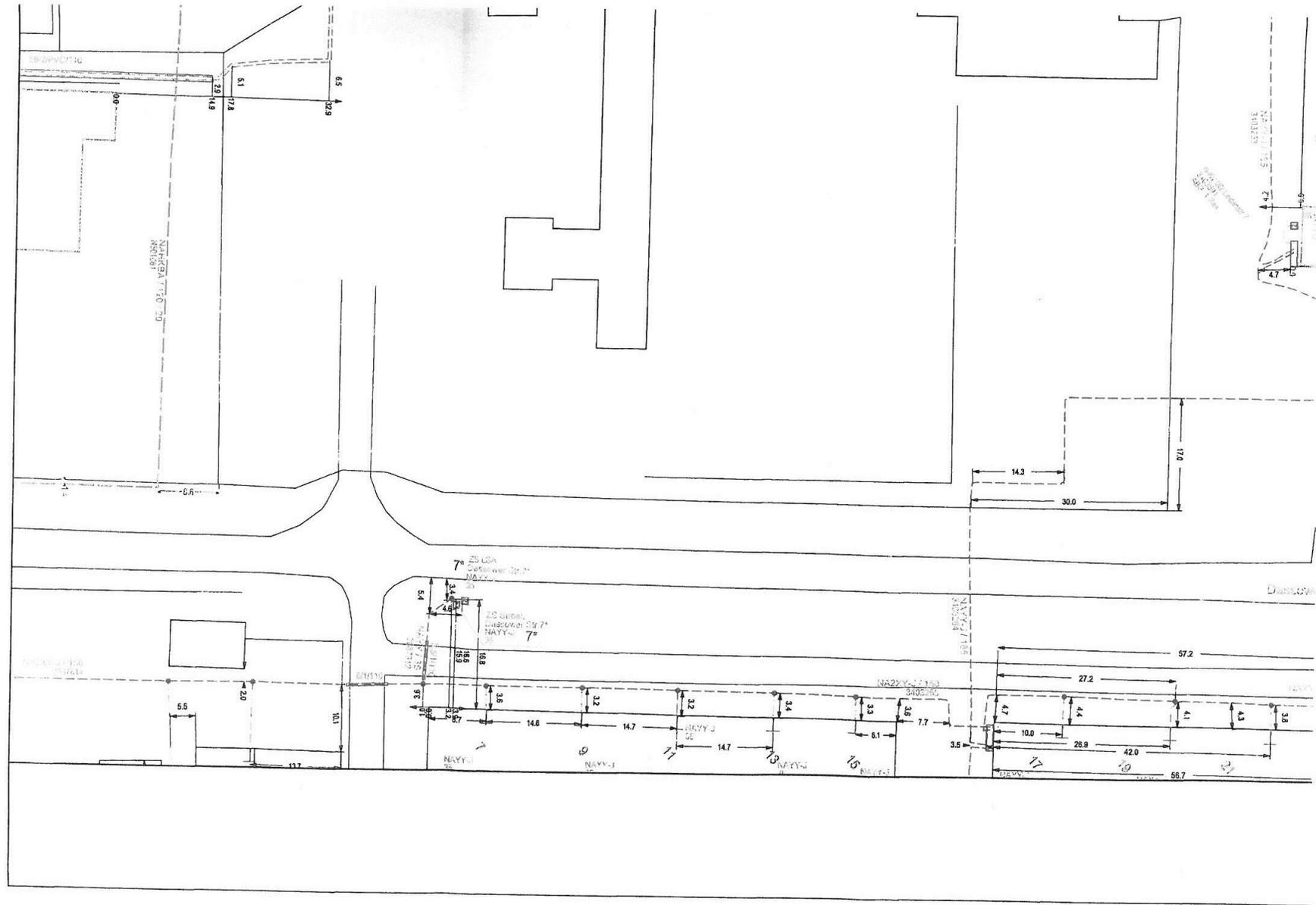
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;">  <p>EDIS AG - Langevohler Straße 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree</p> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Dassower Straße 4 23923 Schönberg</p> <p>Neubukow, 22. Dezember 2015</p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße Bitte stets angeben: Upl/15/35</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 5. Änderung der o.g. Planungen bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss.</p> <p>Für einen eventuell weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen.</p> <p>Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; <p>1/2</p> </div> <div style="width: 45%; border-left: 1px solid black; padding-left: 10px;"> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px;"> Amt Schönberger Land 29. Dez. 2015 STAB FB I FR II FB III FB IV </div> <p><i>II.15</i></p> <p>E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/MS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de</p> <p>Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow</p> <p>Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange @e-dis.de</p> <p>Unser Zeichen NR-M-0-</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König</p> <p>Vorstand: Bernd Dübberstein (Vorsitzender) Manfred Paasch Dr. Andreas Reichel</p> <p>Stz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/567 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 807 115 BLZ 120 800 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADE33XXX</p> <p>Deutsche Bank AG Fürstenwalde/Spree Konto 2 545 515 BLZ 120 700 00 IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00 BIC DEUTDE33XXX</p> </div> </div>		

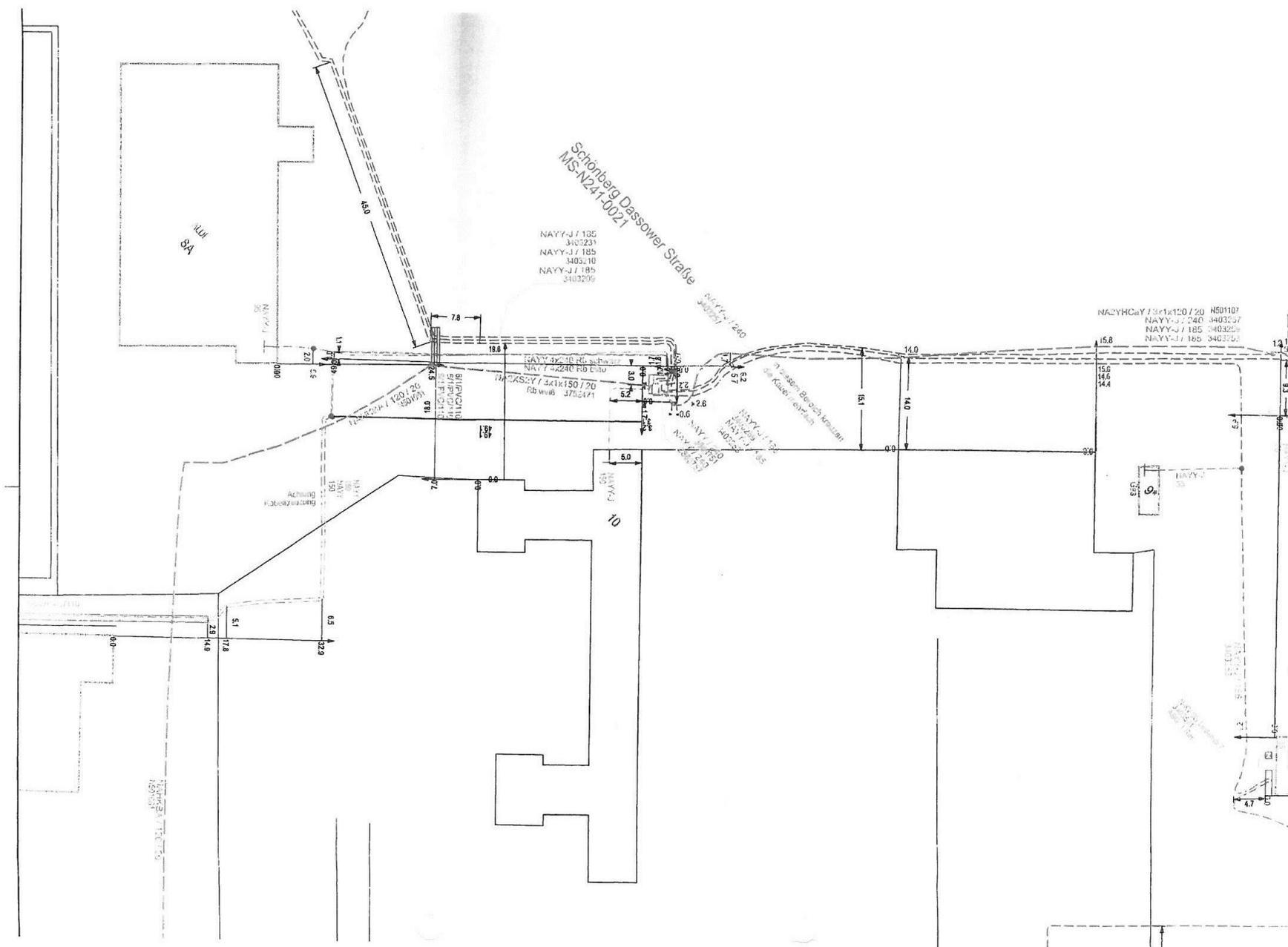
lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>e.dis</p> <p>- Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; - vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Bau- strombedarf;</p> <p>Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kosten- angebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.</p> <p>Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten:</p> <p>Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflan- zungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baum- standorte eingetragen sind.</p> <p>Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Hand- schachtung erforderlich.</p> <p>Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>E.DIS AG</p> <p> Norbert Lange</p> <p> Mario Bauschat</p> <p>Anlage: Lageplan</p> <p>2/2</p>	<p>Zu 5. Die allgemeinen Hinweise sind in der Begründung enthalten und sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu beachten.</p> <p>Zu 6. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>





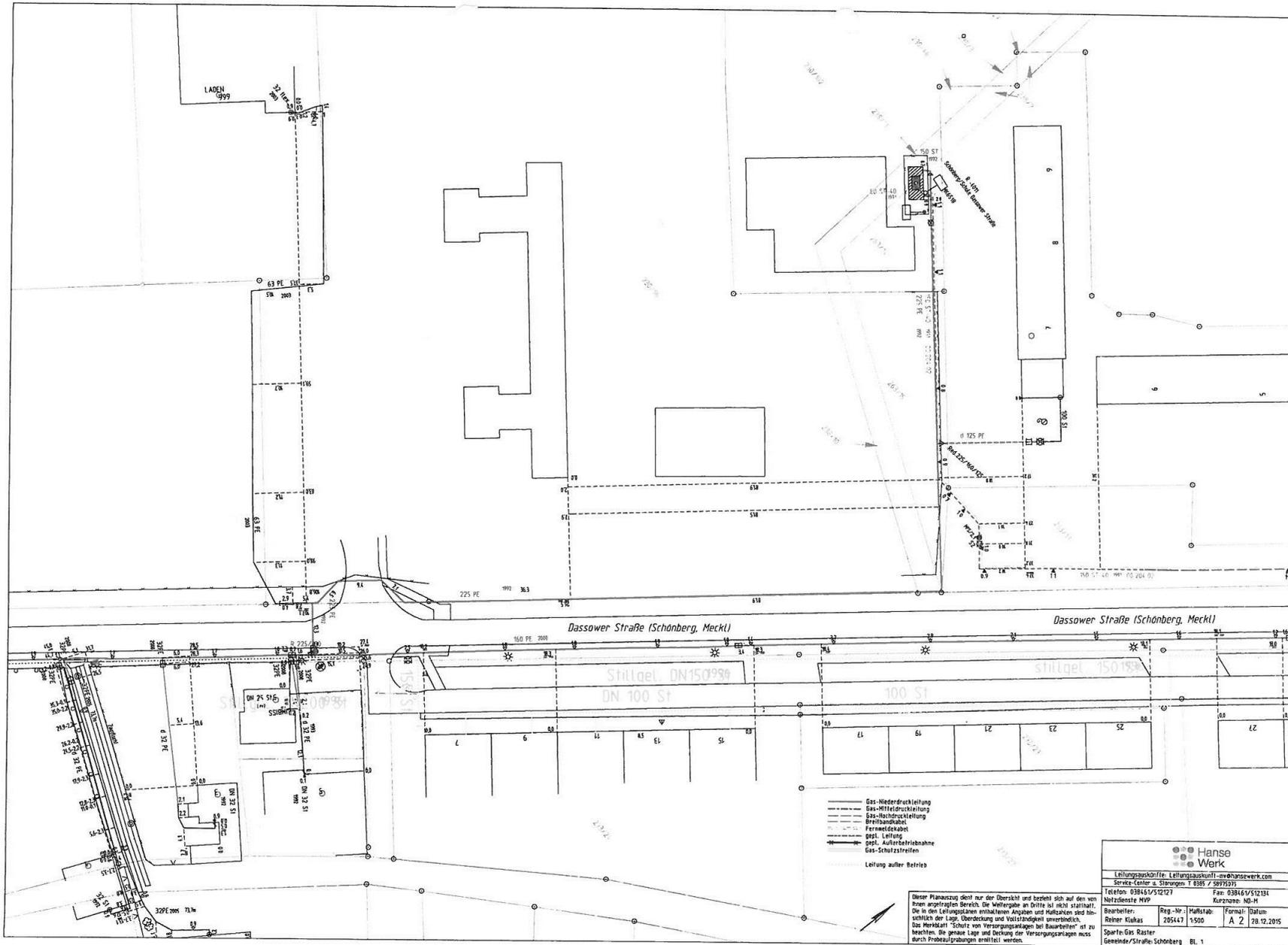


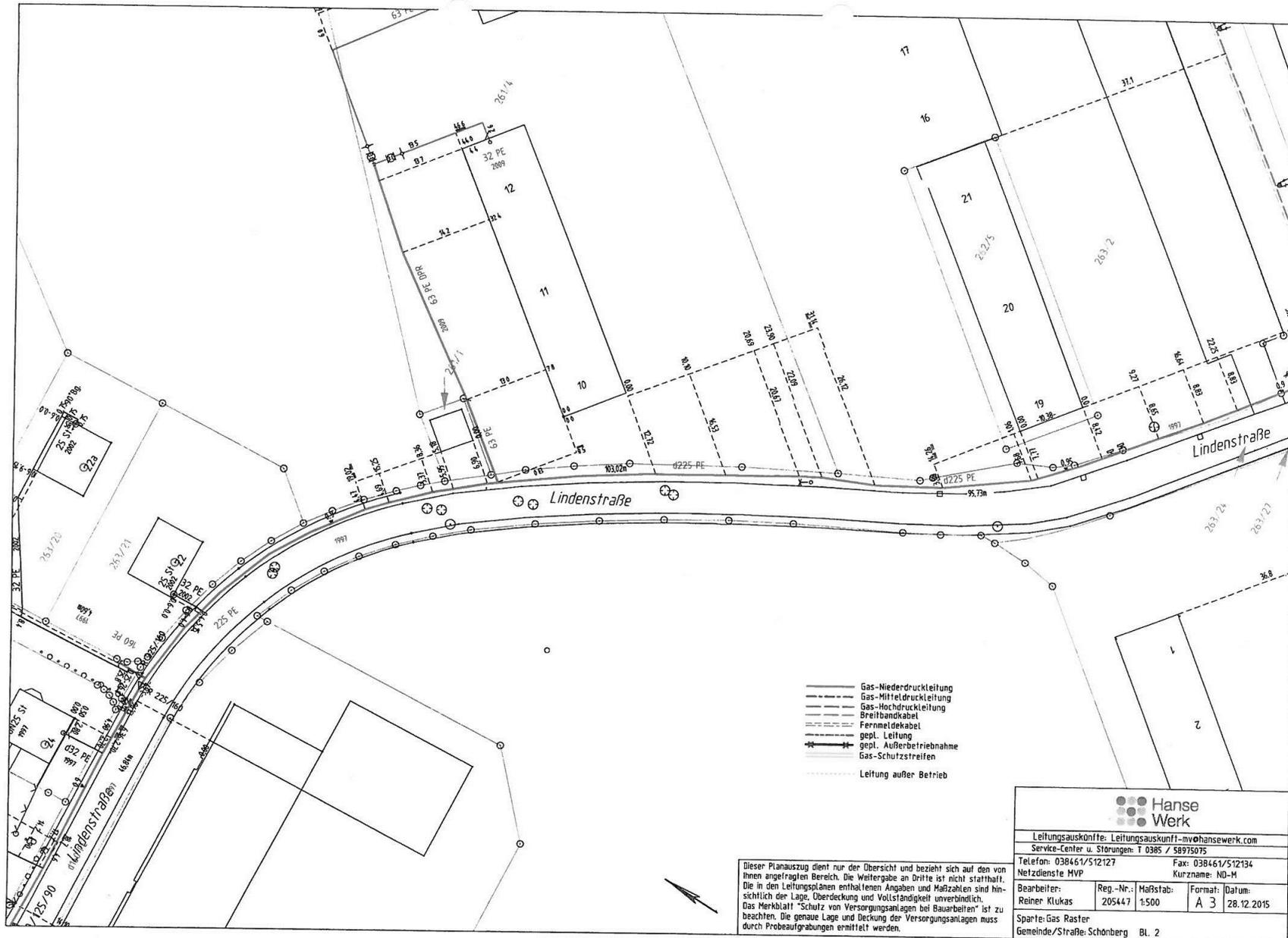




lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="156 327 313 391"> </div> <div data-bbox="638 331 840 363"> <p>Leitungsauskunft</p> </div> <div data-bbox="152 450 338 533"> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="560 462 649 518"> <p><i>II.16</i></p> </div> <div data-bbox="712 432 840 633"> <p>HanseWerk AG Netzdienste MVP Jägerstieg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@ hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 28.12.2015</p> </div> <div data-bbox="152 675 604 826" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Reg.-Nr.: 205447 (bei Rückfragen bitte angeben) Baumaßnahme: Entwurf zur 5. Änderung des B-Planes Nr.: 001 -Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße--, hier: TöB Ort: Stadt Schönberg, Dassower Str., Lindenstr.</p> </div> <div data-bbox="616 703 855 813" style="border: 1px solid black; padding: 5px; background-color: #f0f0f0;"> <p>HanseWerk AG bei Störungen und Gasgerüchen 0385 - 58 975 075 Tag und Nacht besetzt</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG. Beachten Sie bitte Seite 2 dieser Auskunft.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Reiner Klukas</p> <div data-bbox="660 1066 795 1236" style="text-align: right;"> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI</p> </div> <p>Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.</p> <p style="text-align: right;">Seite 1/2</p>	<p>II.16</p> <p>Zu 1. Der Anlagenbestand wird nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen. Die Stellungnahme wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.</p>	<p>Zu berücksichtigen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der HanseWerk AG im o. a. Bereich ersichtlich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anmerkungen: Zum Schutz der im genannten Bereich befindlichen Hoch- und Niederdruckgasleitungen, der Druckregelanlage, der mit der HDL mitverlegten Informations-/Steuerkabel sowie der Hausanschlüsse unserer Rechtsträgerschaft/Verwaltung sind folgende Forderungen/Hinweise zu beachten: Beim Verlegen von Ver- oder Entsorgungsleitungen oder Bebauung/Bepflanzung sind die nach dem jeweils gültigen Regelwerk geforderten Mindestabstände/Schutzstreifen einzuhalten. Keine Überbauung mit Bitumen, Beton oder ähnlichen Material, außer im direkten Kreuzungsbereich. Freigelegte Gasleitungen sind fachgerecht gegen Beschädigung zu sichern. Schäden an Gasleitungen/Anlagen sind unverzüglich zu melden. Die Überdeckung der Gasleitung darf sich nicht ändern. Die genaue Lage und Überdeckung der Gasleitungen ist durch Suchschachtungen zu ermitteln. Ober- oder unterirdische Anlagen/Hinweiszeichen dürfen in Lage und Standort nicht verändert werden. Die Flurstücksgrenzen wurden zeichnerisch aus den Flurkarten übertragen. Es erfolgte keine Grenzfeststellung in der Örtlichkeit. Die Bestandsunterlagen werden zur Zeit überarbeitet. Der Bauausführende hat vor Beginn der Bauarbeiten einen Aufgrabeschein zu beantragen. Eventuell notwendige Umverlegungen/Änderungen/Sicherungen sind nicht in dieser Zustimmung enthalten und bedürfen einer gesonderten Klärung. Die Durchführung von Baumaßnahmen (z. B.: Instandhaltungsarbeiten, Einbindungen oder die Verlegung von Hausanschlüssen) im Bereich der Gasleitungen muß gewährleistet sein.</p> <p>Anlagen: Merkblatt Leitungsanfrage Rohrnetzplan 1.pdf Rohrnetzplan 2.pdf</p>	<p>Zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 3. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>







Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Hinweise und Pflichten

So lassen sich Schäden vermeiden

Um Schäden an Versorgungsanlagen für Strom, Gas, Wasser, Wärme und Kommunikation zu vermeiden, sind bei Bauarbeiten folgende Hinweise zu beachten:

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung ihm übertragener Hoch- und Tiefbauarbeiten auf öffentlichem und privatem Grund mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und seine Mitarbeiter und gegebenenfalls Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Der Bauunternehmer ist verpflichtet,

rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten bei der HanseWerk AG durch Anforderung von Leitungsplänen, sich Auskunft über die Lage der im Arbeitsbereich befindlichen Versorgungsanlagen einzuholen sowie aus Sicherheitsgründen vor Beginn der Bauarbeiten die tatsächliche Lage und Überdeckung der Versorgungsanlagen durch Probeaufgrabungen festzustellen. Sollten sich Differenzen zwischen den Planunterlagen und der Örtlichkeit ergeben, ist die weitere Vorgehensweise mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Lage der Versorgungsanlagen

Die HanseWerk AG betreibt Versorgungsanlagen sowohl auf öffentlichem als auch privatem Grund. Die Leitungen haben in der Regel folgende Überdeckung:

Überdeckung der Leitungen

- 0,40 – 0,80 m auf privatem Grund**
- 0,40 – 1,00 m auf öffentlichem Grund**
- 1,00 – 1,50 m bei Wasserleitungen**
- 0,80 – 1,20 m bei Gasfernleitungen**
- bis 1,20 m auf landwirtschaftlicher Nutzfläche**

In den Leitungen sind Einbauten vorhanden, die seitlich abzweigen und/oder über den Rohrschmelz hinaus zum Teil bis zur Geländeoberfläche reichen. Folgende Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten dürfen ohne Zustimmung von der HanseWerk AG nicht unterschritten werden. Art und Umfang eventuell erforderlicher Schutzvorkehrungen sind rechtzeitig mit der HanseWerk AG abzustimmen.

Mindestabstände zu Leitungen und ihren Einbauten

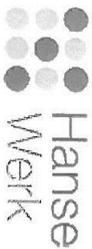
Für erdverlegte Versorgungsanlagen:

- 0,10 m bei Kreuzungen**
- 0,20 m bei Parallelverlegungen**

Zwischen PE-Leitungen und Kabeln über 1 kV, sowie bei Gas-Hochdruck- sind die doppelten und bei Wärmeleitungen die dreifachen Mindestabstände einzuhalten. Gasfernleitungen sind in einem Schutzstreifen verlegt. Hier gelten noch größere Mindestabstände, die im Einzelfall mit der HanseWerk AG abzustimmen sind.

Für Freileitungen:

- 1,00 m bei Freileitungen bis 1 kV**
- 3,00 m bei Freileitungen von 1 kV bis 60 kV**
- über 60 kV erfolgen die Angaben von der E.ON Netz AG**



Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Maßnahmen
Schutz und Sicherheit gehen vor
Einsatz von Baugeräten
Baugeräte sind nur so einzusetzen, dass eine Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist und die Abstände zu Freileitungen eingehalten werden. In unmittelbarer Nähe von Leitungen darf Boden nur in Handschachtung ausgehoben werden.
Leitungsstrassen
Leitungsstrassen mit nicht tragfähigen Oberflächen dürfen erst nach deren Befestigung (z.B. durch Baggermatratzen) mit Baufahrzeugen befahren werden.
Ramm- und Bohrarbeiten
Vor Beginn von Ramm- und Bohrarbeiten sind Leitungen durch Handschachtung freizulegen, zu schützen und zu sichern (auch gegen Schwingungen bei Vortrieb- und Zienvorgängen). Mit der Rammung darf erst unterhalb der Rohrsohle begonnen werden. Im Bereich von Guss-, PVC- und Stahlmuffenleitungen sind Rammungen unzulässig.
Freigelegte Versorgungsleitungen
Freigelegte Versorgungsleitungen und ihre Einbauten sind fachgerecht gegen Beschädigung sowie Lageveränderung in Abstimmung mit der HanseWerk AG zu sichern. Freigelegte Leitungen dürfen nicht betreten oder anderweitig belastet werden. Insbesondere bei Wärmeleitungen ist die Gefahr des Ausknickens durch Wärmespannungen zu beachten. Durch Baugrubenverbau dürfen keine Kräfte auf die Röhre übertragen werden.
Kathodischer Rohrschutz
Um den kathodischen Rohrschutz von Leitungen nicht zu gefährden, dürfen keine elektrisch leitenden Verbindungen zu metallischen Gasrohrleitungen hergestellt werden.
Wärmequellen
Wärmequellen sind aus dem Bereich von Versorgungsanlagen fernzuhalten.
Zugänglichkeit von Versorgungsanlagen
Im Baustellenbereich befindliche Versorgungsanlagen (erkennbar durch Straßenkappen, Hinweisschilder u. ä.) müssen jederzeit zugänglich sein und bedienbar bleiben. Dies gilt auch bei Asphalterungsarbeiten.
Überbauungen/Bepflanzungen
Über Versorgungsanlagen dürfen Baustelleneinrichtungen, Baumaterial, Bodenaushub und ähnliches nur nach vorheriger Zustimmung mit der HanseWerk AG für einen begrenzten Zeitraum gelagert werden. Die Zustimmung wird bei PVC- und Gussleitungen nicht gegeben. Bei Erfordernis muss die Leitungsstrasse sofort nach erster Aufforderung durch die HanseWerk AG, vom Verursacher auf dessen Kosten geräumt werden.
Überbauungen/Bepflanzungen
Jedliches Überbauen von Leitungen einschließlich der Hausanschlussleitungen ist unzulässig. Auch die Herstellung vollständig geschlossener gasundurchlässiger Oberflächen bis an Gebäudeaußenwände ist nicht zulässig. Bei Baumpflanzungen im Bereich von 2,5 m sind Maßnahmen zum Schutz der Leitungen mit der HanseWerk AG abzustimmen.
Verfüllung der Baugrube und Verdichtung des Bodens
Die Leitung muss mit einer Schichtdicke von mindestens 10 cm allseitig mit verdichtungsfähigem, steinfreiem Boden umgeben sein. Die Rohrlage darf nicht verändert und die Umhüllung bzw. Wärmeisolierung nicht beschädigt werden. Der eingebrachte Boden ist bis zu 40 cm über Rohrschichtel von Hand zu verdichten. Erst darüber ist der Einsatz von maschinellem Gerät zulässig.

TN00-0-06 e063001 01.10.2014



Merkblatt Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Trassenwarmband
Trassenwarmband muss ca. 40 cm über dem Scheitel der Leitung verlegt werden. Trassenwarmband für die jeweilige Leitungsart kann bei der E.ON Hanse AG angefordert werden.

Gasströmungswächter
In Hausanschlusssystemen werden in zunehmendem Umfang Gasströmungswächter eingebaut.

Dadurch kann es selbst bei schweren Beschädigungen dazu kommen, dass nur ein geringer Gasaustritt festgestellt wird.

Beachten Sie bei jeder Beschädigung die obigen Hinweise und informieren Sie uns sofort.

Vorgehensweise

Was tun bei Schadenfällen?

**Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr!
Vorricht bei Schäden an Biogasleitungen:**

**Gase aus der biologischen Erzeugung können neben Methan auch Kohlenstoffdioxid und Schwefelwasserstoff enthalten.
Kohlenstoffdioxid kann den Sauerstoff in der Atemluft verdrängen, das Einatmen von Schwefelwasserstoff gefährdet die Gesundheit.**

**Brände nur in Absprache mit Feuerwehr und Netzbetreiber löschen.
Im Netz erdungebaute Armaturen werden nur vom Fachpersonal des Netzbetreibers bzw. in Absprache bedient.**

Bei Schäden sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verminderung von Gefahren zu treffen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle sofort einstellen
- Gefahrenbereich räumen und weitläufig absichern
- Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen mit der HanseWerk AG absprechen
- Eine verantwortliche Person der bauausführenden Firma muss bis zum Eintreffen der HanseWerk AG an der Schadenstelle bleiben

Bei ausströmendem Gas besteht akute Zündgefahr, deshalb außerdem:

- Funkenbildung vermeiden
- Nicht rauchen
- Keine offenen Flammen gebrauchen
- Keine elektrischen Anlagen bedienen
- Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen
- Angrenzende Gebäude auf Gaseintritt prüfen. Falls Gas eingetreten ist, ist für ausreichende und gefahrlose Lüftung zu sorgen
- Bei angrenzenden Gebäuden sind Fenster und Türen zu schließen, um einen Gaseintritt zu verhindern. Hierbei ist die Windrichtung zu beachten.

Bei Schäden an Wärmeleitungen besteht durch ausströmendes Heizwasser Verbrühungsgefahr.

Informationspflicht

Meldung bei Schadenfällen

Jede Beschädigung von Versorgungsanlagen ist bei der HanseWerk AG sofort unter der folgenden Rufnummer mit genauer Angabe des Schadensortes und der Schadensart zu melden.

Hier melden Sie den Schaden

HanseWerk AG Störungsannahme

0385-589 75 075

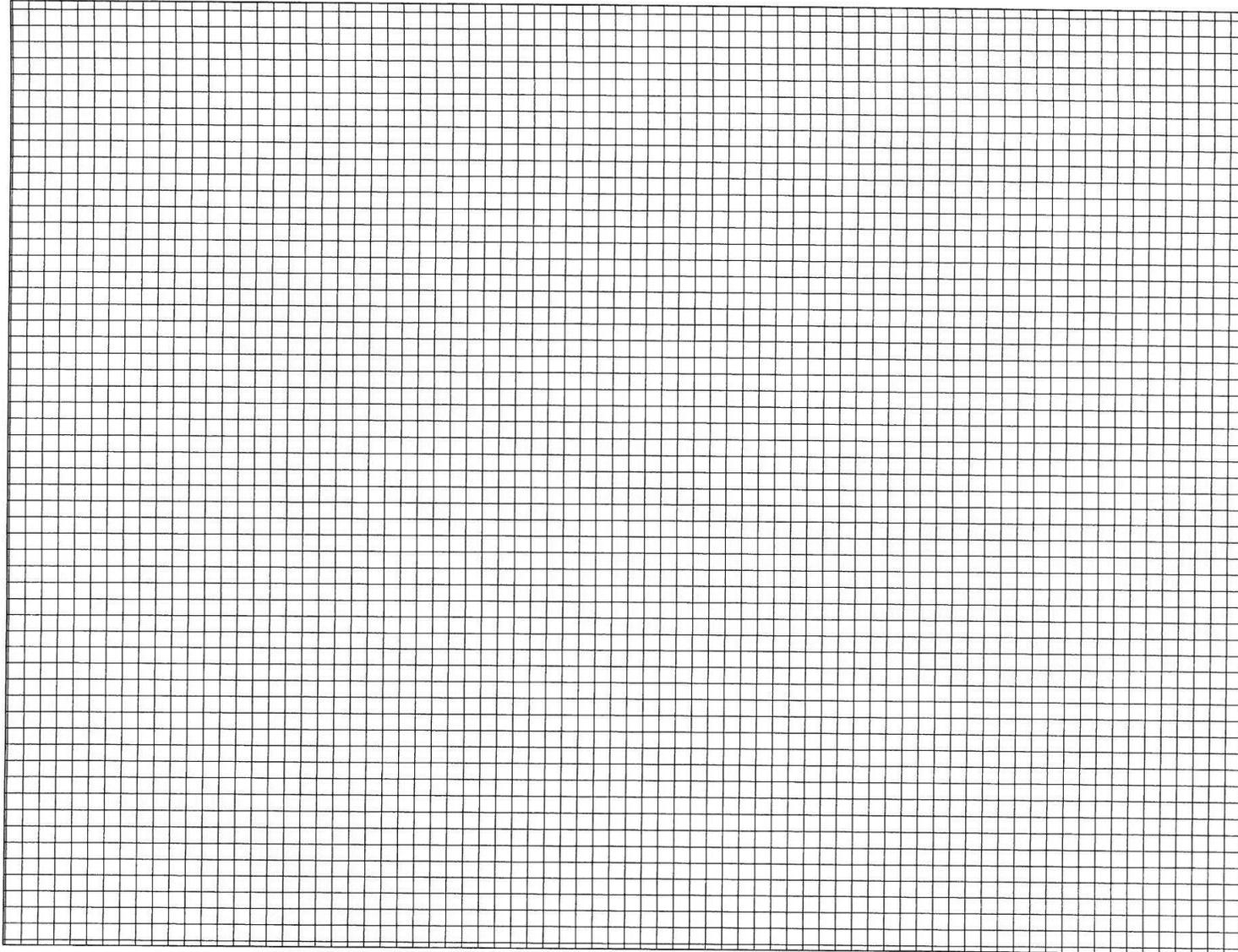
HanseWerk AG
Schleswig-HeinGas Platz 1
25450 Quickborn

Internet: www.hansewerk.com

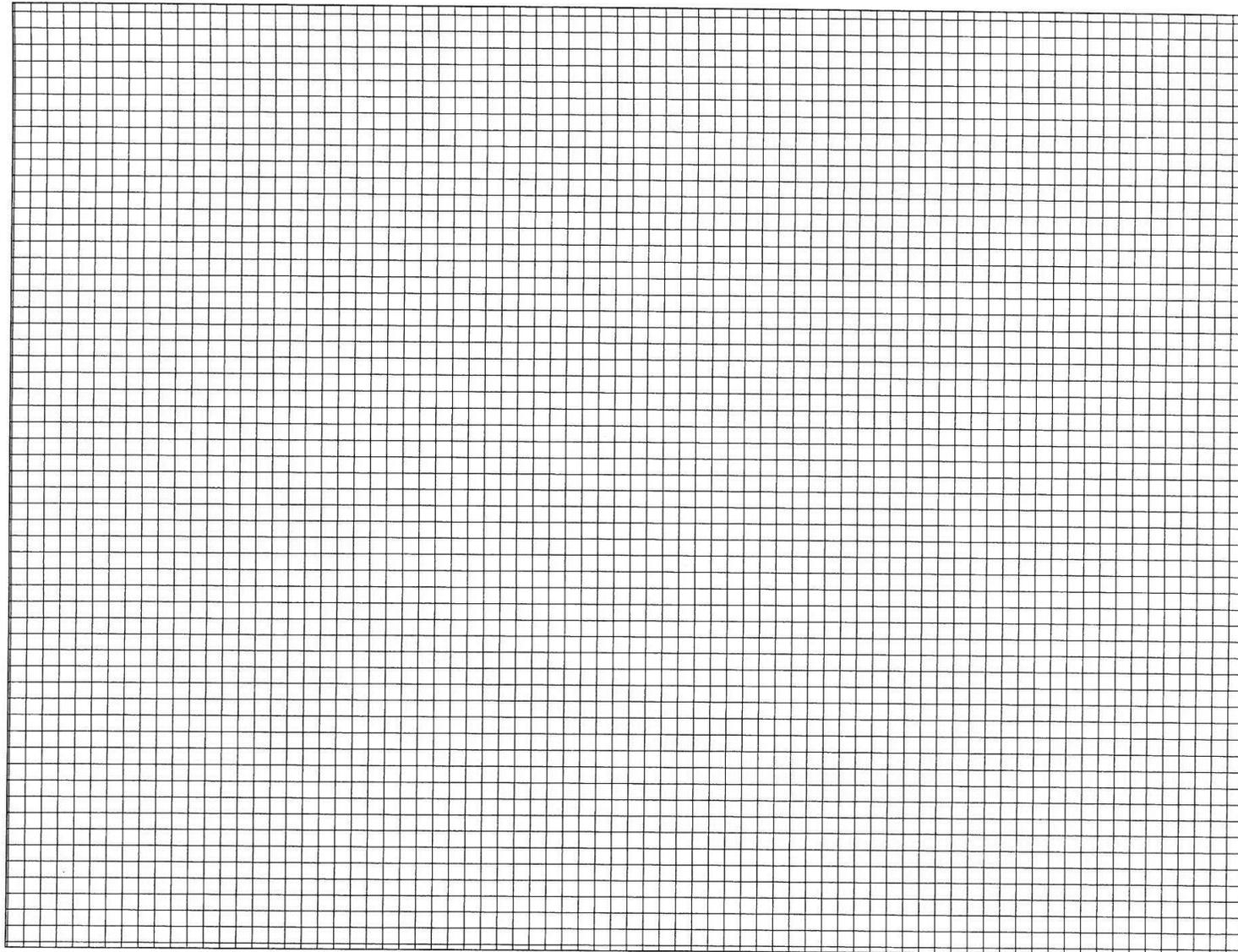


Leitungsanfrage

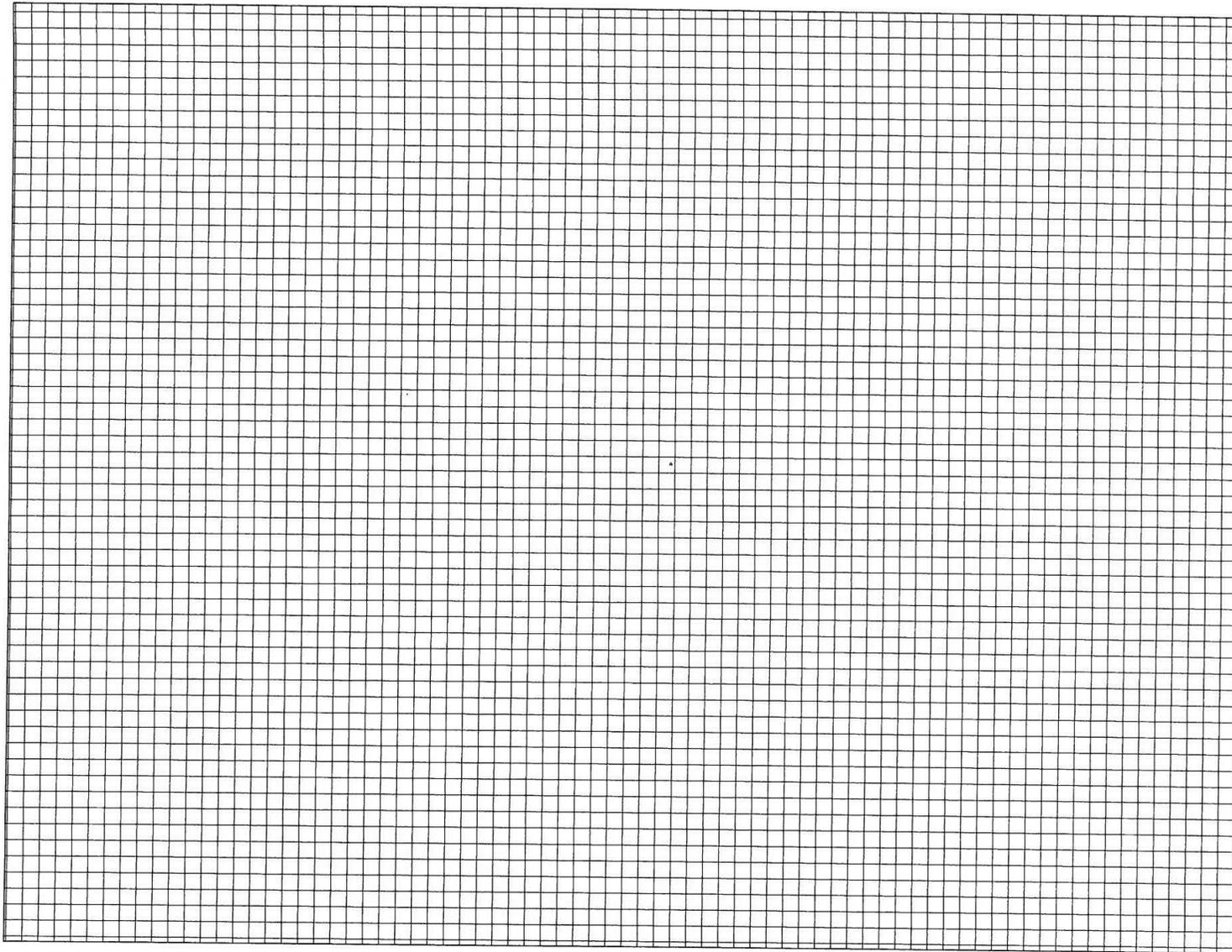
Zweck der Leitungsanfrage *	Baumaßnahme	Planung
Voraussichtlicher Ausführungsbeginn: *		
Fragen zur Maßnahme	Pressarbeiten	Planung für Extern Name der beauftragenden Firma:
	Rammarbeiten	
	Spundungsarbeiten	
	Sprengarbeiten	
	Kampfmittelbergung	
	eine Außerbetriebnahme von Leitungen ist erforderlich:	Planung für HanseWerk AG Ansprechpartner bei HanseWerk AG
Beschreibung der Maßnahme *		
Lokation der Maßnahme (Bitte Lageplan beifügen):		
Ort / Gemeinde *		
Straße von / bis *		
Adressdaten des Anfragenden:		
Firmenname *	Amt Schönberger Land	
Ansprechpartner	Frau Kortas-Holzerland	
Ort / Gemeinde *	23921 Schönberg	
Straße *	Postfach 11 52	
Telefonnummer: *	038828/330-157	
Faxnummer *	038828/330-175	
E-Mailadresse *	g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de	



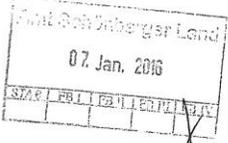
Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tiff).
Anlage 1



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 2



Bitte fügen Sie durch Klicken in das karierte Feld einen
Lageplan hinzu (Formate jpg, gif, png, tif).
Anlage 3

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	  <p>50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin</p> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p><i>II. 17</i></p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.</p> <p>Folgende Unterlagen lagen uns zur Einsichtnahme vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Planzeichnung - Begründung <p>Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plan- gebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspann- werke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit ge- plant sind.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p><i>i. A. Kretschmer</i> Kretschmer</p> <p><i>i. A. Friedrich</i> Friedrich</p> <p>50Hertz Transmission GmbH</p> <p>TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin</p> <p>Datum 08.01.2016</p> <p>Unsere Zeichen Fr 20070163-4</p> <p>Ansprechpartner/in Frau Friedrich</p> <p>Telefon-Durchwahl 030-5150-2088</p> <p>Fax-Durchwahl 030-5150-2707</p> <p>E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com</p> <p>Ihre Zeichen 61.27</p> <p>Ihre Nachricht vom 14.12.2015</p> <p>Vorsitzender des Aufsichtsrates Chris Peeters</p> <p>Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Marco Nix Dr. Frank Golleitz Dr. Dirk Biermann</p> <p>Sitz der Gesellschaft Berlin</p> <p>Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446</p> <p>Bankverbindung BNP Paribas, NL FFM BLZ 512 106 00 Konto-Nr. 8223 7410 19 DE75 5121 0600 8223 7410 19 BNPADEFF</p> <p>USt.-Id.-Nr. DE813473551</p>	<p><i>II.17</i></p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Geltungsbereich keine Anlagen des Versorgungsträgers 50hertz vorhanden sind oder geplant sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="159 336 374 464" style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Amt Schönberger Land 04. Jan. 2016</p> <p>STAB FB I FB II FB III FB IV</p> </div> <div data-bbox="528 336 831 387" style="text-align: center;"> <p>Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand </p> </div> <div data-bbox="607 443 685 483" style="text-align: center;"> <p><i>II.18</i></p> </div> <div data-bbox="152 488 423 560" style="font-size: small;"> <p>Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="483 491 703 512" style="font-size: small;"> <p>Abteilung Personal und Verwaltung</p> </div> <div data-bbox="483 517 815 601" style="font-size: x-small;"> <p>Ansprechpartner: Frau Schönefeld Geschäftszeichen: PB15FD18.01.02/15/241 Telefon: 0698062-5022 Fax: 0698062-5033 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de UST-ID: DE221793973</p> </div> <div data-bbox="483 659 676 679" style="text-align: center;"> <p>Potsdam, 28. Dezember 2015</p> </div> <div data-bbox="147 705 792 761" style="font-size: small;"> <p>Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange hier: Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße</p> </div> <div data-bbox="147 786 358 807" style="font-size: small;"> <p>Ihr Schreiben vom 14.12.2015</p> </div> <div data-bbox="147 833 365 855" style="font-size: small;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="147 866 784 904" style="font-size: small;"> <p>das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben.</p> </div> <div data-bbox="147 912 813 983" style="font-size: small;"> <p>Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren.</p> </div> <div data-bbox="147 992 519 1015" style="font-size: small;"> <p>Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück.</p> </div> <div data-bbox="147 1026 309 1062" style="font-size: small;"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="537 1043 593 1064" style="font-size: small;"> <p>Anlage</p> </div> <div data-bbox="147 1069 387 1158" style="font-size: small;"> <p> Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam</p> </div> <div data-bbox="129 1289 208 1362" style="font-size: x-small;">  </div> <div data-bbox="237 1295 786 1372" style="font-size: x-small;"> <p>www.dwd.de Dienstgebäude: Michendorfer Chaussee 23, 14473 Potsdam, Tel.: 0698062-0 Konto: Bundeskasse Trier - Deutsche Bundesbank Saarbrücken - IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20, BIC: MARKDEF1590 Der Deutsche Wetterdienst ist eine teilrechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur Das Qualitätsmanagement des DWD ist zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2008 (Reg.-Nr. 10700813 KPMG).</p> </div> <div data-bbox="792 1308 844 1362" style="font-size: x-small;">  </div>	<p>II.18</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände zur vorliegenden Planung bestehen.</p> <p>Zu 2. Die Möglichkeit zur Beauftragung des Deutschen Wetterdienstes mit Gutachten wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p>  <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</p> <p>Amt Schönberger Land</p> <p>Postfach 1152 D-23921 Schönberg</p> <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500994</p> <p>Schwerin, den 22.12.2015</p> <p><i>II.19</i></p> <p>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern hier: B-Plan Nr.001 der Stadt Schönberg- 5. Änderung</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. 2</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>Frank Tonagel</p>	<p>II.19</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich keine Festpunkte der amtlichen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern im Planänderungsbereich liegen.</p> <p>Zu 2. Die zuständigen Behörden wurden im Beteiligungsverfahren einbezogen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
	<p>Vermessung: (0385) 588 56996 Hausanschrift: LAIV, Abteilung 3 Telefax: (0385) 5884256039 Lübecker Straße 289 Internet: www.lverma-mv.de 19058 Schwerin</p> <p>Öffnungszeiten Geoinformationszentrum: Mo.-Do.: 9.00 - 15.30 Uhr Fr.: 9.00 - 12.00 Uhr</p> <p>Bankverbindung: Deutsche Bundesbank, Filiale Rostock IBAN: DE78 1300 0000 0013 001561 BIC: MARKDEF1330</p>		

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze sind Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFPP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP) und Exzentrten,** deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
 - Es gibt Bodennetze und Hochnetze.
 - Ein Bodennetz ist in der Regel ein 0,9 m lange Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („Vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrlöchern, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck Δ , in Südrichtung die Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarktungen auf Bauwerken (Plastikregel mit Δ und TP, Keramikbolzen u. a.), Bodennetze haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
 - Hochnetze sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchtürm- oder Antennennastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.
2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhen darstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
 - Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“), Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehoben werden kann.
 - Im unbesetzten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarktet (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarktet, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.
3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerenetzsystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mgal (1 mgal = 10^{-6} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
 - SFP sind mit Messingbolzen (\emptyset 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und Δ), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarktet. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in beständigen Straßen, aber auch in unbeständigen Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck Δ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.
4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarktung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVerMG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).
 - Danach ist folgendes zu beachten:
 - **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigter u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlaten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
 - **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verformungsgegangen, schadhaf, nicht mehr erkennbar oder verandert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
 - Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächchen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzflächchen beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
 - Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
 - **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Bereiten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugte Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verandert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verandert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
 - **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zu Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pläne), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen und andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

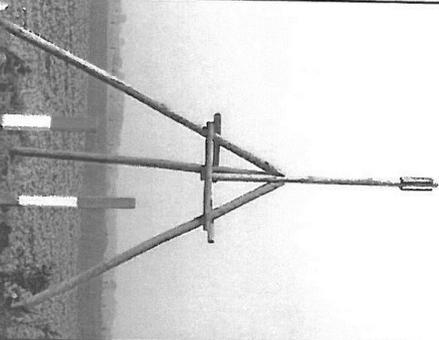
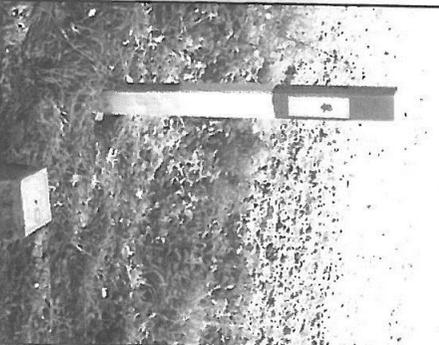
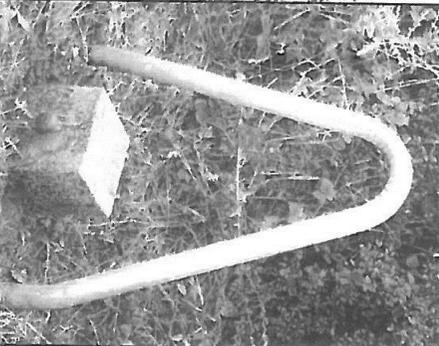
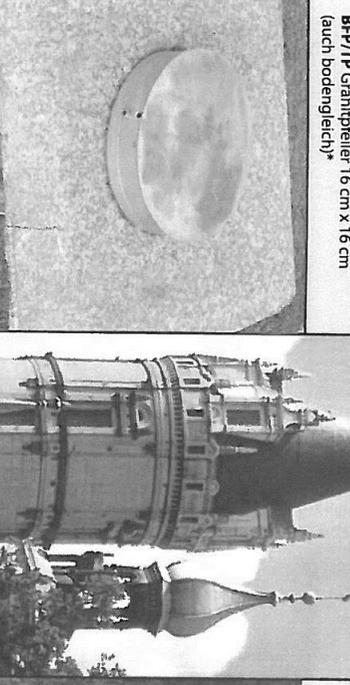
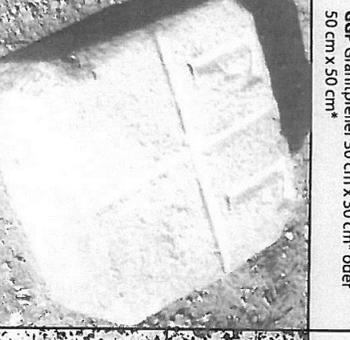
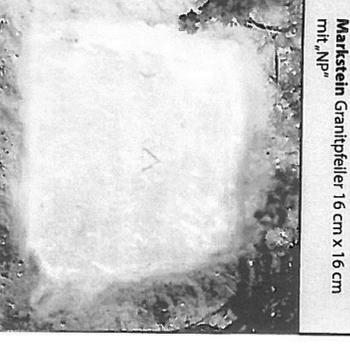
Fragen beantwortet jederzeit die zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübtecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56567 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@lav-mv.de
Internet: <http://www.lverma-mv.de>

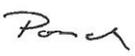
Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübtecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

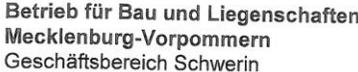
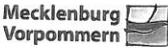
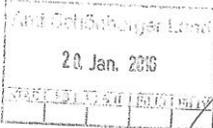
 <p>TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen</p>	 <p>OP Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule</p>	 <p>HFP Granitpfeller 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel</p>
 <p>BFP/TP Granitpfeller 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*</p>	 <p>Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)</p>	 <p>HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke</p>
 <p>GGP Granitpfeller 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*</p>	 <p>SFP Messingbolzen Ø 3 cm</p>	 <p>Markstein Granitpfeller 16 cm x 16 cm mit „NP“</p>
 <p>TP (Meckl.) Steinpfeller bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*</p>	<p>SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm</p>	

* Ort mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss										
	<p>Im Auftrag der  Gastransport GmbH</p> <p>Im Auftrag der  Gasspeicher</p> <p></p> <p>GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig 11.01.2016</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>Amt Schönberger Land 3. Jan. 2016</p> <table border="1" data-bbox="369 438 593 566"> <tr> <td>STAB</td> <td>FB I</td> <td>FB II</td> <td>FB III</td> <td>FB IV</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Ansprechpartner: Helmar Jackisch</p> <p>Tel.: (0341) 3504-463 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de</p> <p>Ihr Zeichen: 61.27 14.12.2015 Unser Zeichen: GEN / Ja 00247/16/00</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen.</p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Str. bis Mittlere Feldstr. (Entwurf) Unsere Registriernummer: 00247/16/00</p> <p>O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig („ONTRAS“) und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig („VGS“), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom erneut zu beteiligen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.</p> <p>Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom.</p> <p>Bei Rückfragen steht Ihnen o. g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p> </p> <p>Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>i.A. Helmar Jackisch Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung</p> <p>1 2 3 4 5</p> <p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig Telefon 0341 3504-0 Telefax 0341 3504-100 E-Mail info@gdmcom.de www.gdmcom.de Geschäftsführung Ferdinand Jung, Dr. Pothe Amtsgericht Leipzig HRB 15801 Bankverbindung Deutsche Kreditbank AG Leipzig, Konto 1 305 584, BLZ 120 305 000 IBAN DE 98 120 300 000 00 136 556 4 BIC BKW1333 USt-ID-Nr. DE 813071363 Zertifiziert DIN EN ISO 9001 SS OHSAS 18001 DIN 14675</p> <p>GDMcom mbH – ein Unternehmen der VIG-Gruppe</p>	STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV						<p>II.20</p> <p>Zu 1. Der Hinweis zur Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen und Planungen des Versorgungsträgers berührt werden und keine Einwände gegen das Vorhaben bestehen.</p> <p>Zu 3. Der Versorgungsträger ist bei einer Änderung der Planung im Bebauungsplanverfahren erneut zu beteiligen. Derzeit ist eine Änderung nicht beabsichtigt.</p> <p>Zu 4. Weitere Versorgungsträger wurden im Bebauungsplanverfahren beteiligt.</p> <p>Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen.</p>
STAB	FB I	FB II	FB III	FB IV									

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege –</p> <p style="text-align: center;"><small>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 · 19011 Schwerin</small></p> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p style="text-align: right;">Schwerin, den 15.01.2016</p> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet "Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße" hier: Beteiligung der Behörden zum Entwurf, Stand: 22.09.2015 Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Einwände.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p>gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe</p> <p>nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NVM</p> <p>gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege</p> <p style="text-align: center;">Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.</p> <p><small>Hausanschriften: Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern Verwaltung Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 111 Fax: 0385 588 79 344 eMail: poststelle@kulturerbe-mv.de</small></p> <p><small>Archäologie und Denkmalpflege Domhof 4/5 19055 Schwerin Tel.: 0385 588 79 101 Fax: 0385 588 79 344</small></p> <p><small>Landesbibliothek Johannes-Stelling-Str. 29 19053 Schwerin Tel.: 0385 55844-0 Fax: 0385 55844-24</small></p> <p><small>Landesarchiv Archiv Schwerin 19053 Schwerin Tel.: 0385 588 79 610 Fax: 0385 588 79 612</small></p> <p><small>Archiv Greifswald Graf Schack Allee 2 17489 Greifswald Tel.: 03834 5953-0 Fax: 03834 5953-43</small></p>	<p style="text-align: center;">II.22</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  <p>Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Der Vorstand</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p>Forstamt Grevesmühlen</p> </div> </div> <p style="font-size: small; margin-top: 10px;">Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start; margin-top: 10px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Der Amtsvorsteher Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%; border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">07. Jan. 2016</p> <p style="font-size: x-small; text-align: center;">STAMP</p> </div> </div> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/7599-0 Fax: 0 3 88 1/7599 17 e-mail: grevesmuehlen@lfoa-mv.de</p> <p style="font-size: x-small; margin-top: 10px;">Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 05.01.2016</p> <p style="margin-top: 20px;">Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1 der Stadt Schönberg Hier: Beteiligung der Behörden</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zur oben genannten Satzung nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m.</p> <p>Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz in der Fassung vom 27. Juli 2011 und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden</p> <p>Der oben genannten Satzung wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt. <u>Begründung:</u> Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p style="margin-top: 20px;">Mit freundlichen Grüßen</p> <p style="margin-top: 10px;">i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter</p> <div style="font-size: x-small; margin-top: 20px; display: flex; justify-content: space-between;"> <div> <p>Vorstand: Sven Blomeyer Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - Fritz-Reuter-Platz 9 17149-Melchorn</p> </div> <div> <p><u>Bankverbindung:</u> Deutsche Bundesbank BLZ: 150 000 00 (Inland) Konto: 150 01530 BIC: MARKDEF1150 (Ausland) IBAN: DE8715000000015001500</p> </div> <div> <p>Telefon: 0 39 94/ 2 35-0 Telefax: 0 39 94/ 2 35-1 99 E-mail: zentrale@lfoa-mv.de Internet: www.wald-mv.de</p> </div> </div>	<p style="margin-top: 20px;">II.23</p> <p>Zu 1. Die rechtlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Mehrung von Waldflächen werden zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 2. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass der vorliegenden Planung von Seiten der Landesforst M-V zugestimmt wird.</p>	<p style="margin-top: 20px;">Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>   </p> <p style="text-align: center;">II.25</p> <p> Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Amt Schönberger Land Postfach 1152 23921 Schönberg </p> <p> Bearbeitet von: Herrn L. Michaelis Telefon: +49 385 50987251 AZ: SN-B1028-TOB-05-21.07/2015 lutz.michaelis@bbi-mv.de Schwerin, 18.01.2016 </p> <p>  </p> <p> Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro- parechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße Ihr Schreiben vom 14.12.2015 mit Anlagen (Eingang beim BBL am 21.12.2015) </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kennt- nisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Meck- lenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. </p> <p> Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder land- wirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Moder- nisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. <i>Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.</i> Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung die- ser Fachverwaltungen erfolgt ist. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen  Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin </p> <p> Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Obere Landesbehörde Bundesbank Filiale Rostock IBAN: DE23 1300 0000 0013 0015 02 BIC: MARKDEF1130 Steuernummer 079/144/02039 Telefon: 0385 509-87201 Telefax: 0385 509-87204 poststelle@bbi-mv.de www.bbi-mv.de </p>	<p>II.25</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zur vorliegenden Planung keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p>Zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung wurde im Planverfahren beteiligt.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

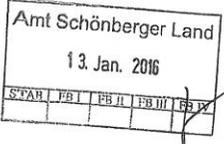
Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="text-align: center;">  <p>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Postfach 11 52 23921 Schönberg</p> </div> <div style="width: 45%;"> <p><i>II.26</i></p> <p>bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TOB-9871/15 Schwerin, 3. Februar 2016</p> </div> </div> <p>Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange Satzung über 5. Änderung des B-Planes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Str. bis Mittlere Feldstr.</p> <p>Ihre Anfrage vom 14.12.2015; Ihr Zeichen: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben.</p> <p>Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken.</p> <p>Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben.</p> <p>Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.</p> <p>Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.</p> <p>Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.</p> <p>Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (<i>Kampfmittelbelastungsauskunft</i>) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.</p> <p>Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p>Postanschrift: LPBK M-V Postfach 19048 Schwerin</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Hausanschrift: LPBK M-V Graf-Yorck-Straße 6 19061 Schwerin</p> </div> <div style="width: 30%;"> <p>Telefon: +49 385 2070 -0 Telefax: +49 385 2070 -2198 E-Mail: lpbk@polmv.de Internet: www.lpbk-mv.de www.brand-kats-mv.de</p> </div> </div>	<p><i>II.26</i></p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die vorliegende Planung aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Zu 2. Die zuständigen Kommunalbehörden werden im Planverfahren beteiligt.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis, dass Einzelfunde von Munition im Plangeltungsbereich auftreten können, ist in den Planunterlagen enthalten.</p> <p>Zu 4. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis zum Umgang mit Munitionsfunden ist in den Planunterlagen enthalten.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss								
	<p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Körperschaft des öffentlichen Rechts Degtower Weg 1 23936 Grevesmühlen</p> <p>Wasser- und Bodenverband Stepenitz-Maurine Degtower Weg 1 · 23936 Grevesmühlen</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <p>II.28 21. Jan. 2016</p> <table border="0"> <tr> <td>Ihre Zeichen</td> <td>Ihre Nachricht vom</td> <td>Unsere Zeichen</td> <td>Grevesmühlen, den</td> </tr> <tr> <td>61.27</td> <td>14.12.2015</td> <td>AK /KM</td> <td>18.012016</td> </tr> </table> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße im Verfahren nach § 13a BauGB</p> <p>Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und Information über die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB Abstimmung mit den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>gegen die 5. Änderung des o.g. B-Planes äußert der Wasser- und Bodenverband Stepenitz- Maurine keine grundsätzlichen Bedenken. In diesem Bereich befindet sich kein Gewässer 2. Ordnung, welches sich in der Unterhaltungspflicht des WBV befindet. Durch die 5. Änderung werden keine Belange des WBV betroffen.</p> <p>Es ist möglicherweise mit dem Antreffen weiterer unterirdischer wasserwirtschaftlicher Anlagen zu rechnen, die nicht in unserer Unterhaltungslast liegen. Dann ist die Zustimmung der Eigentümer einzuziehen.</p> <p>Diese Stellungnahme berechtigt nicht zur Ausführung jeglicher Arbeiten ohne Zustimmung der unteren Wasserbehörde des Landkreises NWM als unsere Genehmigungsbehörde.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p> Andrea Bruer Geschäftsführerin</p> <p><u>Verteiler</u> Untere Wasserbehörde beim Landkreis NWM</p> <p><small>D: Eigene Dateien Stellungnahmen A_Krüge B-Plan 5_Änderung des B-Planes Nr. 001 Schönberg.doc Verbandsvorsther: Uwe Schönfeld Bankverbindung: Geschäftsführerin: Andrea Bruer Volks- und Raiffeisenbank eG Wismar · IBAN: DE94 1306 1078 6003 3026 35 · BIC: GENODEF1HW Gläubiger ID: DE32ZZZ00001310445 DKB Schwerin · IBAN: DE28 1203 0000 1005 2875 50 · BIC: BYLADEM1001</small></p>	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den	61.27	14.12.2015	AK /KM	18.012016	<p>II.28</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken zur vorliegenden Planung bestehen und dass keine Gewässer II. Ordnung im Geltungsbereich liegen.</p> <p>Zu 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Verfahren beachtet.</p> <p>Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei weiteren Verfahren beachtet.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Grevesmühlen, den								
61.27	14.12.2015	AK /KM	18.012016								

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p style="text-align: center;">Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar</p> <p style="text-align: center;"><small>Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Amt Schönberger Land Frau Kortas-Holzerland Postfach 1152 23921 Schönberg per E-Mail an: g.kortas-holzerland@schoenberger-land.de</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>II.29</p> <p>bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-306 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 3425/2015 Wismar, 23.12.2015</p> </div> </div> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße im Verfahren nach § 13a BauGB Ihr Schreiben 61.27 vom 14.12.2015</p> <p>Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Entwurf.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <p>Henry Herrmann <small>elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift</small></p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 30%;"> <p><small>Hausanschrift: Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Postanschrift: Polizeiinspektion Wismar Rostocker Straße 80 23970 Wismar</small></p> </div> <div style="width: 30%;"> <p><small>Telefon: +49 3841 203 0 Telefax: +49 3841 203 306 E-Mail: pl.wismar@polmv.de Internet: www.polizei.mvnet.de</small></p> </div> </div>	<p>II.29</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="145 367 582 587">  <p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Infra I 3</p> <p><small>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn</small></p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23923 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="638 311 851 542">  <p>Infrastruktur Wir. Dienen. Deutschland.</p> <p><small>Fontainengraben 200, 53123 Bonn Postfach 29 63, 53019 Bonn Telefon: +49 (0)228 5504 - (4573) Telefax: +49 (0)228 5504 - (5763) Bw: 3402 - (4573) bauibvtoeb@bundeswehr.org</small></p> </div> </div> <p style="text-align: center; margin-top: 20px;">II.30</p> <p>Aktenzeichen: Infra I 3 - 45-60-00 / I Bearbeiter/in: Herr Jelinek Bonn, 11. Januar 2016</p> <p>BETREFF: Anforderung einer Stellungnahme; hier: Satzung der Stadt Schönberg über die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 001 Ihr Schreiben vom 14.12.2015 - Ihr Zeichen: 61.27 BEZUG: - / - ANLAGE: - / -</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Belange der Bundeswehr sind berührt, aber nicht betroffen. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Eimenhorst.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zu den beabsichtigten Planungen bei Einhaltung der beantragten Parameter (Herstellung von privaten Stellflächen und Baugrenzenerweiterung). 1</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ist <u>in diesem Fall</u> nicht weiter notwendig. 2</p> <p>Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. 3</p> <p>Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten. 4</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Im Auftrag</p> <p><i>Im Original gezeichnet</i> Jelinek</p>	<p>II.30</p> <p>Zu 1. Wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen.</p> <p>Zu 3. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Zu 4. Im Teilbereich 1 der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001 der Stadt Schönberg ist die Errichtung von Gebäuden nicht zulässig. Im Teilbereich 2 der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.001 sind in der Fläche für Gemeinbedarf maximal vier Vollgeschosse zulässig. Eine Umsetzung von Gebäuden mit einer Höhe über 30,00 m ist durch die Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse ausgeschlossen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="271 316 488 443" style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content;"> <p>Amt Schönberger Land 08. Jan. 2016</p> </div> <div data-bbox="517 341 792 421" style="margin-top: 10px;">  <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH</p> </div> <div data-bbox="174 443 416 472" style="font-size: small;"> <p>Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH Lindentallee 2a · 19067 Leezen</p> </div> <div data-bbox="174 483 342 541" style="font-size: small;"> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="488 475 568 517" style="font-size: x-large; font-weight: bold; margin-left: 100px;"> <p>II.31</p> </div> <div data-bbox="577 448 846 564" style="font-size: x-small; margin-left: 100px;"> <p>Im Unternehmensverbund mit LGE Mecklenburg-Vorpommern GmbH Gut Durnmerstorf GmbH Zentrale Lindentallee 2a · 19067 Leezen Telefon +49 (0) 3866 404-0 Telefax +49 (0) 3866 404-400 E-Mail landgesellschaft@lgmv.de Internet www.lgmv.de</p> </div> <div data-bbox="174 588 409 700" style="font-size: x-small;"> <p>Leezen, den 04.01.2016 AZ: 4290 AZ: bitte stets angeben Bearbeiter: Herr Cunitz ☎ (03866)404-324 E Mail: Matthias.Cunitz@lgmv.de</p> </div> <div data-bbox="174 727 801 772" style="font-weight: bold; font-size: small;"> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Str. bis Mittlere Feldstr.</p> </div> <div data-bbox="174 782 331 804" style="font-weight: bold; font-size: small;"> <p>Hier: Stellungnahme</p> </div> <div data-bbox="174 834 409 858" style="font-style: italic; font-size: small;"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="174 871 786 935" style="font-size: x-small;"> <p>vom Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern ist die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH mit der Verwaltung der landeseigenen landwirtschaftlich genutzten Liegenschaften beauftragt worden.</p> </div> <div data-bbox="174 941 801 1015" style="font-size: x-small;"> <p>Landeseigene bzw. Flächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH liegen nicht im Verfahrensgebiet. Aus Sicht des Landes bzw. der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH werden keine Belange betroffen und können keine weiteren Anregungen gegeben werden.</p> </div> <div data-bbox="174 1029 730 1059" style="font-size: x-small;"> <p>Für weitere Rückfragen steht ihnen unser Mitarbeiter, Herr Cunitz, zur Verfügung.</p> </div> <div data-bbox="174 1082 342 1104" style="font-size: x-small;"> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> </div> <div data-bbox="174 1117 517 1142" style="font-size: x-small;"> <p>Landgesellschaft Mecklenburg- Vorpommern mbH</p> </div> <div data-bbox="174 1142 421 1193" style="font-size: x-small;"> <p> i.A. Nienkärken  i.A. Cunitz</p> </div> <div data-bbox="174 1324 757 1388" style="font-size: x-x-small; margin-top: 20px;"> <p>Aufsichtsratsvorsitzender Dr. Till Backhaus Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg - Vorpommern Geschäftsführung Dr. Thomas Pilschmann (Diplomagraringenieur) Volker Bruns (Diplomagraringenieur) Sitz der Gesellschaft Leezen Amtsgericht Schwerin HRB 844 Steuer-Nr. 090/126/00019 Gläubiger-ID DE74ZZZ00000125610 Sparkasse Mecklenburg-Schwerin IBAN: DES6 1405 2000 0330 9905 03 BIC: NOLADE21LWL Deutsche Kreditbank IBAN: DES4 1203 0000 0000 2031 66 BIC: BYLADEM 1001</p> </div>	<p>II.31</p> <p>Zu 1. Der Aufgabenbereich der Landgesellschaft M-V wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine landeseigenen Flächen im Plangebiet liegen und keine Anregungen vorgebracht werden.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<p>  LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – Landesanglerverband M-V e.V. · Siedlung 18a · 19065 Görslow Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg </p> <p style="text-align: right;"> <i>II.32</i>  </p> <p> Ihre Zeichen _____ Ihre Nachricht vom _____ Unsere Zeichen _____ Datum _____ Fr 12.01.2016 </p> <p> Bauleitplan Nr. 001 der Stadt Schönberg 5. Änderung für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße im Verfahren nach § 13a BauGB </p> <p> Sehr geehrte Damen und Herren, </p> <p> im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange bestehen keine Einwände gegen die vorgesehene 5. Änderung des o.a. Bebauungsplanes Nr.001. Umweltrelevante, irreversible und schwere Auswirkungen durch die Planungsziele der 5. Änderung bezogen auf unsere Belange (Wasser, Boden, aquatische Fauna und Flora) sind nicht zu erwarten. Es ergeben sich unsererseits keine Bedenken, zusätzliche Anregungen oder Hinweise. </p> <p> Mit freundlichen Grüßen  Horst Friedrich Dipl.-Ing. </p> <p> <small> Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a · 19065 Görslow Tel.: (0 3960) 56030 · Fax: 560329 E-Mail: lav-mv@t-online.de </small> </p> <p> <small> Bankverbindung: Sparkasse Mecklenburg Schwerin IBAN: DE79 1405 2000 0370 0163 00 BIC: NOLADE21LWL </small> </p> <p> <small> Präsident: Prof. Dr. Karl-Heinz Brillowski Geschäftsführer: Axel Pipping </small> </p> <p> <small> Rechtsform: VR-Nr. 115 Amtsgericht Schwerin St.-Nr.: 090/141/01176 </small> </p>	<p> II.32 Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Einwände gegen die vorliegende Planung bestehen und keine Anregungen und Hinweise abgegeben werden. </p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss												
	<p>Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 28.12.2015 Klein Medewege 1 Tel. 0385/4781441</p> <p style="text-align: center;">0:33</p> <p>Amt Schönberger Land Am Markt 15 23921 Schönberg</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: 10px auto;"> <p style="text-align: center;">Amt Schönberger Land</p> <p style="text-align: center;">04. Jan. 2016</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;">STAB</td> <td style="width: 10%;">FR I</td> <td style="width: 10%;">FR II</td> <td style="width: 10%;">FR III</td> <td style="width: 10%;">FR IV</td> <td style="width: 10%;">FR V</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> </div> <p>Betr.: Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr 001 der Stadt Schönberg Entwurf Akz: 61.27</p> <p>Sehr geehrte Frau Kortas-Holzerland,</p> <p>den o.g. Entwurf haben wir dankend im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenbug im Landesjagdverband M-V erhalten. Da es sich um eine innerörtliche Planung handelt, sind jagdliche Interessen nicht betroffen. Als größter anerkannter Naturschutzverband stimmen wir dem Fällen von 12 geschützten Bäumen westlich der Lindenstraße zu Umwidmung von privaten Stellplätzen nicht zu. (Seite 14). Da von einer Umweltprüfung in diesem Entwurf abgesehen wurde und die Änderung als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurde (Seite 12), ist uns der Entwurf noch zur Stellungnahme zugestellt worden. Durch das Fällen der o.g. Linden verliert der Parkbereich am Teich und auch Biotop in dieser Ecke geht verloren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg</p> <div style="text-align: right; margin-top: 20px;">  </div>	STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV	FR V							<p>II.33</p> <p>Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine jagdlichen Interessen betroffen sind.</p> <p>Zu 2. Durch die vorliegende Planung sind 10 Einzelbäume von einer Rodung betroffen. Diese Bäume sind Anpflanzungen, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 001 umgesetzt wurden. Demnach sind alle 10 Einzelbäume gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Schönberg“ vom 18. August 2003 geschützt. Um die angespannte Parkplatzsituation (gestiegener Stellplatzbedarf) zu entschärfen und eine geordnete Parkplatzregelung, insbesondere in Wohngebieten mit erhöhtem Verkehr von Fußgängern und Radfahrer zu schaffen, ist die Herstellung von neuen Stellplätzen dringend notwendig. Ein Ausgleich für die gerodeten Bäume wird erbracht. Die Stadt Schönberg wird sich mit der Fällung der Bäume erneut auseinandersetzen und prüfen, ob auch Bäume erhalten werden können, indem die entsprechenden Bereiche ausgespart und Stellplätze lediglich zwischen den Bäumen errichtet werden.</p> <p>Zu 3. Der Teich als Biotop bleibt erhalten. Die umliegende Fläche um den Teich wird als Grünfläche (Parkanlage) festgesetzt. Dort sind in einer 15 m breiten Schutzzone Neuanpflanzungen von Gehölzen vorgesehen. In der Schutzzone wird das Betreten durch Unbefugte verboten sein, sodass sich die Gehölze entwickeln können. Ein Qualitätsverlust im Parkbereich wird nicht gesehen.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p> <p>Teilweise zu berücksichtigen</p> <p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>
STAB	FR I	FR II	FR III	FR IV	FR V										

Ifd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	<div data-bbox="208 280 546 344" data-label="Section-Header"> <p>Stadt Grevesmühlen Der Bürgermeister</p> </div> <div data-bbox="725 296 819 405" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="185 360 562 424" data-label="Text"> <p>Zugleich Verwaltungsverband für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorff, Gägelow, Pilschow, Roggenstorff, Rützig, Stepenitztal, Teestorf-Steinfurt, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Stepenitztal</p> </div> <div data-bbox="573 400 651 440" data-label="Text"> <p>III.3</p> </div> <div data-bbox="174 443 421 464" data-label="Text"> <p>Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen</p> </div> <div data-bbox="174 472 349 549" data-label="Text"> <p>Amt Schönberger Land für die Stadt Schönberg Postfach 1152 23921 Schönberg</p> </div> <div data-bbox="349 504 562 647" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="562 464 804 655" data-label="Text"> <p>Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03861-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Datum: 18.12.2015</p> </div> <div data-bbox="174 663 813 743" data-label="Text"> <p>Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße im Verfahren nach § 13a BauGB hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf vom 22.09.2015</p> </div> <div data-bbox="174 772 412 799" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="174 810 797 871" data-label="Text"> <p>von Seiten der Gemeinde Stepenitztal bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Stadt Schönberg. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Stadt Schönberg nicht berührt.</p> </div> <div data-bbox="174 882 349 919" data-label="Text"> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> </div> <div data-bbox="174 919 360 1011" data-label="Text"> <p> L. Prahler Leiter Bauamt</p> </div>	<p>III.3</p> <p>Zu 1. Die Stadt Schönberg nimmt zur Kenntnis, dass nachbarschaftliche Belange nicht berührt sind.</p>	<p>Zur Kenntnis zu nehmen</p>

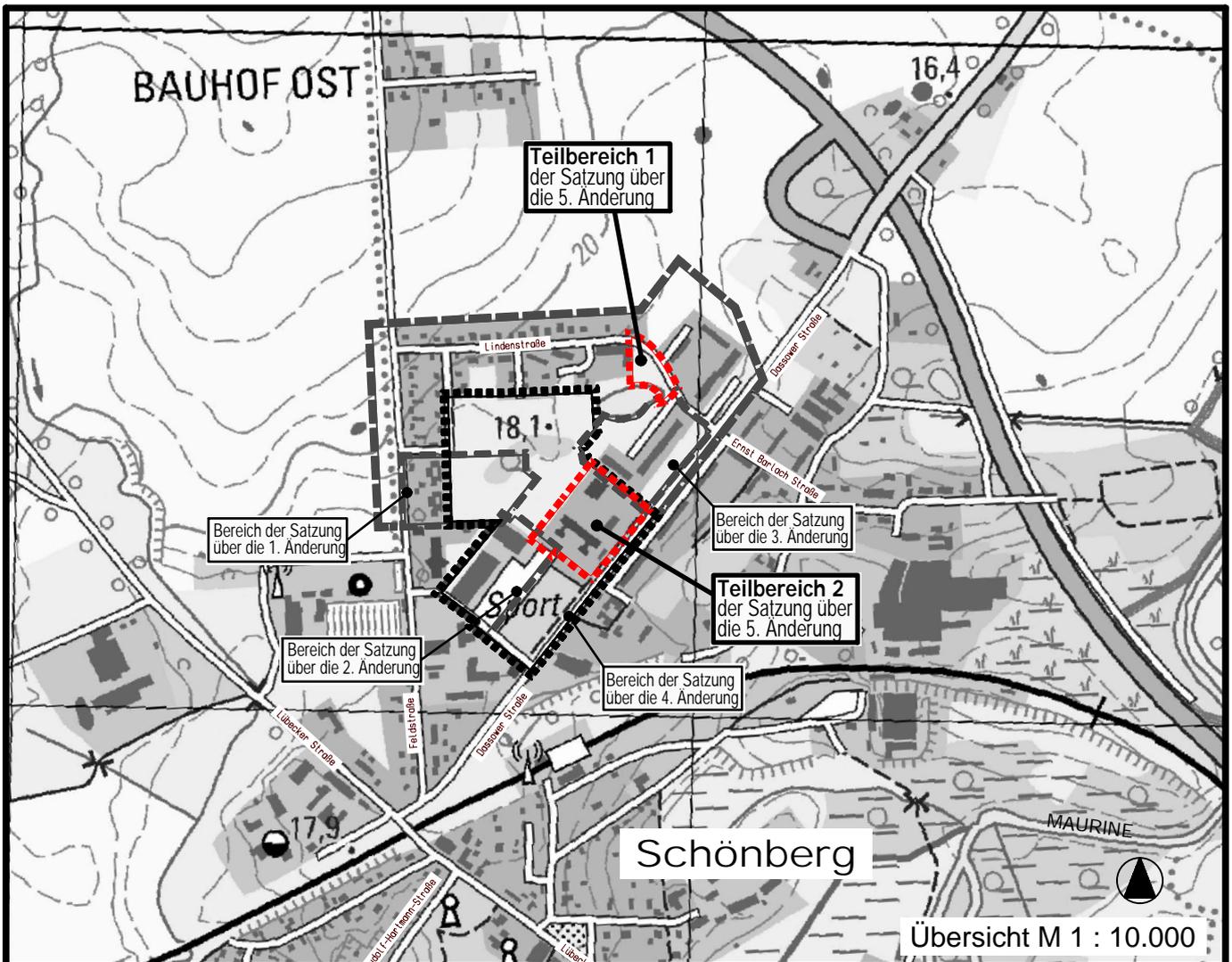
Telefon: (03881)723-0
Telefax: (03881)723-111
Öffnungszeiten:
Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr
Di. 13:00 - 15:00 Uhr
Do. 13:00 - 18:00 Uhr
Bankverbindung:
Sparkasse MVVW 1000030209 (14051000)
Volks- und Raiffeisenbank 2519127 (14081308)
Deutsche Kreditbank AG 100289 (12030000)
Kto.-Nr. / BLZ 14051000
2519127 (14081308)
100289 (12030000)
BIC NOLADE21WIS
GENODEF1GUE
BYLADEM1001
IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09
DE88 1406 1306 0002 8181 27
DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

SATZUNG

ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001 DER STADT SCHÖNBERG

DASSOWER STRAÙE BIS MITTLERE FELDSTRAÙE

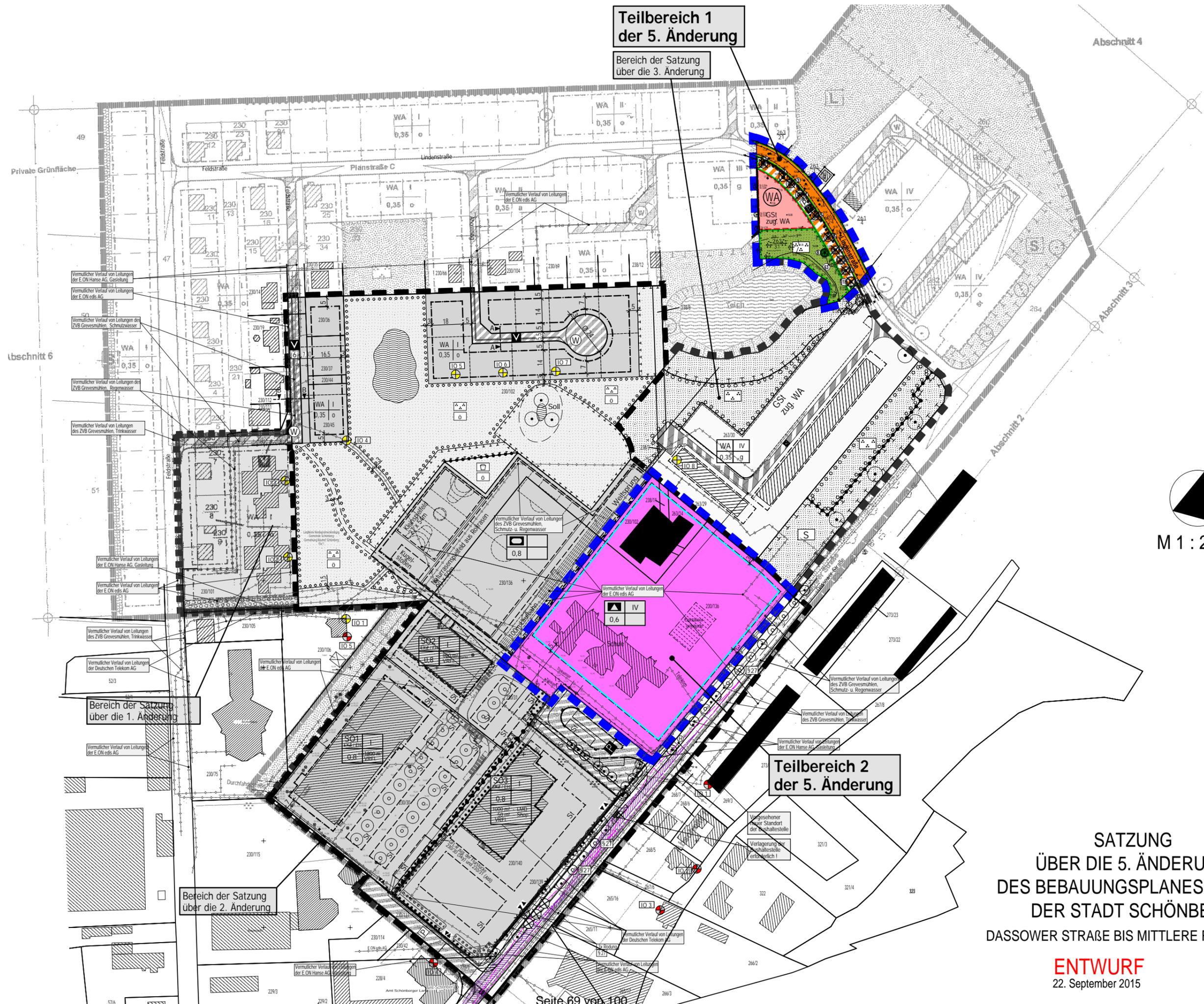


Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-StraÙe 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 22. September 2015

ENTWURF



**Teilbereich 1
der 5. Änderung**

Bereich der Satzung
über die 3. Änderung

Abschnitt 4

Abschnitt 6

Bereich der Satzung
über die 1. Änderung

Bereich der Satzung
über die 2. Änderung

**Teilbereich 2
der 5. Änderung**

**SATZUNG
ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001
DER STADT SCHÖNBERG
DASSOWER STRAßE BIS MITTLERE FELDSTRASSE**

ENTWURF
22. September 2015

ENTWURF

22. September 2015

Vermutlicher Verlauf von Leitungen
des ZVB Grevesmühlen,
Schmutz- u. Regenwasser

0,8	

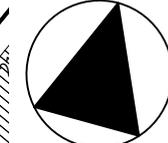
Vermutlicher Verlauf von Leitungen
der E.ON edis AG

	IV
0,6	

Vermutlicher Verlauf von Leitungen
des ZVB Grevesmühlen,
Schmutz- u. Regenwasser

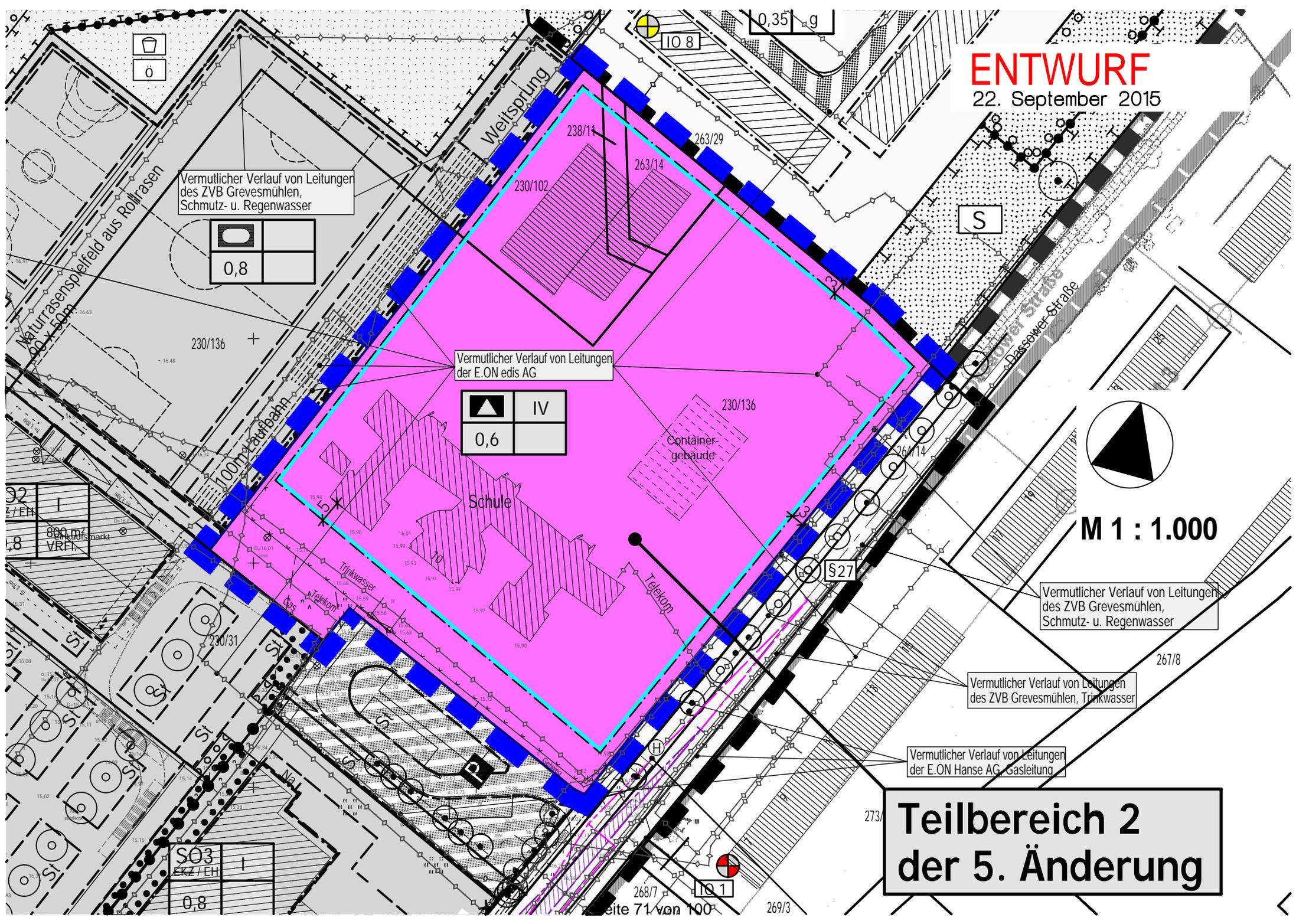
Vermutlicher Verlauf von Leitungen
des ZVB Grevesmühlen, Trinkwasser

Vermutlicher Verlauf von Leitungen
der E.ON Hanse AG, Gasleitung



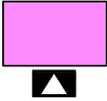
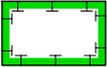
M 1 : 1.000

**Teilbereich 2
der 5. Änderung**



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
WA	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	Par. 9 (1) 1 BauGB
GRZ 0,6 IV	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Grundflächenzahl, GRZ z.B. 0,6 Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß	Par. 9 (1) 1 BauGB Par. 16 BauNVO
	EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF Flächen für den Gemeindedarf Schule	Par. 9 (1) 5 BauGB Par. 9 (6) BauGB
o 	BAUWEISE / BAUGRENZEN Offene Bauweise Baugrenze	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 u. 23 BauNVO
 	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	
 	private Parkfläche (Stellplätze) Ein- bzw. Ausfahrt	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
  	GRÜNFLÄCHEN Grünflächen öffentliche Grünflächen Parkanlage	Par. 9 (1) 15 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	Par. 9 (1) 20 BauGB i.V. Par. 9 (19) BauGB und Par. 1a (3) BauGB
   	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN FÜR DIE BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN Erhaltungsbot für Bäume §3 = geschützt nach § 3 der Satzung zum Schutz des Baumesbestandes der Stadt Schönberg §18 = geschützt nach § 19 NatSchAG M-V lfd. Nr. (z.B. 1) der vorhandenen Bäume	Par. 9 (1) 25 BauGB Par. 9 (6) BauGB

SONSTIGE PLANZEICHEN



Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (GSt = Gemeinschaftsstellplätze)

Par. 9 (1) 4, 22 BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg

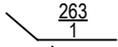
Par. 9 (7) BauGB



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg

Par. 9 (7) BauGB

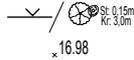
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



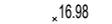
Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



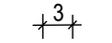
vorhandene Gebäude



vorhandener Zaun / Gehölze



vorhandene Höhe in Meter über NHN



Bemaßung in Meter



künftig entfallende Darstellung, z.B. Bäume



untersuchte Immissionsorte im Gutachten Nr. 09-02-4
- im Zusammenhang mit dem geplanten LMD (Lebensmittel-discounter) nach lfd. Nr. (IO 1 bis IO 5)



- im Zusammenhang mit den geplanten Sportanlagen nach lfd. Nr. (IO 1 bis IO 8)



Sichtdreiecke

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am erfolgt.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 13a Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen soll. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Bauamt während der Dienstzeiten in der Zeit vom bis zum unterrichten und äußern kann.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

4. Der Entwurf der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können; dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Schönberg deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden über die Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB aufgefordert worden.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

6. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : vorliegt. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

....., den.....
(Stempel)
Unterschrift

7. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Stellungnahmen der Nachbargemeinden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

8. Die Stadtvertretung hat die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

9. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit am ausgefertigt.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

10 Der Beschluss der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 durch die Stadtvertretung sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V S. 777) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit Ablauf des (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Schönberg, den
(Siegel)
Bürgermeister

SATZUNG

**DER STADT SCHÖNBERG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES 001
DASSOWER STRASSE BIS MITTLERE FELDSTRASSE
GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 13A BAUGB UND § 86 LBauO M-V**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVObI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVObI. M-V S. 323), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Schönberg am folgende Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

TEIL B – TEXT

zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

FLÄCHE FÜR GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- (1) Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ist gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes die Errichtung und Erweiterung der Schule zulässig.
- (2) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen Sport- und Spielfelder zulässig.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Für die Flächen für Gemeinbedarf wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb dieser Gebiete sind Baulängen über 50 m zulässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten und zu beachten.

3. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „private Parkfläche“ sind nicht überdachte, private Parkplätze herzustellen.
- (2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind nicht überdachte, dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnete private Stellplätze herzustellen.

4. FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen:

Der vorhandene Soll und der Teich sind zu erhalten und jeweils mit einer Neupflanzung innerhalb einer 15m breiten Schutzzone um beide Gewässer zu ergänzen. Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Schutzzone und der Soll von unbefugten nicht betreten werden kann. Die Bepflanzungen sind gem. der u.g. Artenliste, in einem Pflanzabstand von 1m x 1m, der Aufbau der Pflanzungen ist gem. Abs. 3 durchzuführen.

(2) Für die Anpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume großkronig	Bäume kleinkronig
Acer platanoides (Spitzahorn)	Carpinus betulus (Hainbuche)
Quercus petraea (Traubeneiche)	Crataegus spec. (Weiß- und Rotdorn)
Tilia cordata (Winterlinde)	
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Sorbus spec. (Mehlbeere)
Fraxinus excelsior (Esche)	Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus avium (Vogelkirsche)

Sträucher

Cornus sanguineum (Roter Hartiegel)	Prunus spinosa (Schlehe)
Corylus avellana (Haselnuss)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Ligustrum vulgare (Liguster)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Rosa canina (Hundrose)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	

Alle Pflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu erneuern.
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(3) Die Sichtdreiecke sind an den Zufahrten von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung oberhalb von 0,70m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE

BAU- UND KULTURDENKMALE/BODENDENKMALE

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

ABFALL- UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhaft belastet ist.

BODENSCHUTZ

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis

Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

MUNITIONSFUNDE

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

GEWÄSSERSCHUTZ

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

HINWEISE ZU VERSORGUNGSLEITUNGEN

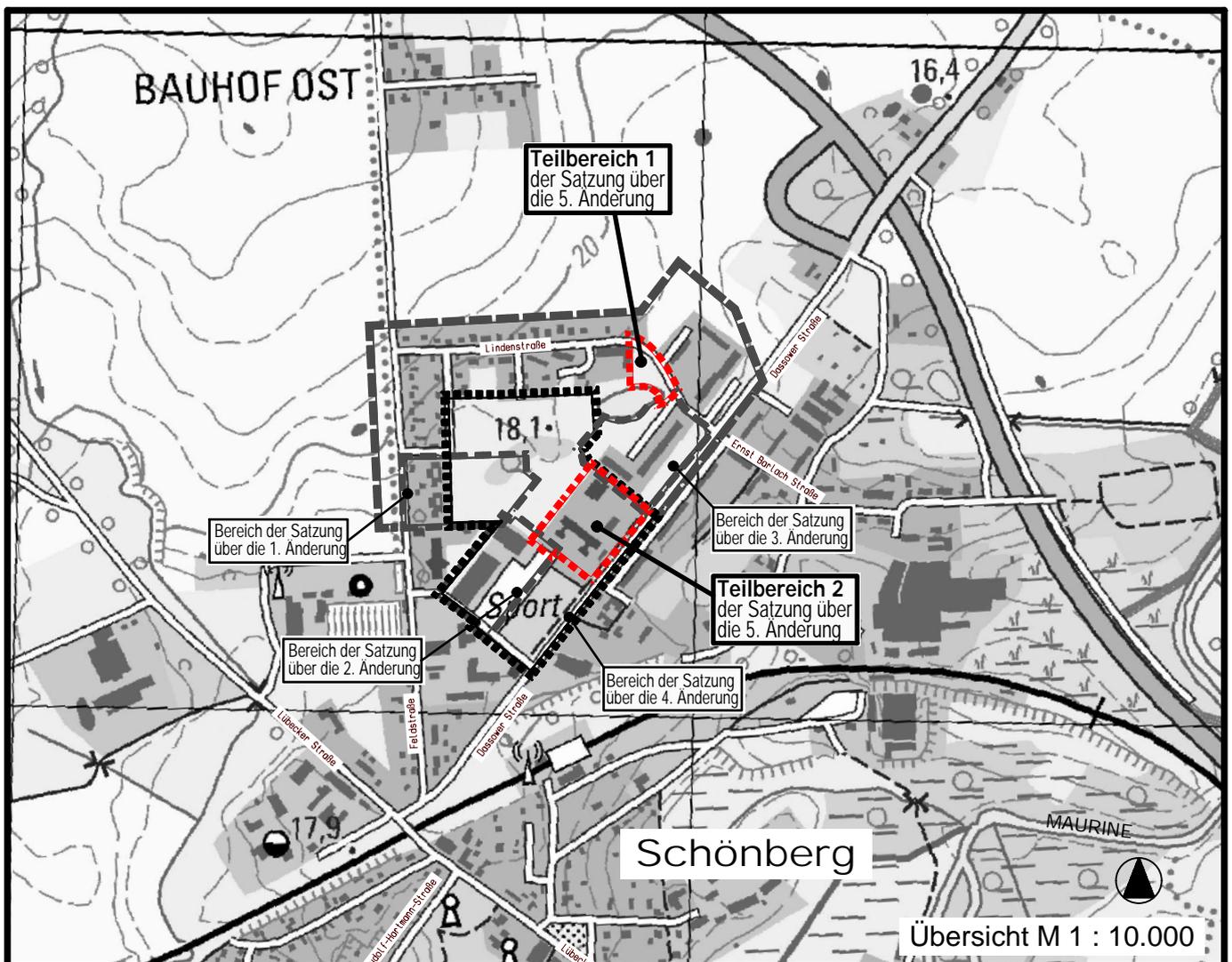
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die

üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

BEGRÜNDUNG

ZUR SATZUNG ÜBER DIE 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 001 DER STADT SCHÖNBERG

DASSOWER STRAÙE BIS MITTLERE FELDSTRASSE



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-StraÙe 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand: 22. September 2015

ENTWURF

B E G R Ü N D U N G

zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg für das Gebiet Dassower Straße bis Mittlere Feldstraße

INHALTSVERZEICHNIS	SEITE
Teil 1	3
Städtebaulicher Teil	
1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt	3
2. Allgemeines	3
2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches	3
2.2 Kartengrundlage	4
2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes	4
2.4 Rechtsgrundlagen	4
2.5 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes	5
3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen	5
3.1 Landesraumentwicklungsprogramm	5
3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm	6
3.3 Flächennutzungsplan	7
3.4 Landschaftsplan	8
3.5 Schutzgebiete und -objekte	8
4. Städtebauliche Bestandsaufnahme	9
4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation	9
4.2 Naturräumlicher Bestand	10
5. Verfahrensdurchführung	12
6. Planungsziel	14
6.1 Planungsziel	14
6.2 Städtebauliches Konzept	14
7. Inhalt des Bebauungsplanes	15
7.1 Art der baulichen Nutzung	15
7.2 Bauweise	15
7.3 Verkehrsflächen	15
7.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	15

8.	Immissions- und Klimaschutz	16
9.	Verkehrliche Erschließung	16
10.	Ver- und Entsorgung	16
11.	Flächenbilanz	17
12.	Auswirkungen der Planung	17
13.	Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise	18
13.1	Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale	18
13.2	Abfall und Kreislaufwirtschaft	18
13.3	Bodenschutz	18
13.4	Munitionsfunde	19
13.5	Gewässerschutz	19
13.6	Artenschutzrechtliche Belange	19
13.7	Hinweise zu Versorgungsleitungen	19
TEIL 2	Ausfertigung	20
1.	Beschluss über die Begründung	20
2.	Arbeitsvermerke	20

Teil 1 Städtebaulicher Teil

1. Bedeutung und langfristiges Planungskonzept der Stadt

Die rund 38,07 km² große Stadt Schönberg liegt nordwestlich der Landeshauptstadt Schwerin im Landkreis Nordwestmecklenburg. Zur Stadt Schönberg gehören die Ortsteile Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf, Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow. Das Stadtgebiet Schönberg wird vom Amt Schönberger Land mit Sitz in Schönberg verwaltet.

Die Stadt Schönberg ist durch die Anbindung an die Bundesautobahn A 20 gut erreichbar und ein attraktiver Gewerbe- und Wohnstandort. Die Erreichbarkeit der Stadt Schönberg wird durch den guten Ausbauzustand der regionalen Straßenverkehrswege unterstützt. Durch die Errichtung der Ortsumgehungsstraße (B 104) konnten Beeinträchtigungen durch Verkehr/ Verkehrslärm innerhalb der Stadt Schönberg reduziert werden. Die B 104 verbindet die Stadt Schönberg mit Schleswig-Holstein bzw. dem Großraum Lübeck sowie in südöstlicher Richtung mit der Landeshauptstadt Schwerin. Die Anbindung der Stadt Schönberg an das Bahnnetz mit ihrer Lage an der DB AG Strecke 150 Lübeck-Schwerin ist als gut zu bezeichnen.

Die Stadt Schönberg soll als Standort für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der Lage im Stadt-Umland-Raum Lübeck soll Schönberg in besonderem Maße Entwicklungsimpulse für Wohnfunktionen und für Gewerbe aufnehmen (vgl. RREP WM 2011: 3.2.2 Grundzentren).

Die Stadt Schönberg verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 001 „Dassower Straße bis mittlere Feldstraße“ mit den nachfolgend durchgeführten Änderungen für Teilbereiche (Satzung über die 1. bis 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001).

2. Allgemeines

2.1 Abgrenzung des Plangeltungsbereiches

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der Teilbereich 1 der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg wird:

- im Nordosten und Osten durch den äußeren Rand des Gehweges entlang der Lindenstraße,
- im Süden durch die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 festgesetzte Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage, welche den vorhandenen Teich umgibt,
- im Südwesten durch den Böschungsbereich des vorhandenen Teiches und
- im Westen durch die vorhandene Wohnbebauung

begrenzt.

Die Fläche des Teilbereiches 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 liegt zum Großteil innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001. Lediglich der äußerste westliche Rand des Geltungs-

bereiches sowie die festgesetzte Straßenverkehrsfläche liegen innerhalb des Geltungsbereiches des Ursprungsplanes und außerhalb von Flächen, die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 erfasst wurden. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 003 verlief zwischen der Straßenverkehrsfläche und den festgesetzten Grünflächen. Für die Straßenverkehrsfläche ergeben sich keine Änderungen.

Der Teilbereich 2 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg betrifft eine Teilfläche der 4. Änderung und wird

- im Nordosten durch die vorhandenen Geschosswohnungsbauten,
- im Südosten durch die Dassower Straße,
- im Südwesten durch die Parkplätze der vorhandenen Lebensmitteldiskounter und
- im Nordwesten durch die 100m-Bahn der verbundenen Haupt- und Realschule mit Grundschule

2.2 Kartengrundlage

Als Kartengrundlage für den Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 dient ein Lage- und Höhenplan mit Datum vom 26.05.2015 mit Lagebezug: UTM33 und mit Höhenbezug: DHHN92_NH, der vom Vermessungsbüro Grünhagen, Lübecker Straße 66, 23923 Schönberg auf Grundlage einer konkreten Vermessung erstellt wurde. Für den Teilbereich 2, für den lediglich die Baugrenze geringfügig angepasst wird, wird die Planzeichnung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 genutzt.

2.3 Bestandteile des Bebauungsplanes

Die Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg besteht aus:

- Teil A - Planzeichnung des Bebauungsplanes im Maßstab 1 : 1.000 mit der Planzeichenerklärung und
- Teil B - Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan sowie
- der Verfahrensübersicht.

Dem Bebauungsplan wird diese Begründung, in der Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Planes dargelegt werden, beigefügt. Auf die Erstellung eines Umweltberichtes wird verzichtet (s. 2.6 Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB).

2.4 Rechtsgrundlagen

Der Aufstellung der Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg liegen folgende Rechtsgrundlagen zugrunde:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Ge-

meinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BGBl. I Nr. 29 vom 20.06.2013 S. 1548),

- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 1990) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 3 vom 22.01.1991 S. 58), zuletzt geändert am 22. Juli 2011 durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in den Städten und Gemeinden (BGBl. I Nr. 39 vom 22. Juli 2011 S. 1509),
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323),
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777).

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt vom 30. Oktober 2015. Somit findet die dann geltende Fassung des Baugesetzbuches Anwendung.

2.5 Gründe für die Aufstellung des Bebauungsplanes

Die Stadt Schönberg beabsichtigt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 aufzustellen, um die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Herstellung von privaten Stellflächen westlich der Lindenstraße zu schaffen. Die privaten Parkplätze sollen entlang der Straße angeordnet werden. Die privaten Stellflächen sollen den Bewohnern des Gebietes zur Verfügung stehen und werden deshalb dem westlich an den Teilbereich 1 angrenzenden Allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Die Stellplätze sollen vor allem den Bewohnern dienen und die bisherige Stellflächensituation entspannen. Weiterhin verspricht sich die Stadt Schönberg Anreize und ein zusätzliches Angebot zu schaffen, um das Wohnumfeld durch weitere Stellflächen auch für zukünftige Anwohner attraktiver zu machen.

Im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 soll weiterhin die Baugrenze im Bereich der Schule optimiert werden. Es ist vorgesehen, die Baugrenze in nordöstlicher Richtung zu erweitern, um somit mehr Freiheiten für eine zukünftige Bebauung zuzulassen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert.

3. Einordnung in übergeordnete und örtliche Planungen

3.1 Landesraumentwicklungsprogramm

Das Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LREP M-V vom 30.05.2005) formuliert Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 liegt entsprechend Landesentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Durch die Stadt Schönberg verlaufen eine Trasse des überregionalen Straßennetzes sowie eine Trasse des großräumigen Schienennetzes.

3.2 Regionales Raumentwicklungsprogramm

Das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM Stand: August 2011) untersetzt und konkretisiert die raumordnerischen und landesplanerischen Ziele und Grundsätze des LREP MV.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg wird die Stadt Schönberg im System der zentralen Orte als Grundzentrum eingestuft. Gemäß RREP WM sollen Grundzentren als Standorte für die Versorgung der Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfes gesichert und weiterentwickelt werden. Weiterhin soll die Stadt Schönberg, als ein Grundzentrum im Grenzraum zu der Metropolregion Hamburg und im Stadt-Umland-Raum Lübeck, Entwicklungsimpulse in besonderem Maße für Wohnfunktionen und Gewerbe aufnehmen. (vgl. RREP WM 2011: S. 42).

Die Stadt Schönberg befindet sich innerhalb eines Tourismusentwicklungsraumes und eines Vorbehaltsgebietes Landwirtschaft. In den als Tourismusschwerpunkträume und Tourismusentwicklungsräume festgelegten Vorbehaltsgebieten Tourismus soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. In Tourismusschwerpunkträumen soll der Tourismus in besonderem Maße als Wirtschaftsfaktor entwickelt werden. Die touristischen Angebote sollen, abgestimmt auf die touristische Infrastruktur, bedarfsgerecht erweitert und qualitativ verbessert werden. Die Tourismusschwerpunkträume und Tourismusräume sollen bei der Tourismusförderung besondere Berücksichtigung finden (RREP WM 2011: S. 33). In den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft (Landwirtschaftsräume) soll dem Erhalt und der Entwicklung landwirtschaftlicher Produktionsfaktoren und -stätten, auch in vor- und nachgelagerten Bereichen, ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies soll bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben besonders berücksichtigt werden (RREP WM 2011: S. 38).

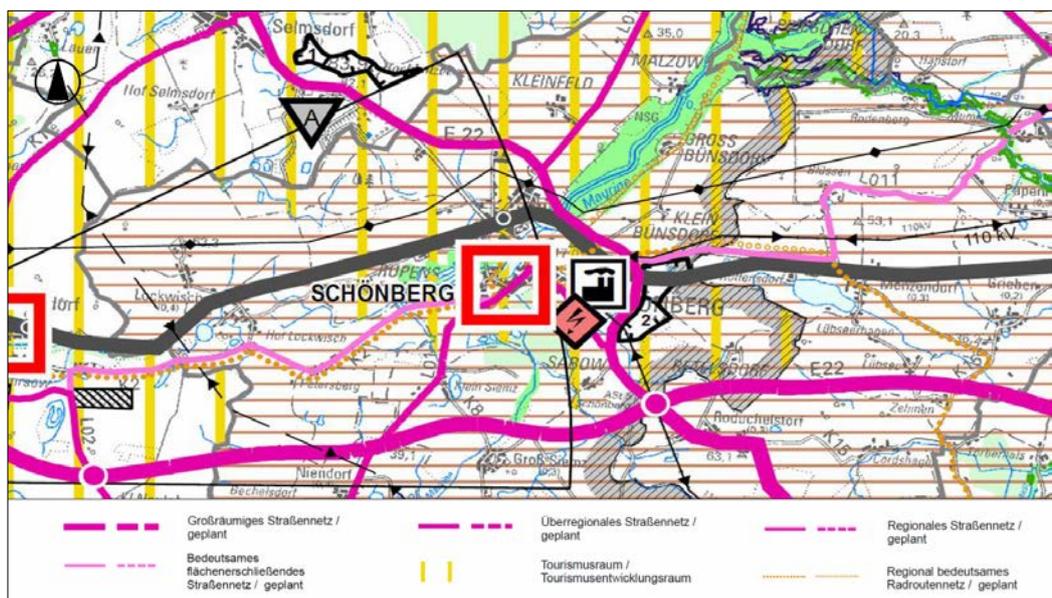


Abbildung 1: Ausschnitt aus dem RREP für den Bereich der Stadt Schönberg

Die Stadt Schönberg befindet sich sowohl auf der überregionalen Achse Kiel - Schwerin bzw. Rostock als auch Hamburg - Rostock bzw. Schwerin. Die Stadt Schönberg und ihr Umfeld sind an Trassen des großräumigen, überregionalen, regionalen sowie an das bedeutsame flächenerschließende Straßennetz angebunden. Weiterhin verläuft eine Trasse des großräumigen Schienennetzes sowie Wege des regional bedeutsamen Radroutennetzes durch Schönberg. Im Norden wird Schönberg von einer Ferngas-Hochdruckleitung sowie im Osten von einer 110 kV- Leitung tangiert. Südöstlich des Stadtgebietes ist ein Eigenschaftsraum für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die einzelnen Inhalte des RREP WM für den Bereich der Stadt Schönberg sind in der Abbildung 1, einem Auszug aus dem RREP WM 2011, dargestellt.

3.3 Flächennutzungsplan

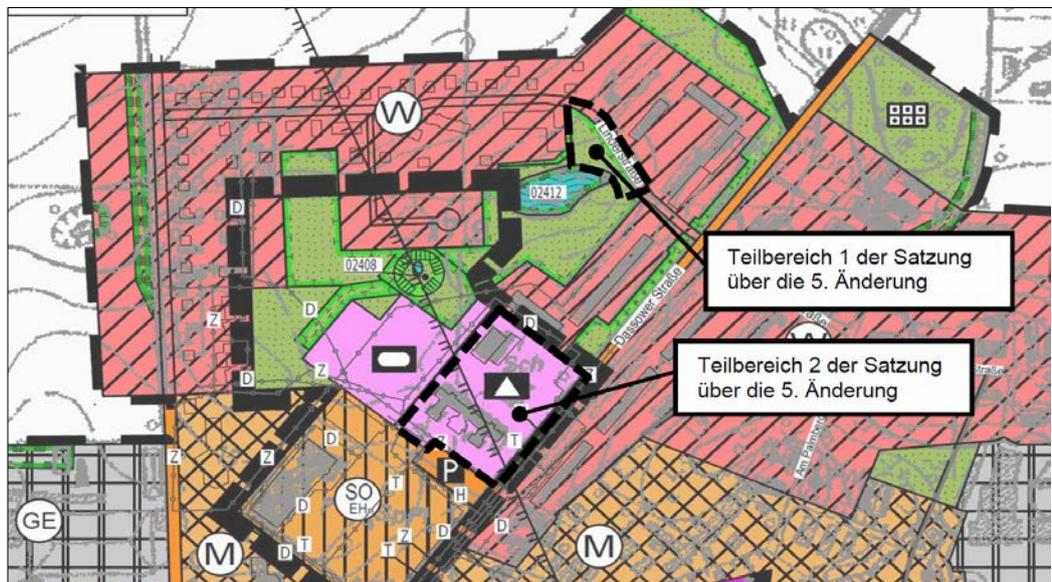


Abbildung 2: Auszug aus der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Schönberg

Die Stadt Schönberg verfügt über den Flächennutzungsplan sowie über dessen 1., 2. und 3. Änderung. Für den Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 ist der Ursprungsflächennutzungsplan maßgeblich. Der Flächennutzungsplan wurde für Flächen des Teilbereiches 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 noch nicht geändert. Für die Flächen des Teilbereiches 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 sind im Flächennutzungsplan Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft dargestellt. Die Fläche der Lindenstraße ist im Flächennutzungsplan in die dargestellte Wohnbaufläche einbezogen. Im Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 werden auf bisher als Grünflächen festgesetzte Flächen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (private Parkfläche) sowie ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt. Aufgrund der geringen Flächen des Allgemeinen Wohngebietes innerhalb des Teilbereiches 1 ist für die Stadt Schönberg die Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gegeben. Gegebenenfalls kann der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB angepasst werden. Innerhalb des Teilbereiches 2 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 wird die Art der baulichen Nutzung nicht geändert. Der Flächennutzungsplan wurde im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 entsprechend

den Festsetzungen des Bebauungsplanes geändert. Diesbezüglich stimmen die Festsetzungen des Bebauungsplanes demnach mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes überein.

3.4 Landschaftsplan

Auf die Wiedergabe von Inhalten des Landschaftsplanes wird aufgrund der Geringfügigkeit der Planung verzichtet. Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten bzw. werden als ausgeglichen betrachtet. Die in der Planzeichnung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg festgesetzte Verkehrsfläche sowie die angrenzenden Grünflächen sind bereits realisiert. Mit der vorliegenden Planung wird die Herstellung einer privaten Parkfläche sowie privaten Stellplätzen vorbereitet. Weiträumige Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind dadurch nicht zu erwarten.

3.5 Schutzgebiete und -objekte

Internationale Schutzgebiete

- FFH-Gebiet „Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen“ (DE 2132-303) südöstlich in ca. 710 m Entfernung,
- SPA-Gebiet „Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine“ (DE 2233-401) südöstlich in ca. 770 m Entfernung.

Nationale Schutzgebiete

- Naturschutzgebiet (NSG) „Stepenitz- und Maurine-Niederung“ (Nummer 259. Landkreis Nordwestmecklenburg) südöstlich in ca. 710 m Entfernung

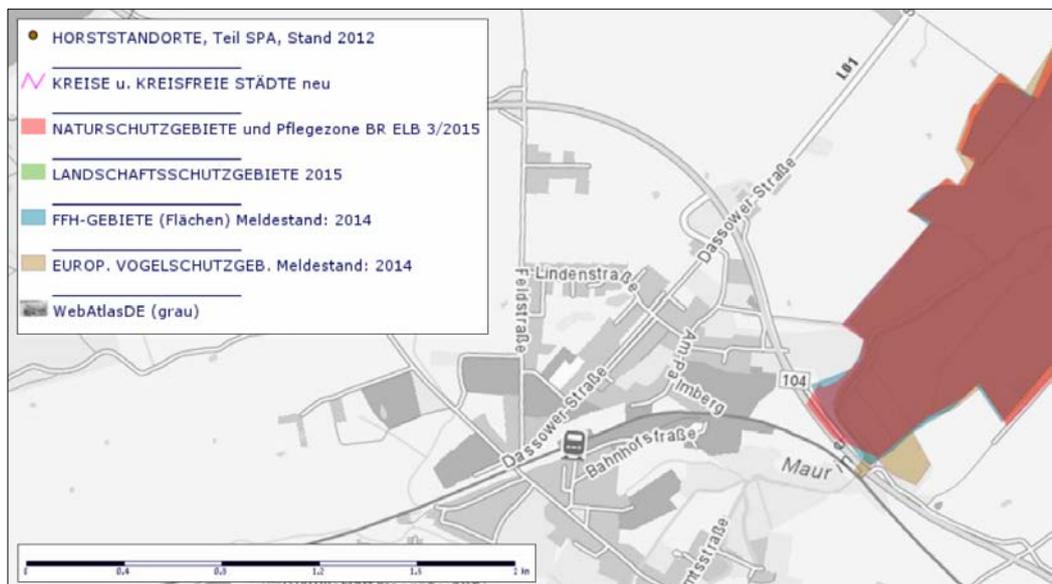


Abbildung 3: Schutzgebiete (Quelle: veränderte Darstellung nach <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)

Eine Beeinträchtigung der Schutzgebiete ist aufgrund der Geringfügigkeit der Planung und der Entfernung zu den Schutzgebieten nicht begründet.

Geschützte Biotope

- „permanentes Kleingewässer; undiff. Röhricht“ Laufende Nummer im Landkreis: NWM02412

Eine Beeinträchtigung des Biotopes ist nicht begründet. Das Gewässerbiotop befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches südwestlich des Teilbereiches 1. Die vorliegende Bebauungsplanänderung berücksichtigt einen 15 m breiten Schutzstreifen zu diesem Gewässer. Innerhalb dieses Schutzstreifens erfolgen keine Eingriffe.

4. Städtebauliche Bestandsaufnahme

4.1 Planungsrechtliche Ausgangssituation

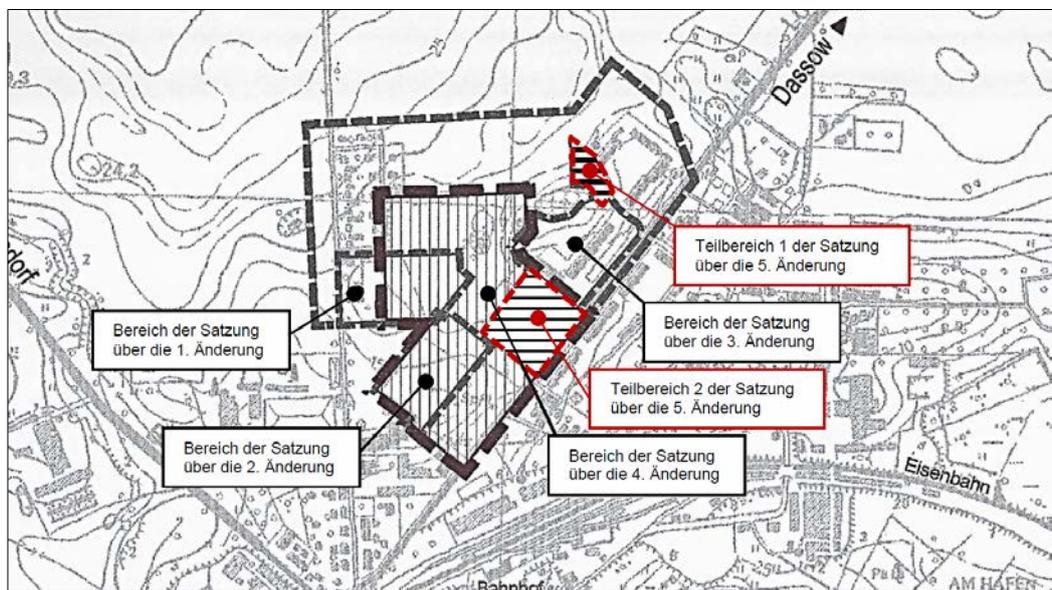


Abbildung 4: Änderungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 001 (Quelle: veränderte Darstellung nach: 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg)

Für den Geltungsbereich der vorliegenden Planung existiert der Bebauungsplan Nr. 001 sowie dessen 1., 2., 3. und 4. Änderung. Die Änderungen beziehen sich jeweils auf Teilbereiche des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg. Für den Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 sowie der Ursrungsplan ausschlaggebend, da der Geltungsbereich der 5. Änderung im Wesentlichen innerhalb des Geltungsbereiches der 3. Änderung liegt. Die im Teilbereich 1 der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 festgesetzte Verkehrsfläche liegt innerhalb des Geltungsbereiches der Ursprungssatzung. Der Teilbereich 2 liegt innerhalb von Flächen, die bereits Gegenstand der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 waren. Die jeweiligen Änderungsbereiche sind in der Abbildung 2 zur besseren Verständlichkeit dargestellt.

Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 werden entsprechende Festsetzungen aus der 3. Änderung (für den Teilbereich 1) und aus der 4. Änderung (für den Teilbereich 2) des Bebauungsplanes 001 übernommen. Festsetzungen, die keinen Bezug zur 5. Änderung des Bebauungsplanes 001 haben, werden nicht übernommen.

4.2 Naturräumlicher Bestand

Von der Dassower Straße im Norden der Stadt Schönberg zweigt die Lindenstraße ab. Sie verläuft durch Wohngebiete. Zu Beginn der Straße, abgehend von der Dassower Straße, sind Wohnblöcke mit mehreren Eingängen vorhanden. Weiter gen Nordwesten verläuft die Straße durch ein Wohnviertel mit einzelnen Geschosswohnungsbauten (je 1 Eingang) und Einzelhäusern. Beidseitig der Straße (OVL) ist ein gepflasterter Fuß- / Radweg (OVF) vorhanden.

Der Standort liegt westlich der Straße im Übergangsbereich von den Wohnblöcken in das Einfamilienhausgebiet. Die Fläche ist bisher unbebaut und wird als Grünfläche genutzt; sie wird vom Fußweg an der Straße durch einen niedrigen Holzzaun und eine Reihe aus Feldsteinen abgegrenzt. Es handelt sich um artenarmen Zierrasen (PER), da Gräser dominieren und nur wenige schnittfeste Kräuter (Klee, Gemeine Schafgarbe, Wegerich) einen geringen bis mittleren Anteil an der Gesamtartenzusammensetzung haben. Die Fläche wird augenscheinlich mehrmals pro Jahr gemäht. In geringer Nähe in westlicher Richtung befindet sich ein naturnahes Stillgewässer (SE) mit ausgeprägter Uferöhricht-Vegetation (VR), dieses ist nach § 20 Naturschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (NatSchAG M-V) geschützt.

Straßenbegleitend zur Lindenstraße sind Gehölze angepflanzt worden. Es sind vorwiegend Linden (Sommer- und Winter-Linde, *Tilia platyphyllos* und *T. cordata* bzw. Hybride) im Jungbaumstadium (Biotoptyp BBJ). Neben den Linden wurden eine Gewöhnliche Robinie (*Robinia pseudoacacia*) und eine Gewöhnliche Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) kartiert.

Die Länge der Gehölzpflanzung im Siedlungsbereich beträgt unter 100 m, das Erscheinungsbild der Bäume ist nicht durchgängig gleichartig und das Alter variiert. Auch die Pflanzabstände in der Reihe sind nicht durchgängig gleichmäßig. Demzufolge sind die Bedingungen für die Definition einer Baumreihe gemäß des Erlasses „Neupflanzung von Alleen und einseitigen Baumreihen“ durch Wirtschafts- und Umweltministerium M-V vom 19. April 2002 nicht erfüllt. Somit sind die Bäume als Einzelbäume einzustufen. Die Kastanie ist nach § 18 NatSchAG M-V geschützt, da ihre beiden Stämmlinge zusammen einen Stammumfang über 100 cm aufweisen (gemessen in 1,30 m über Erdboden). Diejenigen Bäume mit einem Stammumfang von ≥ 50 cm sind nach § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Schönberg geschützt.

Einige der Straßenbäume weisen leichte bis mittelstarke Schäden am Stamm und z. T. in der Krone auf (siehe Tabelle 1). Die Einstufung der Schadstufe erfolgt gemäß Skala der FLL 1993. Die Angabe der Schadstufe erfolgt nur für Bäume mit deutlichen Schadensmerkmalen und dementsprechend einer Schadenstufe höher 0. Die Bäume ohne Angaben sind als nicht geschädigt (Schadstufe 0) erfasst worden. Die Vitalität des Baumes steht mit der Schädigung im Zusammenhang, wird aber maßgeblich anhand der Entwicklung seiner Krone beurteilt. Die Kronen der untersuchten Bäume, mit Ausnahme des Berg-Ahorns, sind gut und arttypisch entwickelt. Die Regenerationsfähigkeit im Jungbaum- bzw. Reifestadium ist grundsätzlich hoch. Leichte Einschränkungen der Vitalität ergeben sich durch die Schäden bei den Bäumen mit den Nr. 3, 4 und 12. Abschließend ist die Verkehrssicherheit einzuschätzen. Bei der Baumaufnahme mit In- Augen-Ascheinnahme am 29.01.2015 wurden bei den Bäumen mit den

Nr. 3 (Berg-Ahorn) und 4 (Linde) Merkmale bzw. Schäden festgestellt, aufgrund derer die Verkehrssicherheit der Bäume nicht mehr gewährleistet ist.

Baum - Nr.	Art	Stammumfang in cm	Kronendurchmesser in m	Bemerkungen	§
1	Winter- Linde (Tilia cordata)	40,5	2,5		
2	Winter- Linde (Tilia cordata)	30	1,70		
3	Berg- Ahorn (Acer pseudoplatanus)	25	1,90	strauchartiger Wuchs durch abgestorbenen Leittrieb; leichte-mittelstarke Stammschäden, Flechtenbewuchs; insgesamt Schadstufe 1; Lichtraumprofil nicht gegeben →Verkehrssicherheit nicht gegeben	
4	Winter- Linde (Tilia cordata)	31	1,70	Wunde im Stamm mit fortschreitender Morschung (Bruchsicherheit gefährdet) kleinflächiger Rindenschaden in Krone; insgesamt Schadstufe 1-2 →Verkehrssicherheit nicht gegeben	
5	Winter- Linde (Tilia cordata)	30	1,70	kleinflächiger Rindenschaden (evtl. von Strick zur Baumverankerung)	
6	Sommer- Linde (Tilia platyphyllos)	35	1,70		
7	Sommer- Linde (Tilia platyphyllos)	82	4,30	Stamm mit Druckzwiesel (V-Form) ab Brusthöhe; Astungswunden, Flechtenbewuchs	§ 3 Satzung Schutz Baumbestand Stadt Schönberg
8	Sommer- Linde (Tilia platyphyllos)	74	4,20	Flechtenbewuchs	§ 3 Satzung Schutz Baumbestand Stadt Schönberg
9	Sommer- Linde (Tilia platyphyllos)	68	4,20	Astungswunden, Moos- und Flechtenbewuchs	§ 3 Satzung Schutz Baum-

					bestand Stadt Schönberg
10	Robinie (Robinia pseudoacacia)	71	4,30	einige abgebrochene Äste/ abgestorbene Triebknospen (Totholz)	§ 3 Satzung Schutz Baumbestand Stadt Schönberg
11	Gew. Rosskastanie (Aesculus hippocastanum)	2- Stämmling 82/ 78	6	Stamm mit Zugzwiesel (U-Form); Zwieselboden war mit Wasser gefüllt	§ 18 NatSchAG M-V
12	Linde (Tilia spec.)	46	3,50		

5. Verfahrensdurchführung

Die Stadt Schönberg führt das Aufstellungsverfahren in Anwendung des § 13a BauGB als Verfahren der Innenentwicklung durch.

Um das beschleunigte Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB durchführen zu können, muss es sich bei der Planung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handeln. Hierbei unterscheidet der Gesetzgeber zwischen 3 Möglichkeiten - die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung von Flächen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung. Die Stadt Schönberg sieht hier den Fall einer anderen Maßnahme der Innenentwicklung als gegeben an. Andere Maßnahmen der Innenentwicklung sind alle die Maßnahmen der Innenentwicklung, die nicht der Wiedernutzbarmachung oder Nachverdichtung zuzuordnen sind. Das ist bei dieser Bebauungsplanänderung, mit der eine öffentliche Grünfläche in eine Bau- und Verkehrsfläche geändert wird, der Fall (vgl. hierzu: Krautzberger §13a BauGB Rn. 30 in: Baugesetzbuch Band II Kommentar, Stand: 01. Januar 2014).

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für die Herstellung privater Stellflächen. Dabei sollen westlich der Lindenstraße orthogonal zur Straße gerichtete Parkflächen für Anwohner und Besucher entstehen. Auf der Fläche des Allgemeinen Wohngebietes sollen dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnete Stellflächen entstehen.

Der Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird im beschleunigten Verfahren aufgestellt und somit gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB.

Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Hinsichtlich der Anwendbarkeit des Verfahrens der Innenentwicklung wird nach den Kriterien, die für Umweltberichte gemäß § 2a BauGB in der Begründung zu berücksichtigen sind, zusammenfassend der Nachweis geführt:

- Mit der Aufstellung des Planes wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet im Teilbereich 1 festgesetzt. Weiterhin sind in die-

sem Bereich eine Grünfläche, eine Verkehrsfläche sowie eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Im Teilbereich 2 wird eine Fläche für den Gemeinbedarf festgesetzt.

- Der Plangeltungsbereich umfasst ca. 16.053 m². Da die zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 der Baunutzungsverordnung kleiner als 20.000 m² ist, muss keine überschlägige Prüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des BauGB genannten Kriterien vorgenommen werden.
- Insgesamt kann eingeschätzt werden, dass durch das Planvorhaben keine entscheidungserheblichen, negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.
- Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB zu erwarten sind, gelten als i. S. des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Eine Ausweisung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist daher nicht erforderlich.
- Kumulierende Bebauungspläne der Innenentwicklung - die also in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen - sind nicht aufgestellt. Aufgrund der Lage und Größe des Standortes sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.
- Schutzgebiete sind in der unmittelbaren Umgebung des Bebauungsplanes nicht vorhanden. Das nächste Schutzgebiet befindet sich ca. 700 m entfernt. Eine Beeinträchtigung der Schutzziele
- Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.
- Das gemäß § 20 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Biotop befindet sich außerhalb des Plangebietes, südwestlich des Teilbereiches 1. In den Textlichen Festsetzungen wird ein 15 m breiter Schutzstreifen um das Gewässer berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung des Gewässerbiotopes ist durch die Bebauungsplanänderung nicht begründet.
- Erhebliche negative Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes werden nicht erwartet. Die Empfindlichkeit des Planungsraumes gegenüber Eingriffen bleibt aufgrund der Lage im Siedlungsraum und der anthropogenen Vorbelastungen fast unverändert.
- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter innerhalb des Plangebietes bekannt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.
- Die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetzes werden berücksichtigt. Auswirkungen durch die Planänderung werden nicht erwartet.
- Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern ist durch die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften abgesichert.

- Die Stadt Schönberg geht davon aus, dass die Ver- und Entsorgung des Plangebietes als gesichert zu betrachten ist. Aus der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 ergeben sich keine geänderten Anforderungen an die Ver- und Entsorgung.
- Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Aufgrund der Darlegungen ist der Nachweis erbracht, dass das Verfahren nach § 13a BauGB anwendbar ist.

Flächen für die Landwirtschaft werden durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht überplant. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

6. Planungsziel

6.1 Planungsziel

Das Planungsziel besteht in der planungsrechtlichen Vorbereitung von Flächen für die Herstellung privater Stellplatzflächen. Dabei sollen westlich der Lindenstraße orthogonal zur Straße gerichtete Stellflächen für Anwohner und Besucher entstehen. Hinter diesen straßenbegleitenden Stellflächen sollen weitere, dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordneten Stellflächen errichtet werden. Für diese Stellplatzanlage wäre die Herstellung einer Fahrbahn erforderlich.

Um die Herstellung der Stellflächen zu ermöglichen, werden vorhandene Grünflächen reduziert. Die Stellflächen werden eine Breite von 2,5 m und eine Tiefe von 5 m je Stellplatz aufweisen. Die Länge der straßenbegleitenden Parkflächen insgesamt wird sich auf ca. 90m erstrecken.

Darüber hinaus soll im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 auch die Baugrenze auf der Fläche der Schule angepasst werden. Um eine bessere Bebauungsmöglichkeit bzw. mehr Freiraum für eine zukünftige Bebauung zu schaffen, wird die Baugrenze entsprechend erweitert.

6.2 Städtebauliches Konzept

Ein gesondertes städtebauliches Konzept ist zur Sicherung der Planungsziele nicht erforderlich.

7. Inhalt des Bebauungsplanes

7.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Fläche für Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

- (1) Auf der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule ist gemäß Festsetzung des Bebauungsplanes die Errichtung und Erweiterung der Schule zulässig.
- (2) Innerhalb der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sportanlagen sind innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen Sport- und Spielfelder zulässig.

7.2 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und § 23 BauNVO)

Für die Flächen für Gemeinbedarf wird die abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb dieser Gebiete sind Baulängen über 50 m zulässig. Die Grenzabstände der offenen Bauweise sind einzuhalten und zu beachten.

7.3 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- (1) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung „private Parkfläche“ sind nicht überdachte, private Parkplätze herzustellen.
- (2) Auf den in der Planzeichnung festgesetzten Flächen für Gemeinschaftsstellplätze sind nicht überdachte, dem Allgemeinen Wohngebiet zugeordnete private Stellplätze herzustellen.

7.4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (1) Entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes sind folgende Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft durchzuführen:

Der vorhandene Soll und der Teich sind zu erhalten und jeweils mit einer Neupflanzung innerhalb einer 15m breiten Schutzzone um beide Gewässer zu ergänzen. Durch entsprechende Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Schutzzone und der Soll von unbefugten nicht betreten werden kann. Die Bepflanzungen sind gem. der u.g. Artenliste, in einem Pflanzabstand von 1m x 1m, der Aufbau der Pflanzungen ist gem. Abs. 3 durchzuführen.

- (2) Für die Anpflanzungen sind folgende Arten zu verwenden:

Bäume großkronig
Acer platanoides (Spitzahorn)

Bäume kleinkronig
Carpinus betulus (Hainbuche)

Quercus petraea (Traubeneiche)	Crataegus spec. (Weiß- und Rotdorn)
Tilia cordata (Winterlinde)	
Fagus sylvatica (Rotbuche)	Sorbus spec. (Mehlbeere)
Fraxinus excelsior (Esche)	Acer campestre (Feldahorn)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)	Prunus avium (Vogelkirsche)

Sträucher

Cornus sanguineum (Roter Hartiegel)	Prunus spinosa (Schlehe)
Corylus avellana (Haselnuss)	Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche)
Ligustrum vulgare (Liguster)	Crataegus monogyna (Weißdorn)
Rosa canina (Hundrose)	Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum opulus (Gewöhnlicher Schneeball)	

Alle Pflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Verlust zu erneuern. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- (3) Die Sichtdreiecke sind an den Zufahrten von baulichen Anlagen, Einfriedungen und Bewuchs sowie jeglicher Sichtbehinderung oberhalb von 0,70m Höhe über der Fahrbahnoberkante freizuhalten.

8. Immissions- und Klimaschutz

Aufgrund der Geringfügigkeit der Planung ist nicht mit positiven oder negativen Auswirkungen zu rechnen. Durch zusätzliche Stellflächen soll die verkehrliche Situation im Bereich der 3. und 5. Änderung des Bebauungsplanes 001 verbessert und beruhigt werden.

9. Verkehrliche Erschließung

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes wird von der Dassower Straße, die nach Nordosten nach Dassow und in entgegengesetzter Richtung in das Zentrum Schönbergs führt, und für den Teilbereich 1 über die von der Dassower Straße abgehende Lindenstraße erschlossen.

10. Ver- und Entsorgung

Die Belange der Ver- und Entsorgung sind im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 001 sowie für den hier in Rede stehenden Bereich durch die 3. und 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 abschließend geregelt worden. Neue Anforderungen an die Belange der Ver- und Entsorgung entstehen nicht. Die Umverlegung oder Herstellung von Leitungen/Hausanschlüssen wird durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 nicht begründet. Somit sind Belange der Ver- und Entsorgung bereits geregelt und gesichert.

11. Flächenbilanz

Teilbereich 1	3037,4 m²
Straßenverkehrsfläche	808,4
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung private Parkfläche	604,8 m ²
Allgemeines Wohngebiet, Flächen für Gemeinschaftsstellplätze	681,7 m ²
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	942,5 m ²
Teilbereich 2	13016,0 m²
Flächen für den Gemeinbedarf	13016,0 m ²

12. Auswirkungen der Planung

Durch die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 werden im Teilbereich 1 Flächen für die Herstellung privater Stellflächen westlich der Lindenstraße vorbereitet. Die auf diesen Flächen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 festgesetzten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage werden entsprechend reduziert. Zukünftig entfallen ebenfalls die auf diesen Flächen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Dieser Bereich wird im Zuge der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 als Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO sowie Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der Zweckbestimmung "private Parkfläche" festgesetzt. Die Flächengröße des Allgemeinen Wohngebietes beträgt ca. 680 m². Die Fläche wird westlich von der vorhandenen Wohnbebauung sowie nördlich und östlich von der Lindenstraße begrenzt. Eine angenehme Aufenthaltsqualität ist daher nicht gegeben. Aufgrund der geringen Flächengröße, der Lage dieser Fläche zwischen Wohnbebauung und Straße und der schlechten Aufenthaltsqualität ist die flächenhafte Änderung der Grünfläche in ein Allgemeines Wohngebiet vernachlässigbar. Die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes wird mit einer entsprechenden Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsstellplätze festgesetzt, um abzusichern, dass die Stellplätze den Bewohnern zugeordnet werden.

Besondere Auswirkungen auf Natur und Landschaft durch die Herstellung der Stellplätze sind nicht begründet. Auswirkungen durch zusätzlichen Verkehr werden ebenfalls nicht befürchtet. Das zusätzliche Angebot an Stellflächen soll den Suchverkehr im Gebiet reduzieren. Somit ist mit einer Verbesserung der verkehrlichen Situation in dem vorhandenen Wohngebiet zu rechnen.

Durch die Herstellung der Stellflächen sind am Standort vorhandene Bäume zu roden, wovon 5 Einzelbäume geschützt sind. Dies betrifft eine nach § 18 Naturschutzausführungsgesetz M-V geschützte Rosskastanie sowie 3 nach § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Schönberg geschützten Sommer-Linden und einer, ebenfalls nach § 3 der Satzung zum Schutz des Baumbestands der Stadt Schönberg geschützten Robinie. Die entsprechenden Antragsverfahren werden unabhängig vom Aufstellungsverfahren dieses Bebauungsplanes durchgeführt. Eine entsprechende Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die Festsetzungen der Bebauungsplanänderung im Teilbereich 1 berücksichtigt vorsorglich die Rodung der vorhandenen Bäume. Im Zuge der Herstellung der Stellplätze ist zu prüfen, ob alternativ auch Bäume erhalten werden können, indem die entsprechenden

Bereiche ausgespart und Stellplätze lediglich zwischen den Bäumen errichtet werden.

Im Zusammenhang mit den Änderungen im Teilbereich 2 ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen. Für diese Fläche wird die Baugrenze erweitert, um mehr Spielräume/Freiheiten für eine zukünftige Bebauung zu schaffen. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung werden nicht geändert. Demnach ergeben sich keine anderen Zulässigkeiten, als sie in der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 festgesetzt wurden.

13. Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise

13.1 Bau- und Kulturdenkmale/Bodendenkmale

Im Plangeltungsbereich sind derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale bekannt. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG Mecklenburg-Vorpommern die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche.

13.2 Abfall und Kreislaufwirtschaft

Sollten während der Erdarbeiten Auffälligkeiten, wie unnatürliche Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens auftreten, ist der Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Behörde zu informieren. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach § 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass beim Rückbau vorhandener Anlagen darauf zu achten ist, dass weder Boden noch Bauschutt von rückzubauenden Gebäuden und Anlagen schadhafte belastet ist.

13.3 Bodenschutz

Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sowie die weiteren in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundesbodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich dem Landkreis Nordwestmecklenburg als zuständige Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Diese Pflicht gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Einwirkungen auf den Boden und den Untergrund zusätzlich für die Bauherren und die von ihnen mit der Durchführung dieser Tätigkeiten Beauftragten, Schadensgutachter, Sachverständige und Untersuchungsstellen.

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind die Grundstückseigentümer in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg – Vorpommern [Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) M-V] verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

Bei allen Maßnahmen ist Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodeneinwirkungen, welche eine Verschmutzung, unnötige Vermischung oder Veränderung des Bodens, Verlust von Oberboden, Verdichtung oder Erosion hervorrufen können, vermieden werden.

13.4 Munitionsfunde

Munitionsfunde sind nicht auszuschließen. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (Kampfmittelbelastungsauskunft) für das Plangebiet sind gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V, Graf-York-Str. 6, 19061 Schwerin, zu erhalten. Ein Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Baubeginn empfohlen.

Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist verpflichtet, dies unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Außerhalb der Dienstzeiten sind der Munitionsbergungsdienst bzw. die Polizei zu informieren.

13.5 Gewässerschutz

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 Wasserhaushaltsgesetz und § 20 Landeswassergesetz so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist.

Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) oder Grundwasserabsenkungen notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

13.6 Artenschutzrechtliche Belange

Der Schnitt von Gehölzen darf gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden. Ausnahmen können auf Antrag von der zuständigen Naturschutzbehörde zugelassen werden. Dazu ist vom Antragsteller ein gutachterlicher Nachweis zu führen, dass keine besonders geschützten Tierarten entgegen § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz betroffen werden (z.B. Brutvögel, Fledermäuse).

13.7 Hinweise zu Versorgungsleitungen

Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen der Medienträger. Diese dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht überbaut oder umverlegt werden. Es sind die üblichen Schutz- und Sicherheitsabstände einzuhalten. Konkrete Angaben machen die Versorgungsträger auf Anfrage. Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind bei der Ausführungsplanung und Bauausführung die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz der Leitungen und Kabel zu beachten.

TEIL 2 Ausfertigung

1. Beschluss über die Begründung

Die Begründung zur Satzung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 001 der Stadt Schönberg wurde gebilligt in der Sitzung der Stadtvertretung am

_____.

Schönberg, den

(Siegel)

Lutz Götze
Bürgermeister
der Stadt Schönberg

2. Arbeitsvermerke

Aufgestellt für die Stadt Schönberg
durch das:

Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Str. 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
mahnel@pbm-mahnel.de